Pol.g. 55 u

<36626022270014 S

<36626022270014

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. g.
55
u

# Betrachtungen

über

# Staatsverfassung und Kriegswesen

insbesondere über

## die Stellung des Wehrstandes zum Staat

veranlaßt

durch die in der ersten baier'schen Ständeversammlung gemachte Motion: auch von dem Militair, so wie dieses von den übrigen Staatsbürgern geschehen sey, die Verfassungsurkunde beschwören zu lassen.

Von

Herrmann Beisler,

K. baier. Hauptmann im 14ten Infanterie-Regiment.

Frankfurt am Main.

Jäger'sche Buch-, Papier- und Landkarten-Handlung.

1822.

Beschmutzte und aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen.

In der Jäger'schen Buchhandlung in Frankfurt a. M. ist erschienen und zu haben:

## Praktische Beiträge zur neuen Staats-Verfassungs-Lehre deutscher Staaten.

### Landständische Verfassung. gr. 8.

---

Ein Mann von Erfahrung hat über diese Schrift ein ausführliches Urtheil gefällt, aus welchem hier des beschränkten Raumes halber, nur weniges ausgehoben wird. Es dürfte allerdings gewagt scheinen, in jetziger Zeit, wo viele ihr Heil in einer landständischen Verfassung zu finden glauben, zu behaupten, daß ein Staat auch ohne derselben eine Verfassung haben, und recht glücklich seyn könne.

Der Beurtheiler dieses war selbst vor Jahren, unter dieser Classe, seit er sich aber durch eigene Anschauung in Ländern, wo bereits Landstände unter verschiedenen Formen bestehen, von ihrem Leben und Wirken, vom Streben nach egoistischem Glücke nach Ansehen und Herrscherwürde von einer und nach Verminderung der so nöthigen rechtmäßigen Herrschergewalt von der andern Seite, wohl lebhaft überzeugt hatte, seit er mit eigenen Augen sah, daß die meisten landständischen Verhandlungen darauf angelegt zu seyn scheinen, die mit gerader und aufrichtiger Rathgebung auszufüllende Zeit nur mit gelehrten Abhandlungen zu tödten; seit dieser Zeit kann er und mit ihm wohl gewiß viele deutsche Biedermänner, dem Verfasser dieser Schrift seinen vollen Beifall nicht versagen, und alle müssen seinen vielen ungeschminkten Wahrheiten den aufrichtigsten Dank zollen. Indeß ist er nicht einseitig, und redet weder dem Despotismus das Wort, noch spricht er den Landständen alles wohlthätige Wirken unbedingt ab. Er schildert, wie sie nach ihrem ursprünglichen Zweck bestehen sollen, aus rathenden, dem Regenten wie dem Lande im Drang der Umstände mit Gut und Blut zu Hülfe kommenden Unterthanen, die nach vollbrachtem Tagwerk zurückkehren und mit gutem Beispiel in Befolgung der gefaßten Beschlüsse vorangehen sollen.

Der Verfasser hat seinen Gegenstand praktisch behandelt. In Bildern aus der Vorzeit und Gegenwart hat er auffallende, obgleich Manchem paradox scheinende Beweise aufgegriffen. Er hat, wie es scheint, absichtlich seiner Schrift Popularität ge-

# Betrachtungen

über

# aatsverfassung und Kriegswesen

insbesondere über

## e Stellung des Wehrstandes zum Staat

veranlaßt

die in der ersten baierischen Ständeversammlung gemachte
: auch von dem Militair, so wie dieses von den übrigen
aatsbürgern geschehen sey, die Verfassungsurkunde beschwören zu lassen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Von

Herrmann Beisler,

K. baier. Hauptmann im 14ten Infanterie-Regiment.

Frankfurt am Main.

iger'sche Buch-, Papier- und Landkarten-Handlung.

1822.

Quibus id persuasum est, ut nihil malint se esse, quam viros, iis reliqua facilis est doctrina.

Cic.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorwort.

Die im Jahr 1818 in der baierischen Deputirtenkammer gemachte Motion: „Die Armee auf die Verfassung schwören zu lassen" hat eine zeitlang das Publikum mit ziemlichem Interesse beschäftiget.

Indessen, die Deputirtenkammer schritt nach einigen Diskussionen, beinahe einstimmig, über den Antrag hinweg zur Tagesordnung, und das Publikum, nachdem es noch einige verlorne Zeitungsartikel darüber gelesen hatte, that das nämliche.

Niemand konnte weniger Auffoderung dazu haben, weiter darüber zu sprechen, als die baierische Armee. Auch ich dachte: laß sie ruhen die Todten.

Die Sache ist jedoch in Mauvillons militairischen Blättern wieder zur Sprache gebracht, und da sie auf diese Art einen unserer literärischen Exerzierplätze betreten hat, so erachte ich es für

schicklich, daß nun auch ein baierischer Offizier ein Paar Worte darüber zum Publikum spreche. *)

Die Aufgabe ist gerade nicht einladend, denn die Art, wie der Gegenstand in unserer Deputirtenkammer behandelt worden ist, legt mir, — soll das Verhältniß der Sache auf seine Reinheit zurückgeführt werden — die Nothwendigkeit, oft unangenehmer Erörterungen auf.

Die Wahrheit wird auch hier das Schicksal haben, daß sie nicht immer erfreulich ist.

Es genügt nicht mehr, die Frage mit Ausscheidung aller ihr, dem Wesen nach fremden Rücksichten, lediglich nach den Prinzipien zu beurtheilen, die hier rechtlich zum Grund gelegt werden müssen; eine sehr achtbare Versammlung hat den Gegenstand bereits ihrer Berathung unterworfen, von einem Ausschuß derselben ist darüber ein Bericht erstattet, und dem gutächtlichen Antrage desselben entsprechend, beinahe einstimmig, ein Beschluß gefaßt worden.

Die Kammer der Abgeordneten, indem sie

*) Die ebenfalls in Mauvillons militairischen Blättern aufgenommene Berichtigung eines baierischen Offiziers dient zwar dazu, den Standpunkt näher zu bezeichnen, aus welchem die Adressen der Armee anzusehen sind, sie befaßt sich aber nicht mit der Frage selbst, welche in der Deputirtenkammer verhandelt wurde.

die ihr vorgetragenen Gründe, durch ihre Beistimmung, zu den ihrigen gemacht, hat dadurch gewissermaßen ein Präjudiz begründet, das, als von ihrer Gesammtheit ausgegangen, angesehen werden muß.

Das nöthiget mich, den Gegenstand auch relatif, nach den Beziehungen abzuhandeln, welche man ihm in der Kammer der Abgeordneten, in der Armee und im Publikum gegeben hat.

Meine Herren Waffenbrüder bitte ich um Nachsicht, daß ich sie auf diesem Weg zum Theil in ein Gebiet führe, das nur in den entferntesten Kreis unserer Hülfswissenschaften gehört. Es ist nicht meine Schuld, daß keiner der Eingeweiheten und Berufenen dieses bis jetzt unternehmen mogte; ich selbst habe eine Aufklärung von Jenen erwartet, welche ihren Stand, im Gegensatze zu dem unsrigen, den gelehrten nennen, und welche sich noch in der Deputirtenkammer gefielen, ihrer Intelligenz gegen über, Uns zu Maschinen und Werkzeugen zu stempeln, und uns, in dem Punkte des moralischen und szientifischen Werthes, die levis macula (eine Art von Unehrlichkeit) anzuhängen.

Diese werden mir es nun zu gute halten müssen, daß ich als Soldat meine eigene Jurisprudenz habe, daß ich weniger Formalist bin, als die rö-

mischen und zum Theil die teutschen Rechtsgelehrten es sind, daß ich mich in das Labyrinth ihrer Rechtsbegriffe, in so ferne sie sich aus individuellen Verhältnissen der Völker, und aus einzelnen, oft einseitigen Erfahrungen, zur unvollkommenen mangelhaften Theorie entwickelt haben, nicht einlasse, sondern mir die Sache so erkläre, wie sie mir scheint vermöge ihrer Natur und Wesenheit, vernünftiger Weise erklärt werden zu müssen.

Ich habe keinen andern Zweck, als einen Beitrag zu liefern, der dazu dienen möge, dem Publikum die Fällung eines richtigen Urtheils über einen Gegenstand zu erleichtern, der, durch den Anlaß wodurch, und die Art wie er zur Sprache gebracht wurde, eine hohe Wichtigkeit erlangt hat, über welchen aber, bei dieser Gelegenheit, anstatt, daß Licht über ihn verbreitet worden wäre, die Ansichten um so mehr verwirrt werden mußten, als eine Versammlung darüber zu entscheiden vermied, von welcher man einen richtigen Ausspruch hätte erwarten können und müssen.

Es mag wahr seyn, daß es Fragen gibt, von denen es gut ist, wenn sie nie zur allgemeinen öffentlichen Erörterung kommen. Dahin gehört aber keineswegs die hier vorliegende. Doch, möge sie dahin gehören, wie man das zu glauben scheint,

so ist es nicht wohlgethan, da sie einmal in Anregung gebracht, mit Aufsehen in Anregung gebracht ist, sie mit allen den verschiedenen ungeprüften Meinungen, die hinter ihr auftauchten, unentschieden, jedem seichten, falschen oder unredlichen Urtheil entgegen, in die Welt zu schicken. Am wenigsten ist es wohlgethan in einer Zeit, in welcher verkehrte staatsrechtliche Begriffe, so leicht handelnd ins Leben treten.

Nichts entzweiet leichter Fürsten und Volk, den Bürger mit dem Bürger, ja den Bruder mit dem Bruder, als politische Meinungsverschiedenheit.

Wer sein Vaterland ehrlich liebt, der trage bei, so viel an ihm ist, die Eintracht zu erhalten.

In der Meinung liegt die Zwietracht und in der Wahrheit liegt die Eintracht, denn unzählig sind die Meinungen, aber es ist nur eine Wahrheit.

Auf dem Weg der Schuld wird sie nicht gefunden.

# Inhalt.

Vorwort.

Einleitung. Von den Schicksalen des Wehr- und Soldatenstandes, insbesondere von seiner Stellung zum Staat in den verschiedenen Zeiträumen der Geschichte.

Erster Abschnitt. Geschichtserzählung über die in der baier'schen Deputirtenkammer gemachte Motion, die Armee den Eid auf die Verfassungsurkunde ablegen zu lassen.

Zweiter Abschnitt. Rechtliche Erörterung über gesetzgebende Gewalt und Gesetze, insbesondere über den auf Gesetze zu leistenden Eid.

Dritter Abschnitt. Beantwortung der Frage, ob der Militairstand auf die Verfassungsurkunde zu vereidigen sey, in Anwendung der durch die rechtliche Erörterung erklärten Prinzipien.

Zugaben zu den III. vorhergegangenen Abschnitten.

Beleuchtung der in der zweiten Kammer der Ständeversammlung gemachten Motion, das Militair auf die Verfassung schwören zu lassen.

Beleuchtung einiger Aeußerungen einzelner Deputirten.

Von der Redensart: der Soldat ist ein Werkzeug.

Von der Redensart: der Soldat ist eine Maschine.

Vom Gehorsam.

Von den Adressen der Armee.

Von dem Deliberiren der Armeen.

Nota. Die Ueberschriften mehrerer Abschnitte sind durch Versehen unrichtig resp. doppelt angegeben. Man bittet den Leser, solche nach der Inhalts-Anzeige zu berichtigen.

# Einleitung.

## Von den Schicksalen des Wehr- und Soldatenstandes,

insbesondere von seiner Stellung zum Staat in den verschiedenen Zeiträumen der Geschichte.

### Wie ein Wehrstand entstanden ist.

Als der Staat gebildet war, und man einsah, daß seinem Bestand von äußeren und inneren Feinden Gefahr drohen könne, so stellte man die jungen und kräftigen Bürger zusammen, und gab ihnen Waffen, um die inneren Feinde im Zaum zu halten, und die äußeren abzuwehren. So wurde ein Wehrstand. Bey seinem Ursprung konnte dieser in keinem Staate anders als aus Bürgern zusammengesetzt seyn. Es war nothwendig, Bürger zu seyn, um für das Vaterland fechten zu dürfen. Wer keine Rechte, kein Eigenthum zu schützen hatte, glaubte man, könne kein Interesse haben, einen Feind abzuhalten, der ihm nichts nehmen konnte. Sparta und Rom *) kannten lange keine andere Krieger, als solche, welche Bürger waren.

*) Ich werde öfter vorzugsweise das Beispiel dieser beiden Republiken des Alterthums anführen, weil sie selbst unter den andern als Muster in dem Kriegswesen voranleuchteten.

## Von der Wehrverfassung.

Man mußte bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Krieger, wenn er seine Waffen mit Erfolg brauchen sollte, dieses nach einer gewissen Ordnung geschehen, und er von längerer Zeit her dazu vorbereitet, daran gewöhnt werden mußte.

Die zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen waren, wurden daher in allem dem geübt, was zu Führung eines Krieges nöthig war. In Sparta wurde die männliche Jugend von ihrem zärtesten Alter an zum Krieg erzogen; in Rom mußte sich die ganze erwachsene männliche Jugend, durch Uebungen des Körpers mit und ohne Waffen zum Krieg geschickt machen.

Einem jeden waffenfähigen Bürger wurde die Stelle angewiesen, die er einzunehmen hatte, wenn das Heer sich versammelte; die Führer wurden ernannt, und das ganze Regiment, wie es der Krieg heischte, im Frieden eingerichtet.

So entstand eine Wehrverfassung.

In Rom war sie seit Erbauung der Stadt auf die Eintheilung der Bürgerschaft gegründet. *)

Die Einrichtung der Legion hat Rom von der Wiege an begleitet, und zur Weltherrschaft emporgehoben.

## Von den Kriegsgesetzen.

Da wo eine edlere Wehr- und Kriegsverfassung zuerst Wurzel schlug, und durch Kraft und Intelligenz

*) Die Bürgerschaft, nach dem Vermögen der einzelnen in Stämme getheilt, bildete nach derselben Abtheilung die Legion: die ärmsten als Plänkler (hastarii), die etwas bemittelteren als Leichtbewaffnete (principes), die wohlhabenden als Schwerbewaffnete (triarii), die Adelichen und reichsten als Reiterei (equites).

geleitet, sich zu jenem Grad von Vollkommenheit ausbildete, der sie für alle Zeiten zum Vorbild macht, in den Städten Griechenlands und in Rom, waren die Krieger freie Bürger, die persönlich in allgemeiner Versammlung an der Regierung des Staates Antheil nahmen, ohne deren Beirath und Zustimmung nichts Wichtiges geschehen durfte.

Wenn man aber dem Feind im Angesicht stand, wenn dieser seine Schlachtordnung bewegte, da war es nicht Zeit in Berathung zu treten, und Alle zu fragen was zu thun sey. Denn die Berathung fängt damit an, Meinungen zu erwecken, und sie nach dem Gemüth und nach dem Wissen eines jeden einzelnen aus einander zu splittern; und lange dauert es, (ja oft wird es unmöglich) bis die Vernunft sie zur Einheit und zum Entschluß sammelt. Berathung ist da gut, wo keine Gefahr auf dem Verzug steht; sie ist aber verderblich, wo äußere Handlungen vernichtend in sie eingreifen können. Berathung kann ihrem Zweck nur entsprechen, wenn sie in gesicherter Ruhe zum Entschluß schreitet. Die Natur des Krieges aber bildet den Gegensatz von Sicherheit und Ruhe. Im Krieg gebietet die Macht des Augenblickes, denn wie im Rathe die Gedanken, so begegnen sich hier die Handlungen. Die ganze Masse der in ihm thätigen Kräfte muß einer nirgends gehemmten Leitung so sicher und ohnfehlbar zu Gebot stehen, wie die Glieder des menschlichen Körpers dem Willen der Seele. Die Handlung muß der Handlung begegnen, und die Ueberlegung und der Entschluß, die ihr vorhergehen, müssen gleichsam von ihrem ersten Anfange an verschlungen werden.

Jene freien Bürger fühlten daher, daß wenn sie den Krieg wollten, sie auch das wollen mußten, was allein ihn möglich macht, das ist: unbedingten Gehorsam unter den Befehlen einer Gewalt, welche berufen wurde, um den bewaffneten Kräften der Einzelnen zu dem vorgesetzten Zweck ihre Richtung zu geben. Die Sicherheit, die erste Bedingung des Staatszweckes, foderte gebietend von dem Bürger das momentane Opfer seiner heiligsten Rechte. Der Krieg, sobald er beschlossen war, nahm seine Persönlichkeit ausschließend in Anspruch, und gab seiner Wirksamkeit eine eigenthümliche Richtung, die jede Beziehung außer ihm aufhob.

So entstanden die Kriegsgesetze. Wenn der Krieg beschlossen wurde, so übte der zum Heerzug bezeichnete Bürger, durch den Antheil den er an diesem Beschluß nahm, auf die Dauer des ganzen Krieges zum letztenmal seine persönliche Bürgerrechte, in so fern diese Bezug auf das gemeine Wesen hatten; das heißt, sobald er sich um die Heereszeichen sammelte, verpflichtete er sich, diejenigen Bürgerrechte nicht auszuüben, die seine Wirksamkeit als Krieger hindern konnten. Dahin gehörten insbesondere alle diejenigen, welche in allgemeiner Volksversammlung ausgeübt wurden, wozu die persönliche Anwesenheit des Bürgers erforderlich war, und die solche Gegenstände betrafen, die wir im Allgemeinen politische nennen. Für alle diese ruheten die Rechte des Bürgers, der beim Heer stand, oder vielmehr sie wurden in seinem Namen mit, zugleich von denen ausgeübt, welche nicht ausgezogen waren. Alle Bürgerrechte aber, deren Ausübung durch Stellvertreter geschehen konnte, im Allgemeinen die nichtpolitischen oder zivil-

rechtlichen, waren ihm keineswegs beschränkt, selbst persönlich konnte er sie zum Theil im Feldlager ausüben, wenn sie ihn von seinem Kriegsdienst nicht abhielten.

So war es bei den Römern; niemand kann freier seyn, als es der römische Bürger war, und niemand war strenger zum unbedingten Gehorsam verbunden, und unnachsichtlicher den Kriegsgesetzen unterworfen, als der römische Bürger, sobald er in die Legion getreten war.

## Vom Soldatenstand.

Ursprünglich kannte man keinen andern Kriegsdienst als denjenigen, der als Bürgerpflicht von den Bürgern persönlich und unentgeldlich geleistet wurde, wie in Sparta und in Rom. Im Anfang als diese Staaten noch klein, ihre Kriege nicht fern waren, und nicht lange dauerten, mußte der Bürger für seine ganze Ausrüstung und Verpflegung sorgen. Als bei der Vergrößerung der Staaten, die Kriege entfernter und länger wurden, blieb zwar der Kriegsdienst nach wie vor Bürgerpflicht; da es aber den einzelnen nicht mehr möglich war, für ihre Verpflegung selbst zu sorgen, so mußte dieses nun durch den Staat geschehen. *) Das aber was der Staat gab, war nichts weniger als Sold, um dafür Dienste zu leisten, es war für den Bürger nur das Mittel sich die Bedürfnisse zu verschaffen, womit er sich aus eigenem Vermögen nicht zu versorgen vermochte.

Bei Staaten, die in ihrem Fortschreiten sich bereicherten, aber zugleich befürchten mußten, durch fortgesetzte Kriege in ihrer Bevölkerung geschwächt zu werden,

*) Bei den Römern geschah es zuerst bei der Belagerung von Veii.

sah man zuerst Fremdlinge, die Lohn empfiengen, um dafür zu fechten, und das ist der Anfang vom Soldatenstand. Bei einigen blieb immer die bürgerliche Kriegsmacht das Fundament der Kriegsverfassung. Wie in Sparta, der Mehrzahl der griechischen Staaten und in Rom bis zu den Kaisern. Diese hatten zwar Söldner, sie betrachteten dieselben aber nur als Beihülfe zu der bürgerlichen Kriegsmacht. Bei andern, als vorzüglich bei den reichen phönizischen und griechischen Kolonien, insbesondere bei Karthago, bildeten nach und nach die Miethvölker die Hauptkriegsmacht. Diese Staaten fanden in ihrem Reichthum, und in den sie umgebenden rohen kriegerischen und armen Völkerschaften die Mittel und den Anlaß, Andere für sich fechten zu lassen, um ihre Thätigkeit auf die Erwerbung und den Genuß ihrer Reichthümer desto ungestörter verwenden zu können.

Unter diesen Miethtruppen, deren rohe Masse lediglich des Vortheils wegen diente, mußte sich jedoch nach und nach ein wenigstens scheinbar moralisches Prinzip entwickeln, welches der Anstalt Dauer und Ansehen verschaffte. Es ist dieses der sogenannte Soldatengeist und mit ihm die Soldatenehre.

Sehr lange blieben demohngeachtet die Miethtruppen von den bürgerlichen Kriegern streng geschieden; und die ersteren genossen bei weitem nicht die Achtung der Letzteren. Daß von Bürgerrechten bei ihnen keine Rede seyn konnte, versteht sich von selbst. Man entließ sie gewöhnlich in Masse nach der Beendigung des Krieges.

Als in der Verderbniß der Sitten der alte Muth der Bürger untergegangen war, und die innere Kraft

des Staates versiegte, hob sich das Ansehen der Miethvölker. Man konnte der Tapferkeit dieser Fremdlinge nicht mehr entbehren, und sie wurden Bestandtheile des Reiches. Doch schied sie noch lange der alte Begriff ihrer Institutionen von den bürgerlichen Verhältnissen, denen jedoch selbst bei den Römern, nach Maaßgabe als die Grundverfassung des Reiches in Verfall gerieth, die Legion immer mehr und mehr entwuchs. Wer in der späteren Zeit der Legion einverleibt wurde, war wohl Bürger, aber den eigentlichen bürgerlichen Verhältnissen entsagte er auf eine so lange Zeit, vielleicht auf immer, daß sie beinahe ganz aus seinem Gesichtskreise verschwanden. Ehrgeizige Feldherrn fanden Mittel, die Legionen, nach Beendigung der Kriege, nicht, wie sie sollten, zu entlassen, und sie zu verbrecherischen Zwecken zu gebrauchen. Legionen und Miethtruppen wurden endlich endlich unter den Kaisern ständig. So näherte sich das bürgerliche Kriegswesen, und das der Miethtruppen einander immer mehr, und verschmolzen sich in Rom unter den Kaisern, welche damit anfiengen, ständige Leibwachen zu errichten, am Ende ganz. Fremden wurde erlaubt in die Legion zu treten, und römischen Bürgern, zwischen dem Dienst der Legion und jenem der Miethvölker zu wählen, und sie entschieden sich größtentheils für den letzteren, da er minder beschwerlich war.

So war denn ein Soldatenstand fertig, der sich nur noch durch die Benennung der verschiedenen Waffengattungen unter sich schied, und der Wesenheit nach dem ähnlich war, wie er noch vor 30 Jahren in den meisten Staaten von Europa bestand.

---

## Wie sich ein Soldatenstand in den neueren Europäischen Staaten bildete.

---

### Teutsche Wehrverfassung.

Nicht uninteressant ist es, auf dem Weg geschichtlicher Forschung zu finden, wie man auf zwei ganz verschiedenen Wegen zu demselben Resultate gelangte.

Nachdem sich in dem Laufe eines verschiedenartigen Ganges, am Ende sich ähnliche Ursachen entwickelt hatten, mußten ähnliche Wirkungen erfolgen.

Die römischen Soldaten, welche nicht mehr die Römer der alten Legionen waren, zerstoben vor der rohen Tapferkeit teutscher und anderer nordischer Völker. Die Söhne der Wälder theilten sich in die Trümmer der längst mürbe gewordenen Weltherrschaft. Mit der neuen Oberherrschaft dieser Völker verschwand bis auf die letzte Spur, was sich von römischer Kriegskunst dem Namen nach hie und da, im Andenken längst erloschenen Ruhmes, noch erhalten hatte.

Wie hätten auch unsere tapferen Väter von einer Kriegsordnung etwas annehmen mögen, die sie nur in ihrer Entartung kennen lernten; *) die so eben vor ihrer ungeschwächten Kraft zu Schanden geworden war.

Dem besiegten verachteten Volk gönnten sie nicht die dem freien Teutschen allein vorbehaltene Ehre, die Waffen zu tragen. **) Erst nachdem das Uebergewicht

---

*) Ein römischer Imperator der letzten Zeit, als er gegen die Perser zog, sagte zu seinen Soldaten: tapferer als ihr sind sie nicht, nur in besserer Kriegszucht geübt.

**) So wie später die Türken in Griechenland, saßen die Gothen in Italien, Grundbesitzer, Herren über das entwaffnete leibeigene

der bürgerlichen Einrichtungen und Gesetze, die bequemere und üppige Lebensart des besiegten verdorbenen, aber geistvolleren und schlaueren Volkes, durch mehrere Generationen ihre Macht an den unbefangenen genußlustigen Natur-Söhnen des Nordens geübt hatten, verschmolzen Sieger und Besiegte zu einem Volk.

Aber dieses konnte auf die Kriegsverfassung keinen andern Einfluß haben, als daß sie, so wie sie aus Teutschland nach Frankreich und Italien verpflanzt worden war, nun den bürgerlichen Verhältnissen der eroberten Länder sich anpaßte. Die Kriegskunst, welche die halbe Welt der Siebenhügelstadt unterworfen hatte, war und blieb vergessen. Ohne äußeren Einfluß, allein nach der Individualität der neuen herrschenden Völker nahm von da an das Kriegswesen in Europa seinen Gang, und zwar bis zu jenen Zeiten, wo aufgefundene Zeugen aus den Zeiten einer edleren Kultur Griechenlands und Roms, die ersten Strahlen einer neuen Morgenröthe in das dunkele Gewirre eines barbarischen Zeitalters warfen. Doch dauerte es noch lange, bis der Einfluß eines besseren Wissens auch das Kriegswesen erreichte. Die rohe Kraft des Kriegers, der außer dieser nichts zu bedürfen wähnte, versagte sich ihm am längsten. Ja von Helden einer spätern Zeit, wie von einem Gustav Adolph kann man noch sagen, daß sie ihr Gebäude einer höheren Kriegskunst, aus beinahe noch rohen Massen der alten Barbarei aufgeführt haben. Und welches Feld bleibt nicht noch heute der Wissenschaft im Gebiet des Kriegswesens zu bebauen; wie weit stehen wir nicht

---

Volk, und Krieger, eine ständige stets gerüstete Miliz, die ihr Lager über das ganze eroberte Land aufgeschlagen hatte.

noch hinter jenen Alten zurück. Wie würden sich unsere Soldaten in einer altrömischen Legion ausnehmen?

Doch davon zu handeln ist nicht der Zweck dieser wenigen Blätter; denn nur, wie ein Soldatenstand in der nachrömischen Zeit in Europa entstanden ist, will ich hier zeigen.

## Von der Lehenverfassung.

Wie das Kriegswesen in dem alten Germanien beschaffen war, haben schon viele aus dem Tazitus ausgeschrieben. Ich darf das als bekannt annehmen und sofort mit dem Zeitpunkte beginnen, wo jene Urverfassung des Kriegswesens mit den bürgerlichen Verhältnissen des Volkes die erste und auf ein Jahrtausend folgenreiche Veränderung erlitt. Ich meine die Gründung der fränkischen Macht, und in ihr das Lehnwesen.

In den Gegenden des nördlichen Teutschlandes, um die Weser und die Ems, welche, theils wasserlose Haiden, theils Sümpfe, die eindringendes Meereswasser nie versiegen ließ, römischer Oberherrschaft unzugänglich machte, führte, so wie vor mehreren Jahrhunderten auf den Inseln des Dniper, die Liebe zur Freiheit oder zur Zügellosigkeit und zum Raub, Menschen aus verschiedenen Volksstämmen zusammen, die sich so wie die Kosacken, einen gemeinschaftlichen bezeichnenden Namen, den der Franken gaben, durch Gewalt und List*) zur mächtigen Völkerverbindung anwuchsen, und als sol-

*) Die zum Sprichwort gewordene Treulosigkeit, welche die fränkische Tapferkeit entehrte, scheint den im Dunkel der Wälder verborgenen ersten Ursprung des aus heimathlosen und zum Theil unmoralischen Menschen zusammengelaufenen Volkes zu bestättigen.

che, den Römern gleich bei ihrem ersten Erscheinen furchtbar, am Niederrhein auftraten.

Die Franken, nur aus Teutschen zusammengesetzt, konnten im Allgemeinen keine von den übrigen Teutschen wesentlich verschiedene Sitten und Gebräuche haben. Nur mußte bei Horden, die allein durch den Krieg lebten, und die, Kraft ihres Degens Anspruch auf alles machten, was ihnen erreichbar schien, die Kriegsverfassung besser ausgebildet und strenger geordnet seyn, als bei andern, welche in stätigen Wohnsitzen, im Besitz väterlicher Gauen, neben dem Krieg auch noch Erwerbmittel in den Produkten ihres Bodens fanden.

Die Anführer der Franken, im Grund nichts anders, als unter einem Haufen Räuber die Vorzüglichsten, die bisher von der eben nicht reichlichen Beute ihrer Nachbarn, vermöge des ihnen zukommenden beträchtlicheren Antheils, eine Anzahl ihnen zugehöriger Krieger unterhielten, wurden als Eroberer von Gallien, Beherrscher großer fruchtbarer Reiche. Das ganze Grundeigenthum wurde nach dem hergebrachten Fuß, wie jede Beute, unter alle vertheilt, und die bisherigen Besitzer wurden Leibeigene oder Sklaven. Der Anführer, der König erhielt einen verhältnißmäßig beträchtlichen Theil; er erhielt dazu noch so manches, was nicht zur Vertheilung kam, denn es war mehr des Landes da, als die einzelnen für sich brauchen konnten. Daher die ungeheuere Masse von Domainen, welche die Könige der Franken besaßen. In diesen fanden sie das Mittel, die ihnen persönlich zugehörigen Krieger (Leute, Gefolge) zu erhalten, und ihre Zahl zu vermehren; denn

die freien Besitzer des übrigen Landes zahlten keine Abgaben.

So wurde das uralte, allen teutschen Volksstämmen eigenthümliche Institut der Haustruppen, durch die Eroberung von Gallien erst recht fest begründet und ausgedehnt. Für den König war das von kaum zu berechnendem Vortheil. Ueber das Landesaufgebot, die Heerfolge der Freien, konnte er nicht nach Willkühr verfügen. Der freie Mann focht nur in den Kriegen, die er mit beschlossen hatte, und ein jeder, der 7 Schuhe Land vor sich und eben so viel hinter sich besaß, hatte seine Stimme dazu abzugeben.

Die Haustruppen also machten die Könige selbstständiger, unabhängiger von den Beschlüssen der Volksversammlung. Auch haben häufig die Könige des Karolingischen Stammes Kriege allein mit ihren Haustruppen geführt, wenn sie diese auf solche Art entweder rascher zu beendigen dachten, oder die Zustimmung der Volksversammlung nicht erwarteten.

Diese Haustruppen wurden entweder unmittelbar durch die Kammergüter des Königs, aus deren Erträgnissen erhalten, oder der König überließ seinen Getreuen Grundstücke zur lebenslänglichen Benutzung, mit der unbeschränkten Verpflichtung der Heeresfolge. Solche Verleihungen hießen königliche Benefizien.

Diese Einrichtung blieb so ziemlich unverändert, so lange kräftige Könige auf dem Thron saßen; selbst da wurde es bei der ungeheueren Ausdehnung des Reiches immer schwieriger zu verhindern, daß nicht, zumal in entfernteren Provinzen, der Sohn, ohne die Begnadigung des Königs abzuwarten, sich eigenmächtig in

den Besitz des Benefiziums setzte, welches sein Vater genossen hatte. Unter Karl des Großen schwachen Nachfolgern wurden solche Eigenmächtigkeiten häufiger, und die daraus entstandene Unordnung am Ende unheilbar.

Karl der kahle, um der königlichen Gewalt einen Schein zu retten, bestättigte was er nicht hindern konnte. Vielleicht dachte er auch in der Noth, in der er war, sich die Großen des Reiches fester durch erbliche Verleihungen zu verbinden, als ihm dieses durch lebenslängliche Benefizien möglich schien. Dem sey, wie ihm wolle, Er gab, indem er an die Stelle der lebenslänglichen Benefizien, die erblichen Verleihungen einführte, dem Lehenwesen wie es seitdem bestand, seine rechtliche Basis. *)

Doch der Erfolg entsprach nicht der Erwartung. Wenn der Benefiziat dem König für die von ihm empfangene Wohlthat persönlich zu Dank verpflichtet war, so fühlte sich nun der Sohn des Dankes quitt, für ein Besitzthum, das er nicht der Gnade seines Fürsten, sondern seinem Recht der Erbfolge verdankte. So verarmte nicht nur der König, sondern er wurde auch der Willkühr derjenigen hingegeben, die er aus seinem Gut bereichert hatte, da ihm, sie im Zaum zu halten, kein Mittel blieb.

In der fränkischen Monarchie, wo die königliche Gewalt in der persönlichen Schwäche der Regenten versank, wurde ein großer Theil des Reiches, vorzüglich

---

*) In Teutschland, wo bei kräftigeren Regenten die königliche Gewalt sich länger in Ansehen erhielt, dauerte es noch 200 Jahre länger, bis die Erblichkeit der Lehen die gesetzliche Bestättigung des Königs erhielt.

die entfernteren Provinzen beinahe sich selbst überlassen; immer unfühlbarer wurde das königliche Ansehen; ja viele große Vasallen mußten aus eigenen Kräften und als selbstständige Fürsten handeln, wollten sie nicht in der allgemeinen Verwirrung selbst untergehen. Die königliche Gewalt verschwand immer mehr, weil sie unrühmlich selbst von dem Schauplatz abgetreten war. Die Vasallen waren Regenten geworden, und der König, arm und ohne Macht, konnte seinen Feinden nur in so weit begegnen, als ihn der gute Willen seiner Vasallen dabei unterstützte.

## Vom Klerus.

Ein Gegengewicht gegen die weltlichen Herren des Reiches glaubten die fränkischen Könige dadurch zu bilden, daß sie den Klerus bereicherten.

Wohl erwuchs dadurch in diesem eine Gewalt, welche, da sie auf alle Klassen des Volkes, in selbstständiger Beziehung zu sich, wirkte, der Vasalle, der sonst nichts mehr zu achten gewohnt war, schonen mußte, die aber auch, nach Maaßgabe als sie stärker wurde, und den eigenen Kräften vertrauen zu dürfen, sich bewußt wurde, der königlichen Gewalt zu dienen, sich nicht berufen fühlte. Ihren Schutz mußte der König durch Abhängigkeit von ihr, theuer genug erkaufen; und die Habsucht dieser zweideutigen Stütze nahm noch in Anspruch, was ihm etwa noch geblieben seyn mogte.

Der Klerus anstatt sich zu Absichten der königlichen Gewalt brauchen zu lassen, machte diesen zum Werkzeug seiner Macht, ja beugte sie oft, wenn sie sich ihm entziehen, oder ihm widerstreben wollte.

Der Klerus ist gewohnt, für sich selbst zu ärndten. Zwischen zwei undankbare Kinder gestellt, die wetteiferten, ihn zu berauben und zu demüthigen, war der König ärmer und verlassener als je.

### Von dem Stand der Freien.

Das dritte und älteste Kind, das der König unverdient verstoßen, weil es, treu zwar, aber nicht stets bereit war, jeder seiner Launen zu fröhnen, und das früher hätte helfen können, war nun auch, nachdem es längst hilflos sich selbst überlassen war, für ihn verloren. Ich meine den Stand der Freien. Allenthalben von mächtigen Vasallen des Reichs umgeben, von der königlichen Gewalt nicht geschützt, selbst zu schwach, vereinzelt und zerstreut wie er war, den eigenen Herd gegen äußere Feinde, und innere Gewaltthätigkeiten zu vertheidigen, zogen viele freiwillig die sichere Dienstbarkeit unter einem mächtigen weltlichen Herrn, oder irgend einem Kloster, das seine Angehörigen mit dem Schild der Heiligkeit schützte, einer gefährlichen unsicheren Freiheit vor. Der Stand der Freien verschwand beinahe gänzlich, und das Mittelalter in dem größten Theil von Europa lebte nur in seinem Adel und seinem Klerus.

### Wie sich das Lehenwesen weiter gestaltete, und welche Form das Kriegswesen dadurch annahm.

Das ganze Lehenwesen, mit allen seinen Zweigen und Unterabtheilungen, fußete zwar immer noch in der königlichen Gewalt als ihrem Fundament, von dem es, als seinem Mittelpunkte, wie die Stadien eines Zirkels der Peripherie auslief; allein der Mittelpunkt hatte

die entfernteren Provinzen beinahe sich selbst überlassen; immer unfühlbarer wurde das königliche Ansehen; ja viele große Vasallen mußten aus eigenen Kräften und als selbstständige Fürsten handeln, wollten sie nicht in der allgemeinen Verwirrung selbst untergehen. Die königliche Gewalt verschwand immer mehr, weil sie unrühmlich selbst von dem Schauplatz abgetreten war. Die Vasallen waren Regenten geworden, und der König, arm und ohne Macht, konnte seinen Feinden nur in so weit begegnen, als ihn der gute Willen seiner Vasallen dabei unterstützte.

## Vom Klerus.

Ein Gegengewicht gegen die weltlichen Herren des Reiches glaubten die fränkischen Könige dadurch zu bilden, daß sie den Klerus bereicherten.

Wohl erwuchs dadurch in diesem eine Gewalt, welche, da sie auf alle Klassen des Volkes, in selbstständiger Beziehung zu sich, wirkte, der Vasalle, der sonst nichts mehr zu achten gewohnt war, schonen mußte, die aber auch, nach Maaßgabe als sie stärker wurde, und den eigenen Kräften vertrauen zu dürfen, sich bewußt wurde, der königlichen Gewalt zu dienen, sich nicht berufen fühlte. Ihren Schutz mußte der König durch Abhängigkeit von ihr, theuer genug erkaufen; und die Habsucht dieser zweideutigen Stütze nahm noch in Anspruch, was ihm etwa noch geblieben seyn mogte.

Der Klerus anstatt sich zu Absichten der königlichen Gewalt brauchen zu lassen, machte diesen zum Werkzeug seiner Macht, ja beugte sie oft, wenn sie sich ihm entziehen, oder ihm widerstreben wollte.

Der Klerus ist gewohnt, für sich selbst zu ärndten.

Zwischen zwei undankbare Kinder gestellt, die wetteiferten, ihn zu berauben und zu demüthigen, war der König ärmer und verlassener als je.

### Von dem Stand der Freien.

Das dritte und älteste Kind, das der König unverdient verstoßen, weil es, treu zwar, aber nicht stets bereit war, jeder seiner Launen zu fröhnen, und das früher hätte helfen können, war nun auch, nachdem es längst hilflos sich selbst überlassen war, für ihn verloren. Ich meine den Stand der Freien. Allenthalben von mächtigen Vasallen des Reichs umgeben, von der königlichen Gewalt nicht geschützt, selbst zu schwach, vereinzelt und zerstreut wie er war, den eigenen Herd gegen äußere Feinde, und innere Gewaltthätigkeiten zu vertheidigen, zogen viele freiwillig die sichere Dienstbarkeit unter einem mächtigen weltlichen Herrn, oder irgend einem Kloster, das seine Angehörigen mit dem Schild der Heiligkeit schützte, einer gefährlichen unsicheren Freiheit vor. Der Stand der Freien verschwand beinahe gänzlich, und das Mittelalter in dem größten Theil von Europa lebte nur in seinem Adel und seinem Klerus.

### Wie sich das Lehenwesen weiter gestaltete, und welche Form das Kriegswesen dadurch annahm.

Das ganze Lehenwesen, mit allen seinen Zweigen und Unterabtheilungen, fußete zwar immer noch in der königlichen Gewalt als ihrem Fundament, von dem es, als seinem Mittelpunkte, wie die Stadien eines Zirkels der Peripherie auslief; allein der Mittelpunkt hatte

seine, das Ganze bindende Kraft verloren, und man ließ ihn nur noch dafür gelten, weil man den, doch immer noch von ihm ausgehenden Glanz nicht entbehren mogte, und weil man sich nicht stark genug fühlte, sich gegen die Macht des Herkommens und das Ansehen des Rechtes geradezu aufzulehnen. Leichter und vortheilhafter war es, unter mancherlei Vorwänden sich den gesetzlichen Anfoderungen eines Oberhauptes des Staates zu entziehen, das seinen Befehlen keinen Nachdruck zu geben vermochte, und selten ohne Gefahr wagen durfte, bei geringen und unverläßigen Mitteln, eine zwingende Gewalt eintreten zu lassen.

Eigentlich bildete nun ein jeder Vasalle einen eigenen, mehr oder weniger unabhängigen Zentralpunkt, aus welchem er wieder Andere durch Afterverleihungen seiner Persönlichkeit verpflichtete.

So war die königliche Gewalt nach ihrem Wesen, nach allen Richtungen hin zersplittert, und auf der ganzen Peripherie hatte sich ein jeder, so viel oder so wenig davon angeeignet, als er habhaft werden konnte. Alle handelten wie selbstständige Fürsten. Wer einen alten Thurm besaß, der ihm mit einigen Gesellen zum Schlupfwinkel dienen konnte, führte Krieg mit seinem Nachbarn.

Unter diesen Verhältnissen entstand denn, in dem auf alle Art bis ins Unendliche zerrissenen Land, ein ewiges Fehdewesen, das in der Mannichfaltigkeit und in der Unbestimmtheit der Verhältnisse stets neue Nahrung sog. Der Krieg, sonst im Großen Volk gegen Volk geführt, lößte sich nun in einen über das ganze Land verbreiteten, nie aufhörenden Detailkrieg auf. Er

verlor den edlen Karakter den ein allgemeines großes Volksinteresse giebt, und aus der Buschklopferei, die er nun geworden war, bildete sich an der Stelle der ehemaligen volksthümlichen Heeresfolge, ein Fechter-Handwerksstand, wo ein jeder sich, entweder auf eigne Faust nährte — aus dem Stegreif lebte — oder auf Arbeit sich verdingte.

Wenn irgend ein Mächtiger oder Reicher einen Krieg anfieng, und das Aufgebot seiner Mannen ihm nicht hinlänglich war: so schickte er auf die Landstraßen, und ließ solche Banden werben, die, so lange sie keinen Herrn hatten, der sie ordentlich besoldete, an den Heerstraßen warteten, und einstweilen von Weglagerung lebten.

Um damals ein großes Heer zu sammeln, gab es nur zwei Mittel. Entweder viel Geld, oder den Ruf ausgezeichneter Tapferkeit eines Mannes, in dessen Persönlichkeit die Gewähr lag, daß man unter seiner Anführung so viele Beute machen werde, daß der Sold daraus bestritten werden, oder diese selbst dafür gelten könne. Das erste Mittel Geld, fehlte damals in der Regel, und den Königen am meisten. Das zweite blieb daher fast die einzige Triebfeder aller Kriegsoperationen. War ein König zugleich ein mannhafter Ritter, so fehlte es ihm nie an Kriegern; war er dieses nicht, so blieb er der Willkühr seiner Vasallen und des Klerus hingegeben; ja der ärmste Ritter, wenn er im Ruf der Tapferkeit stand, vermochte mehr wie Er. Daraus läßt sich erklären, wie ein Enguerand von Coucy, ein Ritter ohne Habe, an der Spitze eines furchtbaren Heeres dem Kaiser den Krieg erklären, ein du Guesclin, der

nicht eines Zolles breit väterliches Erbe besaß, auf eigene Faust einen König von Kastilien vom Thron stoßen, einen andern an seine Stelle setzen, und dem mächtigen England zum Trotz darauf erhalten, daß ein Georg von Freundsperg dem Kaiser große Heereshaufen zuführen konnte ꝛc. Waren doch selbst noch die Helden des 30jährigen Krieges ein Wallenstein, ein Bernhard von Weimar, ein Mannsfeld, keine andere Karaktere.

Daß unter dieser Gattung von Kriegsleuten, die damals unter dem Namen der großen Kompagnien bekannt waren, die Kriegskunst keine Fortschritte machen konnte, ist augenfällig.

Aber auch der andere Zweig des Kriegswesens, die ursprüngliche Einrichtung nach dem Lehenverhältnisse, welche neben diesem noch fortbestand, war nicht geeignet, die Kriegskunst auf einen edleren Standpunkt zu erheben.

Hier war der Kriegsdienst nicht freiwillig, er war Pflicht. Ihre Leistung mußte da, wo pekuniäre Mittel in Anschlag kamen, den Vermögens-Verhältnissen des Pflichtigen angemessen seyn. Einem Vasallen zum Beispiel, der mit 20 Mannen zur Heeresfolge verpflichtet war, der aber häufig nur eine vollständige Rüstung und einige Pferde für sich besaß, konnte nicht zugemuthet werden, daß alle seine Mannen beritten, und gehörig gerüstet erschienen. Das Lehenwesen begründete daher eine Verschiedenheit in der Bewaffnung, wie in Rom, wo die armen Bürger sich nur mit einer Schleuder und einigen Pfeilen bewaffneten und den Dienst der leichten Truppen versahen, während die wohlhabenden als

Schwerbewaffnete, die reichsten aber, die Ritter mit Erz bedeckt und zu Pferd erschienen.

Der Vasalle des Mittelalters fand sich gewöhnlich selbst vortrefflich gerüstet beim Heere ein, ihn begleitete ein Stallmeister und ein oder mehrere Knappen, die ebenfalls beritten und vollkommen gerüstet waren, dann folgten, wenn es hoch kam, einige gemeine Reuter mit der Pickelhaube, dem Brustharnisch und dem Flamberg, und einige berittene Armbrustschützen. Die übrigen, das Fußvolk, welches ganz aus leibeigenen Knechten bestand, war, wenn man etwa die Pickelhaube abrechnet, ganz ohne Schutzwaffen, und mit Angriffswaffen versehen, die mehr nach den Mitteln der Anschaffung, als nach einer andern Regel gewählt waren.

Diese Einrichtung erklärt den Gang, welchen die Kriegskunst, und überhaupt das Kriegs- und Soldatenwesen, selbst bis über das Mittelalter hinaus genommen haben.

Der Ritter, wie sein Streitroß, mit Stahl und Erz bedeckt, mit allen Arten vortefflicher Angriffswaffen versehen, ritt das wehrlose Fußvolk nieder, wo er ihm begegnete. Dieses Gesindel, doppelt verachtet, weil es wehrlos, und weil es aus Leibeigenen bestand, physisch unfähig zu solidem Widerstand, durch die Meinung des Zeitalters entwürdigt, in Roheit versunken, und im Gefühl der Erniedrigung demoralisirt, konnte nur unter sich mit gleichem Vortheil fechten; sie thaten gewissermaßen den Dienst der leichten Truppen, durchkrochen Gebüsche und Sümpfe, als die dunkeln Schauplätze ihrer unrühmlichen Thaten, während der Ritter

hoch zu Gaul, mit geschlossenem Visir und eingelegter Lanze, sich auf dem Blachfeld tummelte.

Konnte es da anders kommen, als daß man von dem Fußvolk nur mit Verachtung sprach; soll man sich da wundern, daß, nachdem längst dem Fußvolk taktisch seine alte Würde wiedergegeben war, man sich so schwer von der Idee trennte, daß die Reuterei die Stärke des Heeres sey, daß man sich kaum entschließen konnte, dieser glänzenden Waffengattung, an deren Anblick sich so viele Erinnerungen des Ruhmes knüpften, den zweiten Rang anzuweisen?

In der That, alle Verhältnisse trugen dazu bei, die Kriegskunst vorzugsweise auf einer ihrer untersten Stufen zu halten.

Die Kreuzzüge, so großen Einfluß sie auf den ganzen Occident hatten, waren durchaus nicht von unmittelbarer günstiger Wirkung auf die Kriegskunst. Von den Feinden, gegen die man focht, konnte man nichts lernen, gegen sie reichte man mit dem aus, was man wußte. Und hatte auch die Versammlung und längere Beisammenhaltung großer Heeresmassen auf einige praktische Handgriffe der Taktik geführt, so mußte selbst das Andenken an diese wieder verloren gehen, da die Buschklopferei im Vaterlande ihre Anwenduug nicht zuließ.

Kaum einer Erwähnung verdient ein Auswuchs, der um jene Zeit das Kriegswesen des Mittelalters be-

sudelte, und den man hie und da sich nicht scheut, als eine Epoche in dem Kriegswesen zu bezeichnen. Ich meine die erbärmliche Spielerei der sogenannten Chevallerie, wo man Fürsten, anstatt sich mit dem Wohl ihres Landes zu beschäftigen, Minnegerichte mit einem Ernst präsidiren sieht, mit welchem kaum der römische Senat das delenda Carthago ausgesprochen haben mag. Wo der Ritter um Minnelohn diente, und um seiner zarten sittsamen Dame ein unschuldiges Vergnügen zu machen, und in ihren Augen als ein wackerer Ritter zu erscheinen, den ersten besten todtschlug, dessen er Meister werden konnte. *) Um das unglückliche zerrissene Vaterland kümmerte sich keiner; seiner Dame dienen, gieng allen vor. Daß man den Damen dient, ist wohl recht, und im Frieden, und in den unbeschäftigten Augenblicken des Kriegs eine Unterhaltung, die man dem, der Freude daran hat, wohl gönnen kann; aber das ganze Waffenwesen damit in Verbindung zu setzen, war ein Einfall, der nur aus Gascogne kommen konnte. In Teutschland machte indessen diese Art des Ritterwesens wenig Glück. Das südliche Blümchen wollte in dem rauhen Klima nicht recht gedeihen. Selbst in seinem Vaterlande starb es nach und nach wieder ab.

Andere Ereignisse mußten kommen, um eine neue Aera in der Kriegskunst zu gründen.

---

*) Es ist wahrlich zu lächerlich, wenn man liest, wie der häßliche untersetzte aber troß dieser Häßlichkeit und seiner viereckigten Fäusten sehr wackere Duguesclin, der sein ganzes Leben lang sehr wenig mit Weibern zu thun hatte, weil ihn wichtigeres beschäftigte, im Zweikampf, nach mehreren fruchtlosen Gängen seinem Gegner noch einen pour l'amour des dames vorschlägt, und ihm nun die Klinge bis an's Heft in den Leib stößt.

### Wie die königliche Gewalt sich aufs neue erhob, und welchen Einfluß das auf das Kriegswesen hatte.

Wahrhaft wunderbar vereinigte sich alles im 15ten Jahrhundert, um der königlichen Gewalt neue unerwartete Hilfsmittel zu verschaffen, somit auch auf das Kriegswesen einzuwirken.

Die gesunkene königliche Gewalt konnte damals nur gehoben werden:

1) wenn der König die pekuniären Mittel fand, eine große Anzahl von Kriegsleuten beständig zu unterhalten, oder

2) wenn ein großes allgemeines Interesse des Volkes mit dem des Königs zusammentraf, und die Wehrkraft des Volkes, indem sie zu eigenen Zwecken wirksam war, zugleich Werkzeug der königlichen Gewalt wurde.

Was die Geldmittel betrifft, so standen den Königen vor dem 15ten Jahrhundert nur sehr wenige zu Gebot; und an einem großen Interesse, welches die Krieger des Vaterlandes auf längere Zeit unter die Fahnen des Königs gesammelt hätte, fehlte es bis dahin auch. Die Einfälle der Normannen, die nach der Gründung der fränkischen Monarchie das erste Ereigniß von einiger Allgemeinheit waren, hatten, anstatt ihm mit der Gewalt der Waffen zu begegnen, Karls des Großen Nachfolger durch Tribute abzuhalten gesucht, und die späten Könige von Frankreich fanden sich mit ihnen durch die Ueberlassung einer ihrer wichtigsten Provinzen ab.

Die Kreuzzüge nach Sirien uod später nach Preussen, waren zu fern, sie gewährten kein allgemeines In-

tereſſe, im Gegentheil beurkunden ſie, daß kein ſolches im Innern von Europa exiſtirte, da die aufſtrebende Kraft ſeiner Völker dieſen Weg einſchlug, um ſich einigermaßen ein ſolches in der Ferne aufzuſuchen.

Die Kriege der teutſchen Kaiſer in Italien konnten kein Nationalintereſſe gewähren, ſie waren nur Sache des herrſchenden Hauſes; und nach der Demüthigung der Ungarn, wo ohnedem nur die Gefahr des Augenblickes, jedesmal ein eben ſo momentanes Anſchließen an die Fürſten als Heerführer bewirkt hatte, waren die Kriege mit den weniger furchtbaren ſlaviſchen Stämmen noch minder im Stand, den Fürſten einen von der Volksmeinung begünſtigten Vorwand zu Aufſtellung einer ſtändigen Heeresmacht und ſomit eine Stütze ihres Anſehens zu verſchaffen. Zuerſt im Südweſten von Europa entwickelte ſich in Spanien aus den Nationalkriegen mit den Mauren, und in Frankreich mit den Engländern, in beiden Reichen ein Nationalgeiſt, der, in demſelben Grad er an Umfang gewann, auch mehr und mehr die verſchiedenen Zweige der Staatsgewalt in die Hände des Staatsoberhauptes zurückführen mußte. Die Reſultate davon zeigten ſich bereits in hohem Glanz zu Anfang des 15ten Jahrhunderts, in Spanien unter Ferdinand und Iſabellen, und in Frankreich unter Karl VII.

Nationalkriege hatten den Fürſten beider Länder Heere, und dieſe ihnen die Mittel verſchafft, auf dem vaterländiſchen Boden Eroberer zu werden, und ſich durch wiedererrungene Provinzen zu bereichern, die ſie nicht mehr wie ehemals als Lehen vergaben, ſondern

für sich behielten. Von nun an waren die Könige von Spanien und von Frankreich wieder Könige.

Die Vermehrung und resp. neue Begründung ihres Ansehens mußte unmittelbaren Einfluß auf das Kriegswesen haben. Als Basis der königlichen Gewalt, mit ihr über die besondern Verhältnisse des Landes erhoben, mußte seine Veredlung von selbst erfolgen.

Doch, nicht genug, ein folgenreiches Ereigniß nach dem andern kam der königlichen Gewalt zu Hilfe.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst und die, die Mittheilung erleichternde Einrichtung der Pressen, verbreitete die Kenntnisse, welche hie und da verborgen lagen, oder nur in kleinen Kreisen lebten, nun über ganz Europa. Man lernte die Staaten besser verwalten und benutzen. Die Einführung von geregelten ständigen Abgaben war es eigentlich, welche den Königen den Genuß ihrer wiedererrungenen Gewalt erst sicherte. Karl VII. von Frankreich war der erste, welcher ein ständiges Heer unterhielt, *) und in der Auflage ordentlicher Steuern die Mittel dazu fand.

Jetzt öffneten Mexiko und Peru ihre Klüfte, und aus ihren Eingeweiden strömten ungeheuere Summen in die Schatzkammern der Könige von Spanien, um von da aus sich über ganz Europa zu verbreiten.

Endlich regte die Reformation die Völker in ihren innersten Verhältnissen auf, und schuf auch in den Staaten, die von den Goldquellen der neuen Welt entfernter waren, und nur spärlich aus ihnen schöpfen konnten,

---

*) Die Leibwache, welche Philipp August zum Schutz seiner Person gegen meuchelmörderische Anschläge Richards von England errichtet haben soll, kann nicht dafür gelten.

ein allgemeines Interesse, und gab den Fürsten Heere und innere Kriege, alles was sie bedürfen, um eine unumschränkte Gewalt über die Völker zu errichten.

Einen mächtigen Vorsprung hatte Spanien durch seine Reichthümer gewonnen. Leicht sammelte hier der Herrscher mit Hülfe seines Goldes, die Blüthe eines Volkes um den Thron, welches durch die ewigen Kriege mit den Mauren des Friedens entwöhnt war; leicht bildete sich hier eine Armada, die unter Karl V. ganz Europa bedrohen konnte.

Doch mit Hilfe der Reformation machte die königliche Gewalt Riesenschritte auch in den nördlichen Reichen, und bald war Spanien eingeholt.

Preußen mit seiner unumschränkten Königsgewalt ist ein Kind der Reformation.

Durch die Reformation wurden die Herzoge von Oestreich unabhängig. In seinem Herzogthum, wurden in dem inneren Kampf die Rechte der Stände zernichtet; Böhmen im eigentlichen Sinne des Wortes, von der königlichen Gewalt zertreten.

Schwedens verarmter König schöpfte neue Kräfte aus den Gütern der Geistlichkeit, und Dänemark that den ersten Schritt zu jener unumschränkten Gewalt, die erst später durch den Druck des hohen Adels auf das Volk, zur vollkommenen Reife gedeihen sollte.

Auch in England brach die Reformation dem König Bahn zur Unumschränktheit, und unter Elisabeth und unter Kromwell war das Gebäude beinahe fertig.

Doch zweierlei wirkten ihr hier mächtig entgegen, nämlich:

der Umstand, daß England nach und nach anfieng,

durch den Handel, obgleich mittelbar, doch einen beträchtlichen Theil der amerikanischen Reichthümer an sich zu ziehen, daß hier nicht die Regierung, sondern das Volk *) zuerst reich wurde, und in seinem Wohlstand Kraft und Muth zum Widerstand gegen die oft schon weit gediehene Versuche der königlichen Gewalt zur Unbeschränktheit fand, dann

der eben so wichtige Umstand, daß Kromwell selbst, zu wirksame und zu gewaltige Kräfte gegen das königliche Ansehen entfesselt hatte, als daß er in der Folge, nachdem er die Rechte des entwürdigten Thrones für sich usurpirt hatte, vermocht hätte, solche wieder so zu beschwichtigen, daß nicht ihre Wirkungen während seiner Regierung selbst, und über seine Lebenszeit hinaus hätten dauern sollen.

Groß ist die Lehre, die in der Entwickelung aller dieser Verhältnisse liegt.

Das Lehenwesen, oder wenn man will, die Ertheilung der Benefizien, dazu erfunden, um die Volksherrschaft zu zernichten, und eine unumschränkte Königsgewalt an ihre Stelle zu setzen, wurde das Mittel, die letztere so zu beugen, und zu beschränken, daß man eine lange Zeit hindurch beinahe ihr Daseyn bezweifeln mußte; während die Reformation, demokratisch in ihrem Prinzip, der unumschränkten Gewalt einen breiten Weg zum Ziel bahnte.

---

*) Eigentlich ein bis dahin wenig beachteter und resp. sich erst bildender Theil des Volkes, nämlich, der aufstrebende, Raum verlangende dritte Stand, dem, dem Thron ergebenen Adel gegen über, dessen auf Grundbesitz gegründete Wichtigkeit in gleichem Verhältniß sank, als die Handel und Gewerbe treibende Volksklasse durch zuströmenden Geldreichthum bedeutender wurde.

Wie das eine geschehen sey, habe ich geschichtlich angedeutet; auch auf eine der Ursachen des andern habe ich hingewiesen; als weitere mächtige Ursache stellt sich folgende dar.

Die Reformation ist eine schwere Schwertgeburt.

Wo aber das Schwert waltet, wo es im Bürgerkrieg wüthet, wo nicht um ein sekundäres Interesse, wo um religiösen Glauben und politische Existenz gefochten wird, da muß all und jede andere Rücksicht schweigen und diejenige Einrichtung sich bilden, die ihm allein zusagt.

Ich meine jene hierarchisch gegliederte Unterordnung, wo ein einziger auf der Spitze der Pyramide steht, und auf jeden einzelnen der Menge, bis auf die Basis herab, das ganze Gewicht seiner Gewalt schleudert.

Die einzige Ordnung, in welcher das Kriegswesen sich kräftig bewegt.

Nur da, wo mächtigere Ursachen eine mächtigere Gegenwirkung hervorbringen, muß auch das Resultat ein anderes seyn. Das war, wie ich eben angemerkt habe, in England der Fall, nicht aber in dem übrigen Europa; und die Erscheinungen, welche sich in jenem Lande später zeigten, und worüber ich noch einige Worte zu sagen Gelegenheit finden werde, dürfen nicht als unmittelbare Folgen der Reformation angesehen werden.

Volksherrschaft überhaupt entwickelt sich nur aus Kriegen, wo sie der Zweck des Krieges war, und dieser, stets im Auge behalten und bewacht, die zur Unbeschränktheit der königlichen Gewalt hinleitenden Einflüsse des Kriegslebens unwirksam macht. Da aber, wo Volksgewalt nicht der Zweck des Krieges ist, und

im Drang der Zeit die königliche Gewalt unbeobachtet bleibt, schreitet diese zur Unbeschränktheit, und um desto sicherer, je länger und hartnäckiger der Kampf ist.

## Wie das Ansehen des Fußvolkes durch die Schweizer wieder hergestellt wurde.

Je mehr ich diesen Zeitraum betrachte, wo alles sich zu einer neuen Gestalt der Dinge drängte, desto mehr muß ich über die Menge und die Wichtigkeit der Ursachen erstaunen, die zusammentrafen, um ihr eine schnelle und nicht zu hemmende Entwickelung zu sichern.

Selbst die Begebenheit mußte dazu dienen, da ein Volk über den Trümmern der königlichen Gewalt, eine reine Volksherrschaft einführte. Die Prinzipien, welche in der Schweiz eine Volksherrschaft gegründet hatten, schloß bald die öffentliche Meinung als wesentliche besondere Eigenheit der Lokalität, in einen engen Kreis, über welchen hinaus sie der Monarchie nicht weiter gefährlich wurden, während die mittelbaren Folgen davon, ihr kräftig dienten, resp. ihr ein Werkzeug bereiteten, welches, in Verbindung mit den nahen, noch im Schooß der Zukunft ruhenden Ereignissen, der unumschränkten Gewalt, zum ersten und wirksamsten Hebel wurde.

Als im Anfang des 15ten Jahrhunderts die alten Kantone der Schweiz im offenen Aufruhr gegen Oestreich, eine freie Konföderation nach demokratischen Prinzipien errichteten, hatte die Entartung des Kriegswesens in Teutschland seinen höchsten Grad erreicht; man mochte es kaum mehr vom Räuberwesen unterscheiden; da wurden die nächsten Folgen dieser politischen Um-

wälzung zum ersten Anlaß der Kriegskunst Bahn zu höherem Aufschwung zu brechen.

Ein Blick auf die Beschaffenheit des Landes, ein zweiter auf den Zustand seiner Bewohner, ein dritter auf den Standpunkt der wissenschaftlichen Bildung des Theiles von Europa, womit dieses Volk in Berührung stand, wird die Behauptung rechtfertigen, daß die Errichtung einer Republik in den Alpen der Schweiz, nicht Folge politischer Spekulationen war. Kein Vorbild der alten Republiken, konnte den armen unwissenden Hirten bei der Einrichtung ihrer staats- und bürgerrechtlichen Verhältnisse vorleuchten, keine Kenntniß der mazedonischen Phalanx ihre Kriegsschaaren ordnen helfen.

Der Weg, den sie giengen, zeigte ihnen bei dem einen und bei dem andern, die Eigenthümlichkeit ihres Vaterlandes, und das Bedürfniß des Augenblickes.

Die Geschichte der Schweizer-Konföderation, ist die Geschichte einer rein volksthümlichen Entwickelung ohne fremde Einwirkung.

Verzweiflung hatte die überlegene Kraft unverdorbener Naturmenschen in den Kampf getrieben, und die erste Palme des Sieges über eine Schaar mit Erz bedeckter Ritter errungen.

In dem kleinen Ländchen erwachten nun alle Kräfte, die sich mit der Vaterlandsliebe paaren, wenn sie für eine theuere Verfassung, für den eigenen Herd, für Weib und Kinder ficht. Das waren keine Miethlinge, keine Fechter, wie die der großen Kompagnien, welche Europa von einem Ende bis zum andern ausplünderten und verheerten. Es waren Männer, welche die Bürgerpflicht in den Kampf rief; bei ihnen mußte aus ei-

ner edleren Bedeutung des Krieges, eine edlere Form des Kriegswesens hervorgehen.

Ihren Feinden konnten sie keine gepanzerten Reuter entgegen stellen. Wo hätten sie Pferde und die kostbaren Rüstungen hergenommen?

Sie mußten sehen, wie sie sonst der furchtbaren, gegen Fußvolk bis dahin unüberwindlichen Reuterei widerstehen konnten, und so verfielen sie auf eine tiefe, der mazedonischen Phalanx ähnliche Stellung des Fußvolkes, welches sie eben so mit einer Pike bewaffneten, welche wie die mazedonische Sarissa 24 Fuß, selbst manchmal noch etwas länger war; unstreitig die stärkste Stellung gegen Reuterei.

Oestreich hatte sich bereits schmerzlich von der Unzulänglichkeit der bisherigen Art zu fechten, gegen diese neue taktische Ordnung überzeugt, als es auch den Franzosen gelüstete, sich daran zu versuchen.

Karl VII. hatte eben den engländischen Krieg beendigt, derselbe französische König, der zuerst Truppen auch im Frieden unterhielt. Seine Kriegsschaaren waren müßig; noch hatte man das Geheimniß nicht wiedergefunden, an Krieg gewöhnte Menschen in der Muse der Standquartiere unter der Strenge der Disziplin zu benutzen und zur Ordnung und Ruhe zu gewöhnen. Angenehm war ihm ein vom Kaiser gegebener Anlaß, seine Truppen mit den aufrührerischen Schweizern zu beschäftigen. Der Dauphin an der Spitze von 30,000 Franzosen, die von der Jungfrau von Orleans begeistert, die mannhaften Engländer so eben besiegt hatten, wähnte beinahe für seinen Ruhm zu leichte Lorbeeren zu sammeln, als er bei Mümpelgard auf die erste schwa-

che Hirtenschaar stieß. Doch der Kampf begann damit, daß 8000 Franzosen vor den gesenkten Piken von 1900 Schweizern weichen mußten. Der Dauphin ward zwar mit Hilfe seines zahlreichen Heeres am Ende des kleinen Haufens Meister, allein er verachtete die Schweizer nicht mehr, und als er in einigen späteren Gefechten sah, daß er jeden Schritt Landes mit Strömen von Blut erkaufen mußte, da ward ihm das Spiel zu ernst. Er schloß Frieden und Freundschaft mit den Hirten und gieng nach Haus.

Als nun gar, bald darauf Karl der Kühne von Burgund mit seiner glänzenden Heeresmacht bei Nanzig vor der Schweizer Phalanx zu Schanden wurde, da war mit einemmale dem Fußvolk das alte, ihm gebührende Ansehen wiedergegeben.

Doch schien man im Anfang zu glauben, als vermöchten nur die Schweizer solche Thaten zu üben. Alles wollte Schweizer in Sold nehmen; die Leute liessen mit sich handeln; und von nun an lieferte die Schweiz auf Bestellung Pikeniere für beinahe alle Fürsten von Europa.

Aber es gieng damit, wie mit so Vielem, das Wunder wurde in der Nähe immer kleiner, man getrauete sich bald das nachzumachen, was die Schweizer thaten. Man machte Versuche; sie gelangen; man hielt sich bald an die Pikeniere die man wohlfeiler, und so viele man deren brauchte, im Land selbst fand, und den Schweizern blieb am Ende nichts mehr als die Ehrenwache in den Vörhallen der Fürstenburgen. *)

---

*) Daß man damals den Piken mehr Brauchbarkeit zugestand, als ihnen gebührte, daß man sie, und zwar mit Erfolg, mit gleichem

Diese für das Verhältniß und den Werth der verschiedenen Waffengattungen so wichtige Veränderung hatte zugleich einen entscheidenden Einfluß auf die ganze Kriegsverfassung und auf die Befestigung der königlichen Gewalt.

Die Fürsten, welche nach gerade wieder anfiengen, in den Besitz einer Gewalt zu kommen, die ihnen vorlängst entrissen worden war, fanden in dem Fußvolk, welches nun wieder eine mit Recht geachtete Waffengattung geworden war, ein nicht allzu kostspieliges Mittel, ihr Ansehen zu unterstützen. Man konnte nun für das nämliche Geld viel mehr Achtung gebietende Kriegsleute unterhalten, als bisher, wo das Fußvolk nach seiner Bewaffnung und Stellung nicht viel taugte, und die Reuterei zu kostspielig war, um eine ansehnliche Macht damit aufzustellen. Man konnte des berittenen Adels, dessen Heeresfolge so oft eine ungewisse oder zweideutige Stütze des Thrones war, nun zum Theil entbehren, oder wohl auch das Fußvolk ihm, dessen Schwäche man erspähet hatte, entgegensetzen. *)

Daß man in andern Ländern, insbesondere in Frankreich, so schwer und so spät dem Vorurtheil ent-

Vertrauen gegen das Fußvolk wie gegen Reuterei brauchte, bis endlich einmal ein entschlossener Haufe es unternahm, mit dem Degen in der Faust die langen Piken zu unterlaufen und die entwaffneten Pikeniere in der Nähe niederzustoßen; wie auf solche Art nach und nach die Idee über den eigentlichen Werth der Pike richtig gestellt wurde rc. gehört nicht hierher.

*) Hätte es noch eines Beweises der Vortrefflichkeit des Fußvolkes bedürft, so hätte ihn der spätere Krieg mit den Türken geliefert. Oestreich im Westen durch die Schweizer belehrt, fand im Osten die Bestättigung von der Wichtigkeit des Fußvolkes an den siegreichen Janitscharen.

sagte, welches man für die Reuterei hatte, *) hat dort die Ausbildung der königlichen Gewalt sehr verzögert; und wäre ihr nicht die Reformation zu Hilfe gekommen, so wäre vielleicht Frankreich in eine Menge kleiner Staaten zertrümmert. Gerade einen Heinrich IV. mußte die Reformation aus der Dunkelheit emporheben, um ihm zur Stufe zum Thron zu werden; und gerade einen Süлly mußte dieser Heinrich finden, der mit unbestechlicher Redlichkeit, und unermüdlicher Emsigkeit, die verschütteten Quellen wieder ausgrub, welche die königliche Gewalt in dem wieder erlangten Umfange nähren sollten.

## Von dem Soldatenstand der neueren Zeit.

Hier ständen wir dann an einer neuen Epoche für den Kriegerstand.

---

*) Die Eitelkeit der Franzosen mag Antheil daran haben, daß man diese glänzende Waffe, selbst noch bis zu dem Zeitalter Ludwigs XIV., nachdem das Feuergewehr eine abermalige Revolution in der Kriegskunst längst bewirkt hatte, noch in so großem Mißverhältniß beibehielt. Andere Ursachen waren:

1) der Haß des Adels gegen das bisher verachtete Fußvolk, welches in demselben Verhältniß der adelichen Reuterei das alte Privilegium ihres Ruhmes beeinträchtigte, als es selbst durch fortschreitende taktische Ausbildung wichtiger wurde.

2) Die Eifersucht des Lehenadels gegen eine bewaffnete Macht, welche den Monarchen selbstständiger machte, und ersteren, dessen Glieder bei der bisherigen Schwäche des Staatsoberhauptes, selbst die Rolle kleiner Souveraine spielen konnten, in die Schranken eines entwöhnten gesetzlichen Gehorsams zurückwies.

3) Die alte Verachtung gegen eine Waffengattung, deren Angehörige, dem Adel gegen über, mit der Schande einer niedern Herkunft und der Knechtschaft gebrandmarkt waren, zu welcher daher der Adel sich nur schwer entschließen konnte, herabzusteigen.

Den kräftigen Königen des karolingischen Stammes war das Dreinreden des Volkes lästig geworden. Um bei ihren Entwürfen nicht von der Einwilligung des Volkes abzuhängen, bildeten sie eine Hausmacht, deren unbedingte Anhänglichkeit sie durch persönliche, ihren Unterhalt sichernde Verleihungen, zu fesseln glaubten. Die Einrichtung entsprach dem Zweck, so lange ein Pipin, ein Karl der Große, mit starker Hand die Zügel hielt. Was unter ihren schwachen Nachfolgern daraus wurde, habe ich bereits erwähnt. Das Dreinreden der Vasallen wurde unendlich lästiger, als es je das der freien Bürger war.

Der Klerus endlich, noch unantastbarer im Nimbus der Heiligkeit, hatte sich wo möglich den Absichten des Königs noch weniger willig als die weltlichen Herren gezeigt.

Nachdem die Fürsten von Europa an 600 Jahre einen Zustand von Beschränkung und oft von Erniedrigung hatten erdulden müssen, der nie durch das Ansehen ihrer Krone, sondern nur durch persönliche Auszeichnung auf Augenblicke unterbrochen werden konnte; nachdem sie, bei den gemachten Erfahrungen, sich weder dem Volk, noch dem Adel, noch der Geistlichkeit, noch einmal in die Arme zu werfen Lust hatten; nachdem sie nun durch einen Zusammenfluß von günstigen Umständen auf einmal wieder in den Besitz einer lange vermißten Gewalt gelangt waren, dachten auf ein neues Mittel, sich darin zu erhalten.

Das glaubten sie in einer Soldadeska gefunden zu haben, die nur von ihrer Persönlichkeit abhieng, und die, indem sie nach dem Accord, Tag um Tag, für

ihren Dienst ihren Lohn erhielt, nicht in dem Land wurzeln konnte, das ihr auf diese Art fremd blieb. Das gab denn den eigentlichen Soldatenstand, der nirgends Bürger, überall zu Hause, ohne Heimath, da verweilt, wo es ihm gut geht, der bei geschickter Behandlung, eines gewissen Grades von moralischem Werth nicht unfähig ist, der jedoch noch so manchen Wechsel erlitt, und so sonderbare Schicksale hatte, daß, um ein richtiges Urtheil über den heutigen Kriegerstand fällen zu können, es nothwendig ist, Schritt um Schritt den Gang zu verfolgen, den er, von der Soldadeska des scheidenden Mittelalters anfangend, genommen hat, um da anzukommen, wo er zuletzt steht.

Ich habe bereits oben davon gesprochen, wie in der Ausartung des Lehenwesens, aus dem Kriegerstand ein handwerksmäßiger Fechterstand geworden sey. In diesem mußten sich nach und nach gewisse, der Tendenz aller einzelnen Glieder angemessene Regeln bilden, die im Lauf der Zeit, durch längere Uebung geheiliget, im Herkommen eine Art von völkerrechtlichen Gesetzen für das Volk abgaben, das da Krieg führte.

Die Tendenz dieser Kriegsleute hatte indessen ihre Nüanzen, nach diesen mußte sich also auch der Brauch im Handwerk einrichten.

Der rohe Haufen wollte im Allgemeinen nur erwerben. Erwerben war das Grundprinzip des Ganzen; Andere, die um etwas besser waren, wollten nebenbei auch etwas Ehre verdienen; Einige gesellten sich selbst allein der Ehre willen zum Handwerk.

Die Ehre mußte das einzige moralische Band werden, welches diese rohe Masse gemeinschaftlich um-

schlang, und ihrem Treiben eine Art von edler Haltung gab.

Denn dieser falsche Götze der Ehre ist es, der kaum etwas verschmähete, zu dem er sich nicht unter der Bedingung gewisser Formen hergäbe.

Die Ehre aber, wenn sie nicht von der Tugend genährt wird, ist das furchtbarste Werkzeug der Gewalt. Auch der Räuber hat seine Ehre, auf die er hält. *)

*) Als Montesquieu seine scharfsinnige Distinktion der Prinzipien der verschiedenen Regierungsformen machte, und die Ehre als Prinzip der Monarchie benannte, da schrieb er recht eigentlich als Franzose und für Franzosen. Er wollte das Kind nicht bei seinem wahren Namen nennen, sonst hätte er es Gewalt getauft. Statt dessen nannte er jene Ehre, die der unumschränkten Gewalt entspricht, das heißt, die sich mit ihr abfindet, so gut wie mit so manchem andern. Die (unumschränkte) Monarchie hat kein moralisch gutes Prinzip, sie gründet sich lediglich auf Gewalt, die man sonach als Prinzip einer Regierungsform nur bei Völkern auf der untersten Stufe der Kultur finden sollte. Montesquieu, der unter einer Regierung lebte, deren zweideutiger Glanz, der Etourderie der Franzosen zusagte, der ihr also Anstands halber ein schönes Kleid anziehen mußte, fand dazu nichts anders als die Ehre, in der ganzen vagen Bedeutung des Wortes, wie sie, zu gar vielerlei gut ist.

Die Despotie des Morgenlandes, und die unumschränkte Monarchie des Abendlandes, (welche letztere Montesquieu meint) haben ein und dasselbe Prinzip, das der Gewalt; nur die Verschiedenheit der Sitten modifizirt die Anwendung, macht sie härter in Asien, und milder im westlichen Europa; aber sie ist darum nicht minder was sie ist. Montesquieus Scharfsinn macht es Ehre, daß er hier diese subtile Distinktion erfand, welche, indem sie die mit Recht verabscheueten Regierungsformen von Asien herabwürdigte, zugleich die seines Vaterlandes, die um nicht viel anders, vielleicht um nichts besser war, so gläuzend hob. Dem wackern Mann, der sonst so viele Wahrheiten mit so vieler Redlichkeit sagt, hat man hierin nachgebetet.

Folgende Eintheilung ist wohl richtiger: Die Gewalt ist das Prinzip der Despotie und der unumschränkten Monarchie. Bei ganz rohen Völkern entspricht ihm nur die Furcht. Bei gebildeten Völkern steht ihm eine Art von Ehre zu Gebot.

Und was war die Ehre des Ritters im Mittelalter, der unbeschadet seines Adels auf Weglagerung auszog? Was hätte auch sonst das Prinzip jenes Soldatenstandes werden können? Wahrlich kein Beweggrund, der auf Tugend fußet.

---

Das Recht ist das Prinzip der konstitutionellen Monarchie und der Republik. Ihm dient jede moralisch gute Kraft. Ihm allein dient jene wahre Ehre, die sich auf das Fundament der Tugend stützt, und streng und ernst wie diese, kein unedles Thun adelt, wie glänzend es auch seyn und die Augen der Menge blenden mag. Tugend ist nichts anders, als die Uebung des Rechtes nach innerer Ueberzeugung, und kann und soll sonach, das Prinzip einer jeden Regierungsform seyn, welche sich nicht auf Gewalt gründet; denn Gewalt ist immer verwerflich, wenn sie die Herrin und nicht die Dienerin des Rechtes ist.

Montesquieu sagt: „die Tugend ist das Prinzip der Republik."

Müßte dann nicht jeder Staat, jeder Landestheil, dessen Beschaffenheit die Errichtung einer Republik zuläßt, in seinen Fortschritten zum Besseren, nach der republikanischen Regierungsform streben, und könnte irgend der Bestand einer andern Regierungsform rechtlich genug seyn, um solches Streben für unerlaubt zu erklären?

Ueberhaupt, welchen gefährlichen Konsequenzen und Inkonsequenzen giebt nicht obiger Satz Raum!

Montesquieu fühlte später die Unhaltbarkeit seiner Eintheilung, oder wurde an ihre Anstößigkeit erinnert, und giebt eine Erklärung, was er unter der Tugend des Republikaners verstehe. Es ist die Erklärung eines Mannes, der unter dem gehobenen Arme der unumschränkten Monarchie lebte Es giebt aber nur eine Tugend, und diese duldet keinen Nebenbegriff irgend einer Art, also auch keinen politischen. Sie kann und soll politische Einrichtungen hervorrufen und beseelen, sie kann aber in ihnen unter keiner Bedingung ihre Natur verändern. Die politische Tugend, zu welcher Montesquieu, sein anfänglich ohne Prädikat aufgestelltes Prinzip der Repuklik, durch die spätere Erklärung, der Ehre der unumschränkten Monarchie zu lieb, degradiret, und die er nach der neuen Bedeutung, sehr unrichtig die Liebe zum Vaterland nennt, soll also wohl diejenige seyn, wie wir sie in den Republiken der alten und neuen Zeit im Allgemeinen ziemlich häufig wahrgenommen haben.

Religion, Vaterlandsliebe, Gefühl für Recht, konnte den einzelnen beseelen, ein gemeinsames Motiv konnte nicht daraus erwachsen.

Also die Ehre mußte sich hergeben, um den verschiedenen Erwerbmitteln, überhaupt dem damit ver-

---

So wie ich die Geschichte kenne, erschien mir diese Tugend, nämlich die Vaterlandsliebe allein, immer als eine sehr zweideutige, und in der Beziehung, welche ihr hier gegeben wird, als eine Tugend, die jedes Verbrechen, zum Vortheil der Republik gegen das Ausland begangen, rechtfertigt, verbunden mit einer Tapferkeit, die ungemessener Ehrgeiz spornt, mit einer Mäßigung, die sich mit insolenter Bescheidenheit umgiebt, mit einer Liebe zur Freiheit, die mehr Liebe zur Zügellosigkeit ist, mit einer Herrschsucht, wie man sie in keiner Monarchie findet, mit einer Selbstsucht, die in dem öffentlichen Wohl nur sich selber sieht, mit einem Eigendünkel, der kein fremdes Verdienst kennt, mit einer Ostentation in jedem Thun, die ihm schon darum und wenn es das edelste wäre, seinen Werth benimmt, kurz als eine Tugend — die von keiner Erkenntniß des wahrhaft Edlen und Großen gezügelt, sich mit dem Spiel der verwerflichsten Leidenschaften verträgt.

Eine solche Tugend war freilich der Ehre der unumschränkten Monarchie nicht mehr anstößig, man konnte sie der Republik lassen.

Die Vaterlandsliebe ist keine Eigenschaft, welche von der Vernunft ausgehend, durch Erkenntniß erworben wird; sie ist ursprünglich ein thierischer Instinkt, der uns an den Boden, und die Umgebungen der Jugend fesselt, diese mögen einen Vorzug verdienen oder nicht; und in so fern verträgt sie sich mit all und jedem Laster. Sie nimmt nur einen veredelten Karakter an, wenn die Vernunft dem Geschlecht, das den vaterländischen Boden bewohnt, einen Vorzug zuerkennt, den es von der Tugend empfangen hat. Der bessere Mensch hegt sorgfältig diese instinktartige Liebe fürs Vaterland, die Eins mit der Dankbarkeit ist, und bemühet sich, alles aufzufinden, oder das zu schaffen, was ihr auch die Billigung der Vernunft verschaffen kann. Geist und Herz — Vernunft und Gefühl — vereinigen sich dann, jene ihr Vaterland liebende Helden zu bilden, wie wir sie häufig in den Republiken des Alterthums anstaunen, aber selten in den Staaten unserer Zeit finden. Die Tugend solcher Männer, aber nicht jene Auswüchse, die sich an eine nicht durch Erkenntniß

bundenen Treiben ihren Stempel aufzudrücken; sie mußte zugleich die möglichste Ausdehnung der Erwerbmittel berücksichtigen.

So bildete sich dann der Begriff von dieser Soldadeska, nach welchem sich Alle, wenn auch für den Augenblick einander als Feinde gegen über gestellt, als Genossen, als Freunde betrachteten; und der Brauch wollte, daß man dem Bruder, mit welchem man fechten mußte, so wenig als möglich Leid zufügte.

Die Gesetze der Soldatenehre schrieben demnach vor, wie weit man gehen müsse, um das zu leisten, was einem tapferen Degen angemuthet werden mochte. Ueber dieses hinaus seinen Gegner hart zu behandeln, verbot die Sitte. Der Gefangene wurde oft in ritterlicher Haft der Hausfreund des Siegers, und folgte ihm Jahre lang auf seinen Zügen, den Glanz seiner Umgebung vermehrend, bis er sein Lösegeld aufbringen konnte; oder der Sieger schickte ihn wohl in seine Heimath zurück, damit er selbst sein Lösegeld hole und bringe.

Einige Reste dieser allgemeinen Soldatengenossen-

---

des Besseren geläuterte Vaterlandsliebe heften — die Tugend ohne Prädikat, war die Größe jener Republiken.

Man fand sie in Bezug auf das öffentliche Leben nur in den Republiken, weil das Alterthum außer dieser Regierungsform nur die Despotie kannte (Sparta mit seinen Königen war keine Monarchie) und in dieser letzteren, die Gewalt, die Tugend aus dem öffentlichen Leben verscheucht, und Furcht, und jedem Verbrechen dienenden Gehorsam, an ihre Stelle ruft. So wie in den alten Republiken, so heute die Tugend (das Recht) das Prinzip der konstitutionellen Monarchie und ist in dieser noch wirksamer, weil in ihr das Gesetz gegen anarchische Volksherrschaft mehr geschützt unwandelbarer, daher die Uebung des Rechtes gegen die Künste übelgesinnter Demagogen gesicherter ist. Sie würden fallen, wollte man ihnen ein anderes Prinzip unterlegen.

schaft haben sich bis auf unsere Zeit herüber geschlichen, wie da sind: die Meinung, daß der Kommandant einer Festung, wenn er sich bis auf einen gewissen Punkt ordentlich gewehrt, etwa bis er den bedeckten Graben verloren, die Festung ohne Vorwurf übergeben dürfe; daß man gewisser vorzüglich mörderischer Waffen sich nicht bedienen dürfe, als der Kettenkugeln, des gehackten Bleies, daß man nicht auf einzelne Menschen, sondern nur auf geradewohl auf den halben Mann zielen dürfe, und was dergleichen Kriegsgalanterien mehr sind, und welche noch häufig genug in den Köpfen der gemeinen Leute spucken. *)

Aus den zügellosen Haufen, die damals die Geissel aller Länder waren, begannen die Fürsten des 15ten Jahrhunderts ihre stehenden Heere zu bilden.

Unstreitig eine der größten Wohlthaten, welche den unglücklichen Ländern erzeigt werden konnte, wenn das auch gerade nicht die Absicht war.

Somit wurde der erste Grund zur Ordnung gelegt.

Das ständige Zusammenseyn größerer Soldatenmassen, mußte nothwendig eine höhere und rasche, taktische Ausbildung derselben herbeiführen; auch machte die Kriegskunst nun in 50 Jahren mehr Fortschritte, als vor dem in 500 Jahren.

Durch das 15te, 16te und größtentheils auch durch das 17te Jahrhundert kannte man beinahe keine andere als Miethsoldaten, die sich freiwillig anwerben ließen. Mit der Disciplin wollte es dabei nicht recht glücken,

---

*) Doch haben die Kriege des revolutionirenden Frankreichs, von Bürgern um ein Nationalinteresse geführt, diesen alten Soldatenstatuten größtentheis ein Ende gemacht.

da man in der Zusammensetzung der Regimenter den alten Brauch beibehalten hatte, um Kriegsleute zusammen zu bekommen. Man schloß nämlich mit einem Manne, der durch seine Mittel oder seinen Ruf sich dazu eignete, einen Accord, vermöge dessen er eine Anzahl Soldaten stellte, über die er zum Befehlshaber ernannt wurde. Selten fand dabei eine strenge Auswahl statt, ein jeder suchte nur die bedungene Anzahl sobald als möglich voll zu machen; dadurch kamen eine Menge Menschen zu den Regimentern, welche von den niedrigsten Beweggründen getrieben, in der Uebung aller Laster entartet, ein eigenes Gewerbe daraus machten, der Kriegs-Fortuna nachzugehen, da zu entlaufen, wo es ihnen nicht mehr gefiel, und sich da hinzuwenden, wo sie besseres Glück erwarteten. Wie der Dienst versehen, wie die Verwaltung bestellt wurde, das war Sache desjenigen, der das Korps gestellt hatte, und solches befehligte; wenn er nnr mit seinen Leuten dazu, wozu der Fürst ihn brauchte, bereit war. Nach Bedürfniß ernannte er seine Hauptleute, und setzte sich mit ihnen ins Reine, und diese wählten sich wiederum unter ihren Untergebenen, nach ihrem Gutdünken ihre Gehilfen. Eine gegliederte Stufen-, Rang- oder Anciennetäts-Ordnung fand noch nicht statt, eben so wenig eine Uebereinstimmung in der Kleidung, der Bewaffnung und dem Exerzitium.

Daß solche Haufen noch ziemlich ungelenk, und ungeschickt waren, die Aufgaben einer höheren Taktik zu lösen, ist begreiflich, nicht minder, daß ihre sittliche Bildung nur geringe Fortschritte machte. Indessen diese Schaaren gut oder schlecht, waren einmal da, im Frie-

den bereit, und des Winkes des Herrschers gewärtig. Ihre Existenz allein war schon folgenreich genug.

Eine Folge war, daß der Fürst stets gerüstet erschien, entweder widerspenstige Vasallen zum Gehorsam zu bringen, oder feindliche Anfälle abzuwehren, oder selbst Kriege anzufangen. Dadurch gewannen die Staaten an Ruhe, an innerer und äußerer Sicherheit.

Die andere Folge war, daß der Fürst mit seinen Soldaten, die er ausdrücklich als nicht zum Gemeinwesen gehörige, angesehen wissen wollte, mitten unter seinem Volk gleichsam als Fremdling, und ihm gegen über als Zwingherr erschien.

Damals war vieles im Werden, Weniges geordnet. Man hatte noch nicht die Kunst erfunden, die Summe der Laster auf den Unterthanen in dem Grade zu häufen, in welchem man anderer Seits, ihn sorgfältig gegen alle Kränkungen und Anfoderungen schützte, die nicht zum Zweck nothwendig sind. Eine kleine Anzahl von Soldaten, fiel damals dem Land beschwerlicher, als jetzt eine dreimal größere Menge. Bis zum Ende des 17ten Jahrhunderts lagen die Soldaten im ganzen Land herum, dem Unterthanen wegen der Unkosten, die sie verursachten, und wegen ihrer Ausgelassenheit zur doppelten Last.

Der Staatshaushalt war in allen Ländern bei weitem noch nicht so geordnet, daß die Ausgaben für die bewaffnete Macht, zumal nach einem Krieg, immer regelmäßig hätten bestritten werden können. Die Soldaten, deren Treue zweifelhaft wurde, sobald der Sold ausblieb, mußten befriedigt werden. Beispiele hatten die Fürsten geschreckt; diese Schaaren schienen nur zu

oft noch im Geist der alten Kompagnien handeln zu wollen. Bei eintretenden Verlegenheiten, mußte man also bei Umständen, der Habsucht der Kriegsleute einsweilen die Unterthanen preis geben, bis man sonst Mittel fand, sie zu befriedigen. Der Soldat verachtete den Unterthanen, weil er ihn hudeln durfte, und der Unterthan haßte den Soldaten, weil er von ihm gedrückt wurde.

So schied sich dann der Soldatenstaat im Staat, immer schärfer aus, und dadurch wurden die edelsten Kräfte im Volk gelähmt.

Es wäre zu weitläufig, den Gang, welchen das Kriegswesen an der Hand der königlichen Gewalt bis auf unsere Zeiten nahm, durch alle Hauptländer von Europa zu verfolgen. Mit wenigen Modifikationen, die sich durch Lokalitäten und Nationalcharakter ergaben, war er im Wesentlichen überall so ziemlich derselbe. Es wird daher genügen, beispielsweise immer nur von dem Volke zu sprechen, wo neue Einrichtuugen ein Anlaß allgemeiner Nachahmung wurden, und so den Kriegerstand im Allgemeinen in seiner Wesenheit änderten oder modifizirten.

### Wie sich der Soldatenstand vom Ausgang des Mittelalters an, in Frankreich ausbildete.

Ich habe oben angemerkt, wie in Frankreich unter Karln VII. eine neue und bessere Ordnung im Kriegswesen anfieng, daß dieser König, nach Beendigung der engländischen Kriege, auch im Frieden eine ständige Heeresmacht beibehielt, und in Erhebung ordentlicher Steuern, die Mittel sie zu besolden, fand. Sein Nach-

folger, Ludwig XI., derselbe, welcher als Dauphin den Kriegszug gegen die Schweizer unternommen hatte, wußte den, der königlichen Gewalt errungenen Spielraum zu benutzen.

Er verwendete seine ganze Aufmerksamkeit darauf, die großen Vasallen des Reiches zu demüthigen; und, ob zwar immer unglücklich im Kriege selbst gegen dieselben, gab doch die stehende Heeresmacht seinen häufigen mit hinterlistiger Verschlagenheit geführten Verhandlungen, den erforderlichen Nachdruck, und schützte ihn, wenn er sich durch treulose Verletzung der Traktaten bereicherte.

Die Schweizer mit ihrer neuen Taktik wußte er zu benutzen, um das mächtige Haus von Burgund zu stürzen; und er schloß schon gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts Verträge mit den Kantonen, vermöge welchen sie Truppen in französischen Sold gaben.

Ludwig XI. nach Maaßgabe als er sich die Arme im Innern frei machte, und der Ruhe im eigenen Lande genoß, fieng an, die Augen auf das Ausland zu richten. Er war der erste, welcher an den Höfen ständige diplomatische Agenten erhielt, und den Grund zu jenen ausgebreiteten diplomatischen Relationen, und zu jener Kabinetspolitik legte, welche später unter Ludwig XIV. ihre vollkommene Ausbildung erlangen sollte.

Er war es aber auch, der diesen neu aufgefundenen Zweig der Staatswissenschaften, mit der ganzen argwöhnischen Hinterlist, und der systematischen Treulosigkeit seines Karakters dotirte.

Wenn von da an die Könige von Frankreich nicht unumschränkt waren, so lag die Schuld nicht an ihm;

er hatte dafür, so viel an ihm war, und zwar mit glänzendem Erfolg gearbeitet.

Ob jene Kabinetspolitik, welche er in Gang brachte, und welche der natürlichen Entwickelung der Ereignisse berechnend vorgreift, eine Wohlthat oder eine Geisel für die Völker wurde?

Ruhiger mag der Bürger sein Gewerbe treiben, wenn eine weise Politik, die noch ferne Gefahr schon im Keim erstickt; aber gewonnen hat er nichts, wenn eine Hofkabale, die einseitige Ansicht eines ehrgeizigen, oder die überlistete Beschränktheit eines unfähigen Ministers, nutzlos, oder für fremde Zwecke Krieg erregen.

Dem sey wie ihm wolle, die neue Politik bestand durch das Institut der stehenden Heere; auf das Kriegswesen mußte sie daher zunächst einen wichtigen Einfluß haben.

Daß das Heer Krieg geübt, von allem, nicht von der Persönlichkeit des Herrschers ausgehenden Einflusse frei, jedem ihrer Winke rücksichtslos zu Gebot stehe, mußte ihre rege Sorge seyn.

Der Vasalle, wieder unter den ursprünglichen Gehorsam gebeugt, suchte und fand für den Verlust eigener Gewalt, und erblicher Prärogativen, Ersatz in persönlichen Kriegswürden, in dem Genuß eines nach gerade glänzender werdenden Hoflebens, und in den Gnadenbezeugungen des Monarchen. Der gemeine Kriegsmann, der kein anderes Gewerbe treiben konnte oder mochte, fand keine gute Gelegenheit mehr es zu üben, als wenn er dem König diente. *) Alle waren persönlich, aus

*) Es dauerte zwar noch eine geraume Zeit, daß die Vasallen noch eigene Kriegsleute hielten, wer aber nicht durch besondere Rücksich-

Neigung oder Noth dem Hof verpflichtet. Der Elemente genug, um der stehenden Heeresmacht ihr Gedeihen zu sichern. Auf sie fußend, fiengen nun die Könige von Frankreich an, sich in die Angelegenheiten des seit Jahrhunderten ihren Blicken entrückten Italiens zu mischen.

Schon im Jahr 1494 erscheint Karl VIII. mit einem Heer von 22,000 Mann Fußvolk und 6,500 Reuter in Italien und erobert Neapel. Ludwig XII. sieht man den abentheuerlichen Zug seines Vorfahren nach Neapel wiederholen, und die Venetianer an der Spitze eines Heeres von 40,000 Mann aus dem Felde schlagen.

Die italienischen Händel waren nun an der Tagesordnung, wie zu den Zeiten des Hohenstaufen; aber die ausgedehnteren diplomatischen Verhältnisse, hatte ihnen weiter reichende Beziehungen, daher auch weiter verbreitendes Unheil für die Völker verliehen.

Man kämpfte nun nicht wie früher Volk gegen Volk, indem man gerade zu, auf dem nächsten Weg sich angriff, und so den Streit schlichtete; die Meisterstücke der Politik hatten es dahin gebracht, daß die einander bekämpfenden Völker von halb Europa, Italien zum Schauplatz und Gegenstand ihrer Kriege machten.

Italien war damals der gemeinschaftliche Tummelplatz der Heere Teutschlands, Frankreichs und Spaniens. War eine Parthie des Krieges müde, so trat sie ab; der Plan wurde darum nicht leer; eine andere trat an ihre Stelle. Ein wahrer europäischer Exerzierplatz, auf welchem Teutsche, Spanier, Schweizer,

---

ten an diese gefesselt war, fand es ehrenvoller oder vortheilhafter dem König zu dienen.

Franzosen und Italiener ihre Künste und Handgriffe praktisch übten.

Wie glänzend sich das Kriegswesen dabei gehoben hatte, sah man erst recht, als Karl V. und Franz I. in die Bahn traten.

Gleichwie in neuern Zeiten Friedrich II. und Napoleon, so war Karl V. von Helden umgeben, welche die Stimme der Nachwelt höher stellen würde, wären ihrer nicht zu viele, die sich in den Ruhm zu theilen haben.

Franz war seinem Gegner nicht gewachsen; das Kriegswesen in Frankreich, stand mit jenem in Spanien, noch lange nicht auf einer Stufe. Franz, ein König wie er den Franzosen zusagt, fand mehr in seinen ritterlichen Eigenschaften, und in der konzentrirten Lage seines Reiches die Mittel zu dem schweren Krieg, als in einer wohl geordneten Kriegsverfassung, welche die Stärke Karls war; auch hatte Franz nicht die Feldherrn, welche jenen Karls die Spitze bieten konnten, den einzigen, der es vielleicht gekonnt hätte, seinen Konetable und Verwandten, verlohr er durch eigene Schuld, um ihn auf dem Schlachtfelde von Pavia in den Reihen seiner Feinde wiederzufinden.

Doch mochte Franz Ideen zu einer bessern Kriegsverfassang gehabt haben, denn er machte den Plan, sein Fußvolk in 7 ständige Legionen, jede zu 6000 Mann einzutheilen.

Einen weiteren Schritt zur Ausbildung des eigentlichen Soldatenstandes that Franz dadurch, daß er zuerst eine förmliche Kapitulation mit den Schweizern zum französischen Dienst errichtete, da Ludwig XI. sich ihrer

nur momentan um Sold bedient hatte. Wie weit damals schon die Ausdehnung der diplomatischen Verhältnisse vorgerückt war, resp. wie weit man durch das Bedürfniß der zunächst durch sie erregten Kriege gebracht war, dazu liefert das den Beweis, daß Franz, selbst mit den Türken, den damaligen unversöhnlichen Feinden der Christenheit Bündniß suchte, und daß Heinrich II. von Frankreich, während er die Protestanten im Inneren verfolgte, sich mit jenen von Teutschland gegen Karl V. verband.

Bis dahin war in Frankreich die königliche Gewalt, wenn auch nicht im raschen, doch im sicheren Gange der Unumschränktheit zugeschritten, als die Reformation anfieng auch dieses Land in seinem Innersten zu erschüttern, und auch hier bestimmt war, den König selbstständiger zu machen.

Lange war der Sieg zweifelhaft, und mächtige Partheien, die den Anlaß des Kampfes zu eigenen Zwecken mißbrauchten, bedroheten die Einheit des Reiches.

Die Reformation und ihre Folgen, hatte bereits den Nachfolgern Franz I. ihre besten Mittel um ihr Ansehen zu behaupten, aus den schwachen Händen gewunden, und Frankreich sollte unter die Häupter der Ligue getheilt werden, da trat Heinrich IV auf.

Die Großen der Ligue wurden einer nach dem andern gedemüthiget, und mit jedem einzelnen Verträge abgeschlossen, die der Sieger diktirte.

Aber noch als Sieger, nachdem er das ganze Königreich sich unterworfen hatte, wäre Heinrich verlohren gewesen, ohne seinen Freund.

Sülly war kein großer Finanzier, aber er war ein

strenger und redlicher Haushälter mit unermüdlichem Fleiß, und unbegrenzter Ergebenheit an seinen Herrn; und das war gerade, was dieser bedurfte. Was hätten auch da vollendete Kenntnisse der Staatswirthschaft genutzt, wo es in der unglaublichen Verwirrung, vor allem galt, nur das zu ordnen, was da war, wo es galt, der Krone die Rechte zu vindiziren, die ihr Nichtberechtigung unter alten Formen entzogen hatte. — Andern war es vorbehalten, sie in ihrer ganzen Ausdehnung zu benutzen. Als Sülly seine Verwaltung antrat, wurden 150 Millionen von den Unterthanen erhoben, bis 30 Millionen in den königlichen Schatz flossen. Doch er arbeitete, die Mittel wuchsen, und die Armee konnte wieder regelmäßig bezahlt werden.

Die stehende Heeresmacht wurde auf einen solchen Fuß gebracht, daß sogar Heinrich den, übrigens für einen damaligen König von Frankreich viel zu voreiligen Plan faßte, der Diktator von Europa, und der Ordner seiner Angelegenheiten zu werden.

Richelieu fand wacker vorgearbeitet; Sülly's mühevolles Leben war das Fundament, auf dem er sein Gebäude aufführte, und Mazarin fühlte keinen Beruf, den gebahnten Weg zu verlassen.

Mit La Rochelle brach Richelieu den letzten Widerstand im Innern; im ganzen Reich war keine sekundäre Gewalt mehr, die nicht dem Hofe vollkommen unterworfen war. Der allmächtige Minister hatte sein Werk vollendet, und die königliche Gewalt stand in ihrem Zenith.

Der Staat — das bin ich, sagte Ludwig XIV.

Heinrichs IV. übrigens noch häufig beengte Allein-

herrschaft war wohlthätig. Wenn die Sachen bis auf einen gewissen Grad der Verwirrung gekommen sind, da kann nur von dem kräftigen Willen eines einzigen noch Heil kommen.

Heinrich foderte die Rechte der Krone zurück; seine Nachfolger konnten sie in ihrer weitesten Ausdehnung genießen, allein sie begnügten sich nicht damit, unter Richelieu und Mazarin rächte sich die königliche Gewalt an dem Volk für die Demüthigungen der verflossenen Jahrhunderte.

In andern Reichen Europa's ließen sich die Könige zu ähnlichem Mißbrauch ihrer Gewalt verleiten; und das wurde die Wurzel der Staatsumwälzungen, die wir seit 30 Jahren vor unsern Augen vorüber gehen sehen.

Heute drohet die Volksgewalt den Mißbrauch an den Thronen zu rächen.

Durch das Institut der stehenden Heere geworden was sie war, zeigte sich die unumschränkte Gewalt dankbar gegen dasselbe. Beide, einander gleich unentbehrlich, verliehen sich wechselseitig Glanz und Bestand. Die stehende Heeresmacht gewann unter Ludwig XIV. eine Ausdehnung, die man bis dahin noch nicht gesehen, sich nicht als möglich gedacht hatte. Sie gestattete die ununterbrochene Einmischung in fremde Händel, und zog Kraft und Leben aus dem selbstgeschaffenen Elemente.

Was Frankreich that, getrauten sich andere Staaten nachzuthun. *) Von da an sah man alle Fürsten sich in der Zahl ständiger Regimenter überbieten.

---

*) Spanien, das früher eine zahlreiche stehende Heeresmacht hatte, wurde hierin nicht das Vorbild allgemeiner Nachahmung, nur

Man wähnte die Zinsen zu verbrauchen, und bemerkte nicht, daß Ludwig die gesammelten Kapitalien der königlichen Macht angegriffen hatte.

Doch die Eigenthümlichkeit der Kriegsverfassung, setzte der Größe der Heere noch immer gewisse Schranken. Die Heere mußten noch größtentheils durch Werbungen ergänzt werden; um diese möglich zu machen, mußte man etwas zu bieten haben, um Kriegsleute anzulocken; man mußte außer dem Handgeld, einen zu jener Zeit verhältnißmäßig hohen Sold geben; man mußte den Krieger über den Bürger setzen, und dem ersteren freie Hand im Feld lassen, wollte man einen, dem Zweck entsprechenden, im Staat fremden Soldatenstand haben.

Nach dem überkommenen Brauch, gehörte auch damals noch alles dem Soldaten, was der Krieg einbrachte.

Dies waren Umstände die, indem sie die Bedürfnisse steigerten, durch die zerstörende Art ihrer Anschaffung die nährende Quelle selbst erschöpften, Der durch ungeordnete Anfoderungen geschwächte Steuerpflichtige und der durch Mord- und Raublust zu Grund gerichtete Besiegte boten dem wachsenden Bedürfniß verminderte Mittel. *)

---

behutsam wagte man ihm einige Schritte nachzuthun. Wer mochte sich mit dem Besitzer der ungezählten amerikanischen Reichthümer messen? Die Mittel, welche Frankreich besaß, war sich nach Verhältniß, fast jeder Staat bewußt.

*) Ein Offizier, der unter Richelieus Verwaltung lebte, sagt in seinen Memoiren von der Einnahme einer französischen Stadt, wie wenn dabei nichts zu erinnern wäre:

„die Stadt wurde erstürmt, die Besatzung und die Bürger „zusammengehauen, die Weiber geschändet, die Jungfrauen „genothzüchtiget, die Häuser geplündert und angezündet."

Diese sich widerstreitenden Verhältnisse genügend auszugleichen, und die Bedingungen einer so zahlreichen stehenden Heeresmacht mit der Möglichkeit ihrer Erfüllung, auf die Dauer zu vereinbaren, war eine Aufgabe, an deren Lösung die Staatsklugheit eines manchen Kabinets scheiterte.

### Wie Preußen zum Muster im Kriegswesen wurde.

Während man sich damit abmühete, die vielen, mit Aufstellung einer großen stehenden Heeresmacht verbundenen Inkonvenienzen zu beseitigen, da verkündigte mit einmal die Fama mit tausend Zungen: in Preußen sey das Kunststück erfunden.

Ein junger König, voll Geist aber ohne Herz, verrichtete da Thaten, die man täglich sah aber nicht begriff.

Man hatte in dem wenig beachteten Staate übersehen, was sich dort vorbereitete, und als endlich die Aufmerksamkeit rege war, da staunte man, suchte zu lernen, und glaubte in Nachahmung der neuen Ordnung, wie in Fügung eines gleichen Mechanismus einen gleichen Schritt voran gethan zu haben.

Friedrich II. fand einen Staat, dessen innere Verwaltung auf den Fuß einer sparsamen Haushaltung eingerichtet war; und dieser Verwaltung hatten seine Vorfahrer als sparsame, man mögte sagen, als geizige Hausväter vorgestanden. Es ist unglaublich, welche Mittel sich bei solcher Behandlung des Staatswesens, selbst in einem armen Lande finden.

Die Kurfürsten von Brandenburg hatten sich die

Ueberzeugung tief eingeprägt, daß sie nur durch solche Sparsamkeit ihr Haus heben könnten.

So hat sich Würtemberg von dem Standpunkte einer der minder bedeutenden Dinastien in Schwaben, durch Befolgung ähnlicher Grundsätze, zwischen mächtigeren Nachbarn, zum ansehnlichen Staat, und endlich zum Königthum emporgeschwungen. Immer Mittel zum Erwerben bereit haben, und die oft eintretenden Verlegenheiten der Mitstände benutzen, war' das einfache politische Geheimniß dieser Häuser. Aehnliche Ideen hatte Sülly, denn er pflegte zu sagen, daß er die Angelegenheiten des Staates, so wie die seiner Haushaltung, führe; selbst Richelieu machte seinem Herrn oft Vorstellungen, daß er seine ungemessene Ausgaben beschränken möge, aber fruchtlos. Wenn die Minister von Frankreich sparten, so hatte es keine andere Folgen, als daß ihre Könige um so viel mehr verschwendeten; oder vielmehr, jene waren gezwungen zu sparen, resp. recht viel Geld aufzubringen, um den ungemäßigten Anfoderungen dieser nur einigermaßen Genüge leisten zu können. Der Umfang ihres Reichthumes machte sie unvorsichtig, sie überschätzten ihre Mittel so groß sie auch waren, und verarmten in ihrem schönen Frankreich, *) während die Kurfürsten von Brandenburg, ihre Schwäche fühlend, reich wurden in ihrem armen Land. Die letzteren hatten erkannt, daß das politische Gewicht ei-

---

*) Welche Mittel mögen auch einem Souverain genügen, der sich der Liebe zur Pracht und zur Ueppichkeit, oder den Planen des Ehrgeizes ohne Rücksicht und ohne Berechnung seiner Einnahme hingiebt? Philipp II. von Spanien, der reichste und mächtigste König der zivilisirten Welt, hinterließ seinem Land eine Schuldenlast, die es noch heute zu Boden drückt.

nes Fürsten vorzüglich durch eine ansehnliche stehende Heeresmacht begründet werde; damit auf diese viel verwendet werden könne, wurde in allen Zweigen der Staatsverwaltung mit der größten Strenge gespart. Nach der bisherigen Art Heere zusammen zu bringen, wäre man übrigens mit allem diesem nicht sehr weit gekommen. Man schlug einen andern Weg ein. Man fand es überflüßig, die eigenen Unterthanen fortan zum Kriegsdienst zu kaufen, und da sie sich nicht freiwillig dazu finden ließen, so prügelte man sie zu den Regimentern; auch bemühete man sich nicht, bei reichlichem Sold sie durch Neigung bei den Fahnen zu halten; man gab ihnen so viel, daß sie eben leben konnten, wer damit nicht zufrieden war, oder fortlaufen wollte, bekam abermals Prügel. Den Ausländern, die man durch List anlockte, hatte man sie nur erst in Sicherheit, geschah eben so. Das damalige Zeitalter war kein raisonirendes; die Leute glaubten, daß das so seyn müsse, und alles gieng seinen ungestörten Gang.

Ohne es zu wissen, hatte man so die Fundamente des Kriegerstandes geändert; Gewohnheit und Erinnerung hefteten jedoch fortwährend den alten Begriff an die neue Sache. Man wähnte Soldaten zu haben, und hatte eine bürgerliche Miliz, die aber selbst nicht wußte, daß sie es war. Vorzüglich dadurch wurde der alte Begriff vom Soldatenstand erhalten, daß dem Heer fortwährend Elemente beigemischt wurden, welche in der That dem eigentlichen Soldatenstand angehörten.

Was den gebotenen Kriegsdienst der Landeseingebornen betrift, so kann er nur unter zweierlei Titel gefodert werden. Entweder er wird von der gesetzlichen

Staatsgewalt als Bürgerpflicht, oder er wird von der Persönlichkeit eines Einzigen für die Persönlichkeit dieses Einzigen als Sklavenpflicht gefodert.

Der erste Fall bezeichnet die legitime Staatsgewalt; der zweite ist aus Usurpation erwachsene Despotie.

Da in den Westeuropäischen Staaten dieser zweite nicht angenommen werden kann, so muß ich den daselbst eingeführten gezwungenen Kriegsdienst der Eingebornen eine Bürgerpflicht, und das daraus gebildete Institut, eine bürgerliche Kriegsverfassung nennen.

Man war nirgends klar über die Natur des Verhältnisses, und doch zog man wichtige Konsequenzen daraus. Es war dieses die natürliche Wirkung der gegebenen Ursache; aber ein Theil der Wirkung blieb noch lange, durch Unwissenheit, und durch die von den Organen des Thrones unterhaltenen falschen angewöhnten Begriffe zurückgehalten. Es lag nicht im Interesse der nach Unumschränktheit strebenden königlichen Gewalt, auf dem Weg logischer Schlußfolgerungen, Resultate kund zu geben, welche sich in Opposition mit ihrem Prinzip setzen mußten. Denn — so wenig in dem gesetzlichen Staatsverein ein Recht ohne ihm entsprechende Verbindlichkeit gedacht werden kann, eben so wenig kann eine Verbindlichkeit ohne ihm entsprechende Rechte gedacht werden.

Wo Bürgerpflichten sind, da müssen auch Bürgerrechte seyn.

In der unumschränkten Monarchie aber giebt es keine Rechte, da das Gesetz, aus welchem ein Recht begründet werden könnte, nur so lange besteht, als es dem Herrscher gut dünkt, es bestehen zu lassen. Sein

täglicher Wille ist das tägliche Gesetz des Unterthanen. In der unumschränkten Monarchie vertreten Bewilligung die Stelle dessen, was in der konstitutionellen Monarchie Rechte sind. Recht darf nicht genannt werden, dessen Ausübung jeden Augenblick durch Willkühr und ohne Verletzung des Staatsorganismus gehemmt werden kann. Die Bewilligungen der unumschränkten Monarchie näheren sich nur gewissermaßen, und in so weit in ihren Wirkungen dem eigentlichen Recht, als Vortheil, Schonung des Herkommens, Rücksichten des öffentlichen Anstandes oder Furcht vor Empörung, ihrem Fortbestand einige Sicherheit gewähren. Gewalt und Unterwerfung, Befehl und Gehorsam sind die einfachen Triebräder der unumschränkten Monarchie. *)

*) Wenn man eine Distinktion zwischen der unumschränkten Monarchie und dem Despotismus machen wollte, so könnte es nur diese seyn:

Daß die unumschränkte Monarchie gewisse Anfoderungen des Rechtes achte, ohne jedoch zuzugeben, daß sie solche absolut achten müsse, während die Despotie ohne irgend eine Rücksicht den Weg der schrankenlosen Willkühr geht.

Nach dieser Distinktion begiebt sich z. B. der unumschränkte Monarch der Einmischung in die Rechtspflege und andere Institute, die er gleichsam unabhängig auf ihren Normen ruhend, verwalten läßt. Dazu bewegen ihn Gründe des eigenen Vortheils, respective die aus Rücksichten des öffentlichen Anstandes, und der persönlichen Sicherheit abgedrungene Anerkennung der Wahrheit, daß mit der Tugend vereint, nichts bestehen könne, was sich nicht auf die unwandelbaren Fundamente des Rechts stütze. Er giebt etwas von seiner Unumschränktheit hin, um dafür größere Sicherheit einzutauschen. Da aber, die jedem Menschen angeborne Herrschsucht selten zuläßt, daß der, welcher die Gewalt in Händen hat, sie freiwillig so beschränke, daß er die Macht selbst das Recht zu beugen verlöre, so hebt er auch die sich auferlegten Beschränkungen wieder auf, so oft Leidenschaft, überwiegende Gründe des Vortheils oder die irrige Meinung derselben, ihn dazu anreizen.

In der konstitutionellen Monarchie hingegen, ist der Eigenwille vom Thron gestiegen, um das Gesetz an seine Stelle zu setzen. Hier sind keine Verbindlichkeiten ohne Rechte, keine Rechte ohne Verbindlichkeiten.

Alle jetzt bestehenden Staaten des kultivirten Europa waren aus alten Zeiten her konstitutionell, und sind es noch. Ihre Verfassungen konnten veralten, in Nichtübung gelähmt, durch Ereignisse in ihrer Ausübung gehemmt, oder gekränkt, aber sie konnten ohne Zerstörung des gesetzlichen Staates nicht aufgehoben werden. Mit ihnen wäre die Legitimität ihrer Throne aufgehoben.

In unseren europäischen geordneten Monarchien mußten also Bürgerrechte bestehen, wollte man aus Bürgerpflicht etwas fodern. In Preußen, wo damals die königliche Gewalt der Unumschränktheit zuschritt, legte man den Eingebornen Pflichten auf, ohne daß man ihnen Rechte zugestand; nämlich man foderte den Kriegsdienst als Bürgerpflicht, ohne daß man in dem Krieger die Eigenschaft eines Bürgers anerkannte. Diese Maaßregel gehört demnach in die Sphäre der unumschränkten Monarchie. Indem man den Eingebornen zu den Fahnen trieb, entriß man ihn allen seinen Rech-

Aus der unumschränkten monarchischen Gewalt, die sich gegen über kein absolutes Recht anerkennt, ist auch der Brauch, jedes Zugeständniß des Regenten, auch wenn es reine Uebung des Rechtes ist, Gnade zu nennen. Warum aber den legitimen Fürsten bereden, das was Gerechtigkeit ist, Gnade, und nicht weit ehrenvoller für ihn Gerechtigkeit zu nennen.

Eine jede Gnade, wenn sie nicht uneigentlich diesen Namen trägt, das ist, wenn sie nicht eine im Gesetz selbst vorgesehene, dem gerechten Ermessen des obersten Richters anheim gegebene Modifikation ist, um den, unter gewissen Umständen eintretenden Verletzungen (in Berücksichtigung des Sprichwortes summa justitia summa injuria) ist eine Ungerechtigkeit.

ten, und unterwarf ihn durch Zwang dem persönlichen Willen eines einzigen, und dieses zwar nicht auf eine gesetzlich bestimmte Zeit, wie wenn er in gerechter Anfoderung, um Rechte zu erwerben, erst dem Staat Dienste leisten müsse, sondern auf einen willkührlichen Zeitraum, gewöhnlich so lange als er fähig war die Waffen zu tragen. Wenn er entlassen wurde, dann war er in der Regel zu keinem, wenigstens zu keinem hinreichenden Erwerbe mehr tauglich. Dieser Kriegsdienst war nicht die Pflicht aller, er traf nur einen Theil der nach Willkühr bezeichneten Bevölkerung, und diesem wurde denn an der Dienstesszeit, die man brauchte, so viel zugelegt, als den freigebliebenen nachgelassen war.

Eine sonderbare Verwirrung der Begriffe. Aus Bürgerpflicht mußte der Vater, so wie eine Sache, so wie die Schatzung von seinem Acker, seinen Sohn dem König geben, und dieser Sohn war von da an ausgeschieden, aus den bürgerlichen Verhältnissen, zu welchen die Bande der Verwandtschaft und der Heimath ihn zurückzogen, ein Tribut der zurückgebliebenen, er selbst ein Opfer.

Und doch foderte man so viel von ihm, was man nur dem Bürger anmuthen mag, der für seine Leistungen den Genuß seiner Rechte hat. Wie der römische Bürger, wenn er im Feld stand, so erhielt der Soldat in der Garnison kaum so viel, daß er damit das Nöthigste anschaffen konnte. Die Entbehrungen, welche die Gefahr des Augenblickes dem Römer momentan auflegten, wurden hier dem Soldaten als die Regel seines freudenlosen Lebens zugewiesen. Dagegen war der Römer nach dem Feldzug im Genuß seines Bürgerrechtes,

und die Beute des Krieges und die Felder der Ueberwundenen gehörten sein, während der Soldat der neueren Zeit im Frieden darbte, und im Krieg nichts als Mühseligkeiten und Gefahren zu erwarten hatte; denn das Beutemachen wurde nach und nach immer mehr erschwert, die eroberten Städte wurden nicht mehr geplündert, und der Soldat mußte das Privateigenthum schonen, damit daraus Brandschatzung an den erobernden Fürsten bezahlt werden konnte; was von Staatseigenthum hinweggenommen wurde, gehörte auch nicht mehr dem Soldaten, wenn er zu dem Fang beordert war.

Das Fundament der Kriegsverfassung war somit geändert. Bisher lockte Interesse zu den Fahnen, jetzt gebot Schuldigkeit den Kriegsdienst, und die zwingende Gewalt, den Stock in der Hand, handhabte mit eisernem Ernst ihre Erfüllung. Doch gezwungene Führer (Offiziere) sich zu verschaffen, gieng nicht an. Man mußte also ein Mittel finden, die zusammengetriebene Menge durch Männer zu bewegen, die indem sie die Fähigkeit dazu besaßen, durch irgend einen Vortheil dazu eingeladen wurden.

Dieses fand man in der Einführung einer festen Ordnung nach Rang und Dienstalter; dann darin, daß man mit den höheren Graden einen ansehnlichen Gehalt verband, der selbst reichlich für den wurde, welcher die Stelle, wenn gerade auch nicht auf die menschenfreundlichste Art, zu benutzen wußte. Der Subalterne zwar darbte bei knapper Gage, doch diente er willig, da er nun vom Fürsten angestellt wurde, in der Ernennung durch das Staatsoberhaupt, mit der höheren Achtung seiner Charge, die Sicherheit seiner Existenz fand, und

das in der Regel nicht unterbrochene Aufsteigen nach dem Dienstalter Anspruch auf eine, wenn auch oft weit hinausgerückte Verbesserung gab. *)

Auch genoß der Offizier noch manches, was seitdem hinweggefallen ist; als da ist: Service-Gelder, Brod und Fourage-Rationen, einen Bedienten, den der Fürst gab rc. Späteren Zeiten war es vorbehalten, wie wenig man geben müsse, bis der Offizier mit Anstand nicht mehr dabei bestehen könne. Auch im Felde war der Offizier bei weitem noch nicht so sehr beschränkt, als jetzt: man ließ ihm noch manches von Rechtswegen zukommen, was er heute nur als nefas, und nicht ohne Hintansetzung der wahren Ehre erlangen kann. Friedrich II. gab in den Winterquartieren im eigenen Lande proportionirte Gratifikationen, und im Feindesland erhielten die Offiziere Gratifikationen, die nach den verschiedenen Graden bemessen, mit 15,000 fl. bei dem General anfiengen, und mit 100 Dukaten bei dem Fähnrich endigten. Nebst dem waren die Kommandirenden angewiesen, die Offiziers, wegen etwa einigem geringen Profit, so sie machen könnten, nicht zu schikaniren.

Die neue Kriegsordnung fand Friedrich II. bei seinem Regierungsantritt vor, und wesentlich mit ihr verbunden, eine nie gesehene Ordnung, einen nie zweifelhaften, und nie raisonnirenden Gehorsam. Alles was

---

*) Ueberhaupt findet eine jede Staatsstelle, so unbedeutend und so kümmerlich sie auch seyn mag, ihre Bewerber. Es giebt immer eine Menge Menschen, die nichts besitzen, und sich noch weniger zu erwerben wissen, als sie dort zu erwarten haben, die sich wohl mitunter auf die Abfälle des Nefas verlassen. Wenn es sich nur darnach handelt, Stellen zu besitzen, so kann man das sehr wohlfeil haben.

ein Geist wie der seinige bedurfte, um damit Großes auszuführen.

Friedrich, der nicht nach ungeprüften Theorien organisirte, führte sein ererbtes Heer wie es war, in den ersten Schlesischen Krieg.

Der Erfolg bewährte dessen Brauchbarkeit, die gleichwohl der junge König überschätzt zu haben schien. Ein Hauptmangel war, daß es durch Pedanterie gelähmt, einen zu geringen Grad jener gelenken Bewegsamkeit besaß, welche mit strenger Disziplin verbunden, die Heere erst furchtbar macht. Aber bei Friedrich folgte jeder Erfahrung das ernste Nachdenken seines genialen Geistes; er nützte die erste Ruhe des Friedens; er schuf und verbesserte; und so erschien sein Heer auf dem Schauplatz des siebenjährigen Krieges, ein angestauntes Meisterstück seiner Zeit; er selbst ein Meister in der Wissenschaft.

Was er in diesem denkwürdigen Kampf verrichtete, erfüllte Europa mit Bewunderung.

Was die schweizer Phalanx vollbracht, was spanische Kriegskunst erfunden und geübt, was sich in der glänzenden Heeresmacht der französischen Könige entwikkelt hatte, sank in Nichtachtung und Vergessenheit. Wer den Krieg lernen wollte, suchte den Preußen etwas abzusehen. Fast alle Heere von Europa erhielten mehr oder minder preußischen Zuschnitt; wie weiland Schweizer, so wollte man nun Soldaten nach preußischem Muster.

Die Nachahmung glückte so ziemlich, so viel sich aus der Aufstellung eines Regiments in Parade, und nach den Prügeln, die ausgetheilt wurden, abnehmen ließ; und manche Truppe war dem Aeußern nach kaum

von den Preußen zu unterscheiden; aber kein Heer marschirte darum wie das preußische unter Friedrich im Angesicht des Feindes, kein Feldherr wußte darum wie Friedrich seine Positionen zu wählen, die Fehler seiner Gegner zu erspähen, und den entscheidenden Augenblick in der Schlacht zu benutzen.

Wie arm wäre das Genie, wenn man ihm sein Geheimniß durch Erlernung einiger Handgriffe abgewinnen könnte, welche dem Begriff des gemeinsten Verstandes erreichbar sind!

Hohle Formen waren und blieben die Nachahmungen, hohle Form wurde selbst das preußische Heer, nachdem Friedrichs Geist mit seinem Tod es verlassen hatte.

Ein jedes Institut der rein-unumschränkten Monarchie hat keine eigenthümliche immer ihm wesentlich beiwohnende moralische Kraft; die es besitzt, kommt ihm von außen durch den Herrscher.

Die preußische Wehrverfassung konnte aber in so fern unumschränkte Monarchie genannt werden, als sie ohne Rücksicht auf andere, in alter Staatsverfassung gegründete Institute, lediglich nach dem Eigenwillen und der Persönlichkeit des Monarchen gebildet und behandelt wurde.

Friedrich hatte seine Kriegsverfassung, so wie überhaupt seinen ganzen Staat für sich gebildet; was ihm brauchbar war, war es darum nicht für andere. Er dachte nicht auf eine Ordnung, welche nach festen, den Staatszweck sichernden Grundsätzen aufgerichtet, nach den Gesetzen ihres Organismus fortbestehen, und einen durchgreifenden Einfluß auf die Zukunft ausüben sollte; er benutzte nur für den Augenblick was immer zu benutzen

war. Sein Scharfsinn, der alle Kräfte im Staat, selbst die feindseligsten, zu spannen, und sich dienstbar zu machen wußte, hinterließ dem minder starken Nachfolger keine geprüften Staatsmaximen, in deren Befolgung auch das schwächere Talent mit Erfolg und Sicherheit die Zügel führen mochte. Friedrich hatte erworben, zum Theil auf eine Art erworben, die Unheil für die Zukunft bringen mußte. Wie mit dem Erworbenen zu schalten sey, darin waren seine Nachfolger auf die Hülfsmittel ihres eigenen Geistes angewiesen.

Der Philosoph von Sans sousis wurde nicht der Wohlthäter seines Volkes. Ihm waren nicht die milden beglückenden menschlichen Neigungen angeboren. Sein verlassener Geist nährte sich in Stolz und Unmuth in sich selbst, und er rächte sich durch Hohn an den Gefühlen, die seine leere Brust nicht erwärmen konnten. Beinahe noch eiteler als geistvoll, ohne Gemüth und ohne Religion, war ihm alles Mittel zu seinen Zwekken; war das Volk ein Gegenstand seiner Verachtung, welche zu verbergen er nicht der Mühe werth hielt.

Friedrich war ein Gestirn, das leuchtete, aber nicht erwärmte.

Durch ihn vorzüglich erstarkte jenes System, welches alle moralischen Kräfte im Staat verachtend, nur Heil in materiellen Mitteln sucht, das den zahlenden Schurken dem redlichen aber armen Bürger vorzieht, die Tugend als brauchbaren Wahn benutzt, und aus der Religion eine Polizeianstalt macht.

Friedrich starb, und die Ruhe, die seinen Thaten in dem ermüdeten Europa folgte, war recht eigentlich

die Zeit, in welcher die neuen Staatskünstler auf ihren Lorbeeren ruheten.

Die Soldaten paradirten in unübersehbaren Reihen, dem In- und Ausland zum Schrecken. Die Staatskassen füllten sich in Anwendung sinnreicher Theorien. Kein Kaufmann hatte noch so gewandt bis auf die Unarten und Lüderlichkeiten seiner Mitbürger spekulirt, als die neuen Finanzmänner. Luxus und Ueppigkeit wurden befördert und besteuert; die Leidenschaft des Spieles wurde von Staatswegen gehegt und einträglich gemacht; um Geld wurde Recht gesprochen, und die Tempel der Wollust unter den Schutz des Staates gestellt, gaben ihren Tribut.

Der Soldatenstand schleppte sich so fort, strich das Lederzeug an und putzte die Knöpfe. Friedrichs überwiegendes Genie hatte über ihn abgesprochen, so glaubte man, und niemand wagte sich an diese Authorität.

Niemand hatte gleichwohl weniger daran gedacht als gerade Er, die Stellung des Wehrstandes zum Staat nach richtigen Verhältnissen zu ordnen; denn in einem Staat, wo der König auf seine Kanonen schreibt: stat pro ratione voluntas, da haben alle großen Verhältnisse nur Beziehung zum König, nie zum Staat.

Friedrich fand ein an Druck und Gehorsam gewöhntes Volk, das noch nicht in Wohlstand und freier Uebung moralischer Kräfte, seine Begriffe über den vorgezeichneten Kreis hinaus erweitert hatte. Kein Volk zwischen Weichsel und Rhein bot sich williger der bildenden Hand seines Fürsten, als das des preußischen Staates. Nationalcharakter, altherkömmliche Staatsinstitutionen und unglückliche Schicksale hatten das Volk zu

dem gemacht, was es war. Von einem andern Standpunkt ausgegangen, in dem Fortgange seiner Nationalbildung, durch den Druck fremder Eroberer gehemmt, und endlich zu einem andern Volk umgeprägt, mußte es sich in seiner Entwickelung anders gestalten als die Völker teutschen Ursprunges. Zweige des weit verbreiteten Slavenvolkes, als Wenden, Sorben, Obotriten, Ukern, Witzen, Lusitzer und andere, hatten das von Teutschen verlassene Land nördlich der Elbe besetzt. Die später wieder zurückschreitenden Teutschen, die das alte Stammland mit dem Degen in der Faust später wieder einnahmen, besaßen es von da an als Eroberer, so wie Gallien und Italien; nämlich unter die Eroberer als Herren wurde das Land und das leibeigene Volk vertheilt. Das Geschlecht von slavischer Abkunft, obgleich die weit größere Masse, zählte nicht anders denn als Sache; so fingen jene Länder an geschichtliche Beziehung mit Teutschland zu erlangen. Ihre Bewohner lernten die Sprache der Sieger, und als durch den Großmeister Albrecht, Ostpreußen mit den Besitzungen des teutschen Hauses von Brandenburg vereinigt wurde, deren Gesammtmasse die slavische Benennung brachte, und dafür staatsrechtliche Beziehung auf teutsche Geschichte eintauschte, da fing man an unter Preußen überhaupt, ein teutsches Land zu verstehen. In Preussen war nicht so wie bei den teutschen Volksstämmen, ein in uralter Verfassung begründeter Stand der Freien; dort waren nur Herrn und Leibeigene; die Eroberung durch die Teutschen änderte nur die Persönlichkeit, nicht aber die Natur des Besitzes. Ein Stand der Freien, ein Bürgerstand, bildete sich dort erst spät, durch das

Aufblühen der Städte. Die Regierungsform in Preussen war daher von Anbeginn an, durch das Recht der Eroberung unumschränkt monarchisch. Aber die Erwerbungen des Regentenhauses im eigentlichen Teutschland, mischte dem Staat Bestandtheile zu, welchen rechtlich die beschränkte monarchische Verfassung zusteht. In der größeren Masse des preußischen Staates hing es also lediglich von dem Regenten ab, was er aus dem Volk machen wollte; dort war nie eine selbstständige volksthümliche Entwickelung, was dort wurde, wurde durch den Willen der in der Persönlichkeit des Fürsten konzentrirten königlichen Gewalt, die in keinem durch Gesetz und Herkommen geheiligten Volksinstitute eine Hemmung oder einen Widerstand fand.

Die Regenten von Preußen brauchten die Leibeigenen des Landes zu Soldaten, und ließen diese durch ihren Adel befehligen. Das war das Hauptprinzip, nach welchem die Wehrverfassung geordnet wurde. Zu einer der beiden Hauptabtheilungen mußte sich Alles anschliessen, wenn auch Einzelne eigentlich nicht dazu gezählt werden konnten. Eine dritte Abtheilung gab es nicht, und wenn sie ausnahmsweise ja einmal bestand, so wurde sie als ein schädlicher Auswuchs betrachtet.

Als gegen das Ende des siebenjährigen Krieges nach ungeheueren Verlusten, der Adel zu Besetzung der Offizierstellen nicht mehr ausreichte, und Friedrich sich gezwungen sah, auch verdienstvolle Bürgerliche dazu zu befördern, war er nach eingetretenem Frieden eifrig darauf bedacht, diese unreinen Bestandtheile seines Offizierkorps auszumerzen, wie er sich ausdrückte.

Man sieht, daß die Wehrverfassung, wenigstens in

einem großen Theil des übrigen Europa, bei verschiedener Staatsverfassung nicht dieselbe seyn konnte, welche sie in Preußen war, und daß, wenn man sie zu derselben machen wollte, sie bei der natürlichen und unzerstörbaren Folge von Ursache und Wirkung, doch immer etwas anders werden mußte. Man täuscht sich, wenn man wähnt, der Soldat sey unter allen Verhältnissen das was man ihn seyn lassen wollte; er kann nur das vollkommen seyn, wozu ihn die Einwirkung der Landesverfassung macht, und entspricht nirgends dem vorgesetzten Zweck, wenn seine Verhältnisse nicht nach dieser geordnet sind. Unkunde dieses Verhältnisses, Anwendung von Grundsätzen, die keinen Boden haben, führen die Staaten ihrem Untergang entgegen.

Dasselbe Preußen, das 50 Jahre früher den Anfällen des verbündeten Europa getrotzt hatte, stürzte bei Jena mit seinem schön anzusehenden Heere auf einen Schlag, weil Friedrich II. nicht mehr an seiner Spitze stand, und seit seinem Tode keine Verfassung an die Stelle seines umfassenden Geistes getreten war, welche ein so ausgedehntes Wehrinstitut volksthümlich und kräftig nähren konnte.

Seit der Zeit Friedrichs II. hatte Europa Heere, die als selbstständige Institute überall dieselbe Stellung zum Staat haben sollten, mochten auch die Verfassungen ihres Vaterlandes seyn, welche sie wollten.

Was man wollte war aber, daß das Heer selbstständig, ein Staat im Staat dem Bürger gegen über, unabhängig von jeder Einwirkung bürgerlicher Einrichtung, jedes Winkes des Regenten gewärtig sey.

Daß in Befolgung solcher Grundsätze, der Ueber-

zeugung des Bürgers, der durch seine Söhne und die Früchte seiner Arbeit, den Heeresstand bilden und erhalten soll, Gewalt angethan werde, und daß er seine Leistungen einstelle, sobald diese Gewalt aufgehoben wird, und daß eine Wehranstalt, welche nicht die Billigung ihrer Bestandtheile hat, nicht moralisch kräftig sey, ist augenfällig.

Nur die innere Ueberzeugung, und die daraus hervorgehende Neigung, zu dem gutgeheisenen Zweck mitwirken zu wollen, macht die moralische Kraft einer Wehranstalt.

Ein tapferes Heer kann auf zweierlei Art erlangt werden: *)

1) wenn man den, dasselbe bildenden Individuen, so viele Vortheile zuwendet, daß sie ihren Stand als Krieger jedem andern vorziehen; wenn der Krieger Soldat ist;

2) durch eine auf die bürgerliche Verfassung gegründete Wehranstalt; wenn der Krieger Bürger ist.

Zu dem ersten sind die Mittel so ungeheuer, daß man bei aller Anstrengung zu ihrer Aufbringung, nur ein kleines Heer damit aufstellen könnte. Heere, wie

*) Die dritte Art, da ein Despot seine Sklaven gegen den Feind führt, sehe ich als dem westlichen Europa fremd an; einen solchen Haufen kann Raubsucht einen Augenblick zu tapfern Thaten beseelen, aber keine Art von moralischer Kraft kann ihm beiwohnen. Wie sehr auch in einem kultivirten Staat die königliche Gewalt sich zur Unumschränktheit steigern mag, dem orientalischen Despotismus, wenn auch dem Prinzip nach ihm ähnlich, kann sie schon darum nicht verglichen werden, weil bei unseren Sitten und staatsrechtlichen Begriffen, der letztere in seiner Nacktheit, nicht ohne augenblickliche Lösung aller gesellschaftlichen Bande, eingeführt werden könnte.

man sie jetzt hat, auf diesem Fuße zu erhalten, würden die Gesammt-Einkünfte der Staaten nicht hinreichen. Glückliche Eroberer finden die Mittel dazu. Napoleon hatte ein solches Heer, weil er ihm eine halbe Welt zur Plünderung überließ. Durch den Tribut fremder Länder wußte er die französischen Krieger ihren bürgerlichen Verhältnissen, in die sie seit der Revolution getreten waren, zu entfremden, und an seine Persönlichkeit zu fesseln. Galt dies auch nicht von allen, so war es doch auf einen so großen Theil derselben und namentlich auf die Führer anwendbar, daß die übrigen minder willigen mit Gewalt in den Strom fortgerissen wurden. Aus dem eignen Land kann ein Heer zu solchen Gesinnungen niemals die nährende Kraft erhalten; und wenn der Franzose, nachdem der Eroberer bis in die Grenze seines Reiches zurückgedrängt war, noch tapfer focht, so that das der eine in der Hoffnung den Standpunkt wieder zu erringen, den er so eben verlassen mußte, der andere übte Bürgerpflicht, indem er für den eigenen Herd focht.

Zu dem zweiten, wenn die Wehranstalt auf die bürgerliche Verfassung gegründet ist, hat ein jeder wohlgeordnete Staat die Mittel.

Je besser seine Verfassung, je mehr dem Bürger daran gelegen ist, sie zu erhalten, um so mehr wird die moralische Kraft des Heeres gesteigert.

Rom überlebte den Tag von Cannä, und der große Sieger, an der Spitze seines furchtbaren Heeres, wagte es nicht, sich der Stadt zu nähern, in welcher der Augenblick der Gefahr, den seine Verfassung liebenden Bürger zum Helden begeisterte, in der es nur eines

Rufes bedurfte, um Legionen kampfgeübter Bürger auszusenden.

Das reiche Karthago mit dem größten Feldherrn seiner Zeit, aber mit einem Soldatenheer, welches dem Land fremd war, fiel durch die einzige Schlacht bei Zama.

13 Jahre siegte Hannibal ohne Unterbrechung über Rom, und Rom stand fest auf seiner bürgerlichen Wehrverfassung. Sein Schicksal hing nicht an der Persönlichkeit einzelner Männer. Nicht Scipio wurde des großen Hannibals Meister, sondern die herrliche Wehrverfassung seines Vaterlandes. Alle Bürger mußten gefallen seyn, wenn Rom kein Heer mehr haben sollte; wo Bürger waren, da waren die Legionen geordnet, bereit fürs Vaterland zu siegen oder zu sterben.

Als Rom seine bürgerliche Wehrverfassung aufgab, und an dessen Stelle ein Soldateninstitut stellte, da fiel der mächtige Staat.

Die bürgerliche Wehrverfassung gibt zahlreiche, tapfere und unvertilgbare Heere, so lange der Staat noch Männer hat.

Um den Krieger bei der Fahne zu halten, bedarf es da keines reichlichen Soldes, er sammelt sich um sie, um seine Gesetze zu schützen, und es genügt, so viel aufzubringen als er bedarf, um die nothwendigen Bedürfnisse zum Leben und zum Kampf anzuschaffen.

In Rom, hierin das Vorbild aller Zeiten, galt als erstes Mittel den Staatszweck zu erreichen, die Sicherheit, unter der Gewähr einer wohlgeordneten Wehrverfassung. In Rom war Alles auf den Krieg berechnet, jedes andere Interesse war untergeordnet. Rom in den Zeiten seiner Blüthe, hatte keine gelehrten Rich-

ter, keine theoretisch gebildete Verwalter der öffentlichen Gefälle, aber der Römer liebte seine Verfassung, achtete die Gesetze, hielt streng an seine Pflicht und war ein Sklave seines Eides. In den schönen Zeiten der Republik war keine Klage über die Rechtspflege, und eine Veruntreuung der öffentlichen Gelder war unerhört. Ob der Beamte gelehrt sey, kümmerte den Römer wenig, wohl aber ob er redlich, ob er ein guter Bürger sey, ob er für das Vaterland gefochten habe; wenig lag ihm daran, ob der Richter nach dem tiefsten Wissen Recht sprach, wenn er es nur nach gutem Gewissen that; mochte er im Streit über mein und dein, aus Mangel größerer Einsicht, den Bürger um eine Furche seines Ackers verkürzen, wenn er nur bei der Legion nicht Bürgerblut und Bürgerleben, durch Unwissenheit im Kriegswesen oder schändliche Feigheit vergeudet hatte. Nicht künstlich war der Staat verwaltet, auf Kosten der Wehrverfassung, aber der Bürger war glücklich, und die Legionen sorgten, daß kein Feind den vaterländischen Boden betrat. Die Römer wußten, daß ein feindlicher Einfall mehr Unheil über das Land bringe, als zehn Jahre der gelehrtesten Verwaltung wieder gut machen können. Der Dienst im Feld war wohl ein Weg zu Ehrenstellen, aber im Heere selbst machte man nicht sein Glück, da waren keine einträglichen lebenslänglichen Stellen zu erhalten, und die Legionen waren nicht wie unsere Regimenter, Invalidenanstalten für alternde Offiziere, die den jüngern kräftigeren Waffenbrüdern im Wege stehen und ihnen Muth und Lust zum Dienst benehmen, die im Felde nicht mehr fortkönnen und hinter der Armee liegen bleiben, nach dem Krieg aber sich wie-

der herbeifinden, und, da sonst nicht für sie gesorgt ist, sich wieder auf den alten Platz setzen. In der Legion waren nur Ruhm und Ansprüche zu ärndten, denn 8 Feldzüge mußte der Adeliche, und 16 der Unadeliche gemacht haben, wenn er Ansprüche auf ein öffentliches Amt haben wollte. Kein öffentlicher Beamter war in Rom, der nicht diese Bedingungen erfüllt hatte. Tausende von Beamten, hunderttausende von Bürgern waren stets bereit, im Augenblicke der Gefahr die alte ruhmvolle Stelle in der Legion wieder einzunehmen. Darum konnte die einzige Stadt Rom heute Legionen konskribiren, und morgen dem Feind entgegen schicken; darum waren die neuen Legionen von demselben Gehalt wie die, welche Jahre lang im Feld gestanden. Beamten und Bürger, waren sie auch von Jugend auf in der Achtung der Gesetze erzogen, lernten Selbstbeherrschung in der Legion, jene von der strengen Disziplin unzertrennliche Ordnung; sie lernten unbedingten Gehorsam gegen das Gesetz, und endlich das Selbstgefühl ihres eigenen Werthes.

Gelehrt war Roms Staatsverfassung nicht, aber sie sicherte die Wohlfahrt des Staates: als die Römer ihre großen Rechtsgelehrten hatten, da waren die Zeiten des Rechts vorüber, und die Kraft des Staates versiegt.

Das ist die nicht zu berechnende Stärke solcher bürgerlichen Wehrverfassung, daß, während sie dem Staat wenig kostet, sie das Heer zum Schauplatz der edelsten Kräfte des Volkes macht. Denn, wenn der Dienst im Heer, und nur er, Anspruch auf öffentliche Aemter gibt, und ruhmvoller Kriegsdienst und Ehrenzeichen

diese Ansprüche steigern, so wird, wer immer Muth, Kraft und Geist in sich fühlt, sich zur Fahne drängen, um wetteifernd, in den kraftvollesten Jahren des Jünglings- und Mannesalters, den dem Verdienst gesicherten Lohn, in öffentlichen Aemtern der Staatsverwaltung, zu verdienen. In regem Diensteifer, und in raschem Gang, werden da die Grade durchlaufen, in welchen längeres Verweilen träge und muthlos macht. Edler Ehrgeiz findet da, nicht alterndes Verdienst im Andenken ehemaliger Tauglichkeit, das sich auf den Stufen häuft, die es ihn zu erklimmen drängt, Jugendkraft tritt dem Feind entgegen, und der Staat erhält Beamte, die in den Grundsätzen der Ehre genährt, an Ordnung und Gehorsam gegen das Gesetz gewöhnt, und in der Liebe zur Regierung gestärkt, in der ruhigen Verwaltung öffentlicher Aemter nur einen Lohn ihrer Anstrengungen zu finden scheinen, um bereit zu seyn, im Augenblick der Gefahr, ihn mit dem Degen in der Faust zum zweitenmal zu verdienen.

So war es in Rom in seinen glücklichen Zeiten. Als aber Cäsar die Wehrverfassung, so wie sie auf die bürgerlichen Verhältnisse, nach den Klassen der Steuerpflichtigen gegründet war, umgestaltete, die dadurch bisher bestandenen Abtheilungen nach Waffengattungen aufhob, die Legionen in Kohorten theilte, den Sold verdoppelte, und so aus der bürgerlichen Miliz, ein dem Diktator persönlich verpflichtetes Soldatenheer bildete, da gab der Usurpator seinem Vaterlande den Todesstoß. *)

*) Auch Marius schadete schon sehr dem Staate, als er in dem jugurthinischen Kriege Sklaven in die Legion aufnahm.

Was man auch von den glücklichen Zeiten eines Augustus, der Trajane, der Hadriane und Antonine sagen mag, die Persönlichkeit dieser ausgezeichneten Männer, die ein seltener günstiger Zufall, in solcher Folge, auf den Thron gerufen, konnte nur den Fall des immer mehr sinkenden Reiches verzögern; seine schützenden Säulen waren gefallen, die Institutionen, die es zur angestaunten Größe gehoben, zernichtet. *) Rom theilte von da an die Unsicherheit der asiatischen Despotien. Seine Heere waren ständig geworden; noch lebte altrömische Tapferkeit, aber ihr hatte sich die Zügellosigkeit einer Soldateska zugesellt, die nur zu gut wußte, daß der, dem sie diente, nur so lange ihr Herr war, als sie es wollte.

Die in Rom gehäuften Schätze der Welt wurden verschwendet, um das Heer zu befriedigen, die Cäsaren überboten sich an Geschenken und Solderhöhungen an die Soldaten; aber Rom hatte aufgehört zu erobern, Asien und Afrika waren erschöpft, keine Schätze wie sie die Ptolemäer, die Seleuziden, die Könige von Armenien und Pontus für die Raubsucht der Römer gesammelt hatten, flossen mehr in die kaiserlichen Kassen. Rom fing an zu verarmen, denn es war auch nur reich durch den Raub fremder Länder; den gewinnreichen Betrieb des Handels und der Gewerbe kannte es nicht.

---

*) Ja Mark Aurel, der größte Kaiser, der je einen Thron geziert, der Philosoph im Purpur — wie die schmeichelnde Geschichte ihn nennt — dem eine ununterbrochene Reihe großer Regenten vorangegangen war, sah sich genöthiget, Ausländer als Bestandtheile der entarteten römischen Kriegsmacht beizumischen. So wenig vermag auch die ausgezeichnete Persönlichkeit des Monarchen, die Wirkungen eines Uebels zurückzuhalten, wenn die Ursachen nicht gehoben werden.

Als die Beute des Auslandes, die Schatzungen des Inlandes nicht mehr zureichten, da wühlten die Cäsaren in den Eingeweiden des Staates, und die reichen Familien wurden von den geängstigten Herrschern der Soldatenrotte geopfert; die Väter des Vaterlandes schlachteten Bürger, um die Soldaten zu mästen.

Das war das letzte Mittel. Völker des Nordens stürmten heran, und machten dem empörenden Schauspiel und dem wehrlosen Reich ein Ende.

Ich kehre zu dem Soldatenstand des verflossenen Jahrhunderts zurück.

Der siebenjährige Krieg war die Abendröthe des neuen Soldatenstandes; in jenem Krieg fiel denn doch noch so manches ab, was einen Soldatengeist erhalten konnte. Nach eingetretenem Frieden welkte das Institut. Das Prinzip der Ehre konnte es bei empfindlichem Mangel der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens und des Genusses, nicht empor halten. Von dort fing man an den Stand ein glänzendes Elend zu nennen. Der Staat vermochte nicht bei so zahlreichen Heeren, die einzelnen Individuen derselben so zu stellen, daß sie ihre Existenz in denselben als die wünschenswertheste ansehen konnten. Nur der Reiche mochte noch mit Lust dienen. Den armen Subalternen sah man eine muthlose Existenz fortschleppen, die er sehr gerne mit einer einträglicheren vertauschte, wenn nur irgend Gelegenheit sich dazu zeigte. Der Mann von Kraft und Geist suchte häufig eine andere Laufbahn, die seinen Hoffnungen und Ansprüchen einen größeren Spielraum gestattete. Dem Offizier waren Entbehrungen auferlegt, die ihm weder die Hoffnung einer glänzenden Zu-

kunft, noch die Pflichten, Rechte und Ansprüche der Bürgerschaft tragen halfen. Man bemühete sich, den Soldatenstand um eine Stufe höher im Rang als den Bürgerstand zu halten, und das war der letzte kümmerliche Schwung, den man ihm zu geben wußte. Junge Offiziere, die ihre Freude an der Uniform hatten, machte er zu Renomisten. Das nannte man Soldatengeist. Aber die größere Masse fühlte recht gut, daß es dem Bürger mit einem nährenden Gewerbe wohler sey. Hie und da ein kurzer politischer Krieg, war ein Tropfen Oel in die verlöschende Lampe; eine kärgliche Gratifikation, die Ersparniß bei unentgeldlicher Verpflegung, reichten kaum bei dem guten Haushälter hin, die im Frieden gemachten Schulden zu zahlen, und mit trübseligem Gemüth führte ihn der Friede wieder in die Garnison, die er wie einen bösen Traum nicht los werden konnte. In dieser Zeit sank der Geist aller Armeen immer tiefer, ward die teutsche Reichsarmee sprichwörtlich ein Spott der Kinder. Man konnte Fähndriche mit grauen Haaren sehen; Hauptmann wurde man nie vor dem Herbst seines Lebens, und die oberen Chargen waren fast ohne Ausnahme mit Invaliden oder Halbinvaliden besetzt.

So stand es mit der Wehrverfassung, als die französische Revolution ausbrach. Das monarchische Europa verbündete sich, um das Ungewitter zu zerstreuen. Frankreich, von allen Seiten angefallen, drohete von zahlreichen Heeresmassen erdrückt zu werden, denen der Ruf alter Tapferkeit und Kriegszucht voraneilte.

Da änderte Frankreich seine Wehrverfassung, hob sein Soldateninstitut auf, rief seine Bürger zur Vertheidigung des Vaterlandes, und die feindlichen Sol-

datenheere mußten weichen, zum Wunder des erstaunten Europa.

Länger als zwanzig Jahre siegten die Franzosen über ihre zahlreichen Feinde, und niemand wollte ihnen das Geheimniß ihrer Stärke abgewinnen.

Noth und Verzweiflung fand endlich, was befangene Intelligenz nicht finden konnte oder wollte.

Das oft gedemüthigte Oestreich, Preußen, das in einer Schlacht sein Soldatenheer verloren hatte, Rußland, das in seinem Herzen angegriffen war, Spanien, Portugal, die um ihre Existenz kämpften, riefen ihre Bürger, und wie mit einem Zauberschlag war Frankreich in seine alten Grenzen zurückgeworfen.

Man glaubte kaum, was eben geschehen war, man hielt es fast für einen Traum, der mit der Morgenröthe des kommenden Tages verschwinden könne. Noch wußte man nicht recht, welche Kräfte man entfesselt hatte, aber das ungeheuere Resultat machte scheu, vor den gewaltigen Ursachen, und die Scheu wuchs bis zum Schrekken, als die Krieger, die eben den Feind niedergeworfen hatten, ihre Stimme laut erhoben: nicht als Soldaten wollten sie gefochten haben.

So weit hatten sich Einige getäuscht, daß sie wähnten, der enthusiastische Willen ganzer Völker habe sich für ein, von dem ihrigen ausgeschiedenen Interesse ausgesprochen, und sey bereit, jetzt und ferner ihm willig zu dienen.

Kabinetspolitik hatte den Krieg angefangen. Ihre Mittel waren verbraucht im Kampf gegen einen Staat, der ihr das Interesse seiner Bürger entgegensetzte. Selbst angegriffen und bedrängt, blieb dem übrigen Europa

kein anderes Mittel mehr, als Vertheidigung durch seine Bürger. Man versprach, der Bürger glaubte, focht, und der Sieg wurde erkämpft. Aber der Bürger hatte nicht für das gefochten, was bis dahin bestand; etwas Besseres hatte man ihm versprochen, und das wollte er erringen. Das Bessere aber war: die Herrschaft des Gesetzes wieder da herzustellen, wo Willkühr sie verdrängt hatte.

Das ist der Unterschied zwischen Bürger und Soldat: der Bürger ficht nur für sein Vaterland, für seinen Herd, für seine Gesetze; der Soldat nur für den, der ihn bezahlen kann.

Es ist wahr, der Begriff von den Rechten eines Bürgers, hatte sich bei der, nach langjähriger Nichtachtung erfolgten Anerkennung derselben, respective durch die damit verbundenen Umstände, wohin vorzüglich einerseits die Erinnerung an die drückende Lage der jüngsten Vergangenheit, andererseits die glänzendsten Versprechungen gehören, plötzlich nach einem Standpunkt gebildet, der den Blick auf so weitgreifende Anforderungen leitete, daß die Regierungen kaum etwas anders als Mißbrauch bei ihrer nicht beschränkten Uebung erwarten durften.

Ob die Regierugen bei ihren Besorgnissen wegen solchen Mißbräuchen, nicht zu weit in ihren schützenden Maaßregeln gegangen, ob sie nicht hie und da als Verbrechen behandelten, was nur überschreitende Verirrung war, und ob sie nicht überall, den bösen Willen von dem aufrichtigen Streben nach gesetzlicher Ordnung gehörig zu unterscheiden wußten, welcher gute Zweck endlich da-

mit erreicht oder nicht erreicht wurde? habe ich, nach der Tendenz dieser Blätter, nicht zu untersuchen.

In welchem Umfang die Sicherheitsmaaßregeln der Regierungen gegen die Ausbrüche des hochgereizten Geistes unserer Zeit auch auf die Wehrverfassung fürder angewendet werden dürften, läßt sich nicht wohl berechnen, da die möglichen Mittel und die Sicherheit des Erfolges selbst, in einer Zeit, die so tief durch Meinungen aufgeregt ist, und so wenige greifbare Stützpunkte bietet, sich auch nicht mit einiger Bestimmtheit berechnen lassen.

Es scheint als wolle man den Heeren im Allgemeinen die soldatische Richtung wiedergeben, welche sie in den letzten Kriegen größtentheils verloren hatten.

In diesem Fall würde man wollen, daß der Landeseingeborne aus Bürgerpflicht Krieger, zur Fahne gerufen Soldat sey. *) Das hieße, man würde die

*) Man unterscheide hier wohl Bürgerkrieger von Soldat. Soldat ist der, welcher nicht aus Pflicht sondern um Sold dient. Ist er aber Soldat, wenn es nicht der Sold ist, welcher ihn bei der Fahne hält? Man mache die Probe, wie viele um Sold dienen; man stelle es einem jeden frei, den Dienst zu verlassen, so wird, die Offiziere und ein Theil der Unteroffiziere abgerechnet, ein Regiment nicht 30 Mann übrig behalten; und aus was für Menschen wird dieser schwache Rest znsammengesetzt seyn? Man frage die Offiziere, was das größtentheils für Subjekte sind, die heut zu Tage des Soldes wegen zu den Regimentern kommen, und sie werden antworten: unmoralisches Gesindel nach allen Abstufungen, das zu Hause nichts arbeiten mag, und hofft, im Dienst dem Müßiggang und der Lüderlichkeit fröhnen zu können; Menschen, denen schlechte Aufführung überall eine Aufnahme versagt; Verbrecher endlich, welche versuchen unter dem Soldatenrock der verfolgenden Gerechtigkeit zu entgehen; im Allgemeinen eine Race, die gegen Strafe unempfindlich, selbst in ihrem Betragen nicht zu bessern, nur da ist, um die übrigen zu verführen und den Geist der Insubordination zu nähren.

natürliche Wirkung der durch staatsbürgerliche Institute gegebenen Ursache, durch Gebote in ihrer Natur verändern wollen.

Es wäre dieses derselbe falsche staatsrechtliche Begriff, nach welchem die Heere vor der französischen Revolution organisirt waren. Nur daß damals die Militairpflichtigkeit noch weit mehr als Leistung für die Persönlichkeit des Regenten geboten wurde, während sie jetzt rein als Bürgerpflicht gefodert wird.

Damals handelten die Regenten in dem Geist, den Ludwig XIV. mit den Worten aussprach:

Der Staat — das bin Ich — während unsere heutige Fürsten sagen: der Staat bin ich, das Volk und die Gesetze, und das Haupt des Staates bin Ich.

Man kann um die gefährlichsten Mißgriffe zu vermeiden, die Begriffe von Soldat und Bürgerkrieger nicht scharf genug bezeichnen und unterscheiden. Mit den Prinzipien, aus denen sich der eine und der andere entwickelt, läßt sich kein Scherz treiben.

Der zweite will nur erhalten, vertheidigen, und nur da erobern, wo Erhaltung durch Eroberung bedingt ist.

Der erste will nach dem Prinzip seiner Existenz nur gewinnen; er ist nach stetem Wechsel, nach Eroberung begierig; in der Vertheidigung ist für ihn kein Heil, denn er hat nichts zu schützen, als höchstens sein Leben, und gerade das hat er eingesetzt, um damit etwas zu gewinnen.

Der konstitutionelle Staat hat Bürgerkrieger, der unumschränkte Monarch hat Soldaten.

Der Soldat will, in der steten Unruhe, die einem

jeden Stand eigen ist, der ohne gewinnende Beschäftigung darbt, immer einen Zustand, in welchem er etwas mit seinem Degen erwerben könne; sey es Beute, Ruhm oder Ehrenstellen, und jeder Zustand, der ihm dazu die Aussicht eröffnet, ist ihm willkommen. So lange er noch von einer Art von Geist beseelt ist, wird solches Treiben ihn charakterisiren; er richtet seine Thätigkeit gegen alles, was ihn an eine mit Mangel verknüpfte Ruhe fesseln will, rücksichtslos gegen das Interesse des Staates, selbst, wenn ihm kein anderer Weg bleibt, gegen die Person des Regenten.

Die spanischen, neapolitanischen *) und portugiesischen Soldaten, konnten einen Zustand von Mangel und Ruhe nicht länger ertragen; sie führte Revolutionen herbei, weil ihnen als unmittelbare Folge davon, eine bessere Existenz, oder ein Zustand von Unruhe und Gährung vorschwebte, wobei der Verdienst mit dem Degen wieder in Gang kommen könne.

Die Soldatenehre fand keine Schwierigkeit, sich dabei mit der Verletzung des ihrem Herrn geleisteten Eides abzufinden. Dieselben Soldaten, wenn es nicht gelingt, sie zu Bürgerkriegern zu machen, werden mit derselben Gewissenhaftigkeit ihr eigenes Werk wieder zerstören, wenn das nicht darauf folgt, was sie gehofft haben. **)

Gelingt es einer Regierung, ihre Soldaten zu einer Ruhe zu bringen, in welcher sie selbst nichts mehr

*) Daß die Furcht bei feigen Gemüthern, wenn die Gefahr nahe tritt, jede andere Rücksicht schweigen machen könne, streitet nicht gegen das Prinzip.

**) Es ist thöricht zu glauben: in einem Soldatenheer könne man einen Geist erwecken und erhalten, welcher sich dazu eigne, um eine gesetzliche Staatsverfassung zu befestigen.

von ihnen zu fürchten hat, so ist es die Ruhe des feigen Sklaven, der lieber ein karges Brod essen, als sich Gefahren aussetzen will, der zu nichts mehr nütze ist, der eben so wenig im eintretenden Fall für seinen Herrn ein Held seyn wird, als er den Muth hatte, für seinen eigenen Vortheil etwas zu wagen.

Bis jetzt hat noch kein Staat das Problem gelößt, in der Ruhe eines langen Friedens, in seinem Heere, bei karger Löhnung, soldatischen Geist zu erhalten. Mit dem Krieg hören die Zuflüsse auf, die allein ihn nähren können. Der Soldat, der mit seiner Löhnung kaum leben, viel weniger sich seines Lebens freuen kann, verbürgert und verbauert, da moralische und physische Bedürfnisse ihn drängen, sich zu den Genüssen und Erwerbmitteln der bürgerlichen Staatsgenossen heranzuschleichen. Den Dünkel seines Standes mögte er beibehalten, und wird im Kampf zwischen dem was er seyn mögte, und seyn kann, um so schlechter. Seine Soldatenehre macht ihn noch eine Zeitlang behutsam in der Wahl der Mittel, die menschlichen Neigungen zu befriedigen; es gelingt aber der letzteren bald, einen Skrupel nach dem andern hinweg zu argumentiren.

Daraus erklärt sich die sonst auffallende Erscheinung, daß verbürgerte Soldaten feiger sind, als manche andere Menschen, welche dem Beruf des Kriegsdienstes nie gefolgt waren.

Doch dieses sind die nagenden Ursachen nicht allein, die den Soldatengeist mürbe machen.

Dem im Staat isolirten Soldateninstitute fehlen die Abflüsse, durch die es sich jener abgenutzten Bestandtheile entledigen könnte, welche selbst nicht mehr zu sei-

nem Zweck mitwirken können, und zugleich die gesunden Theile in ihrer Wirksamkeit lähmen. Es ist wie ein stehendes Wasser, das in sich selbst verdirbt.

Man nehme die Etats über den effektiven Stand eines europäischen Heeres zur Hand; man wird da fast alles als felddiensttauglich verzeichnet finden; man nehme sich dann bei ausbrechendem Krieg die Mühe zu beobachten, und zu zählen, wie Viele sich drücken, bis es zum Schlagen kommt; und doch sind diese Leute eigens zum Schlagen da.

Den Fall angenommen, der Friede werde 30 Jahre lang erhalten — und das ist doch wohl möglich, war auch schon so — so ist die Berechnung ganz leicht, daß nach der jetzigen europäischen Wehrverfassung, da alle Chargen sich auf der Leiter der Anciennetät nachschleppen, so wie der Tod durch Altersschwäche, die oberen Stellen in langen Zwischenräumen erledigt, am Ende dieses Zeitraumes sämmtliche Generale aus zitternden Greisen — den unter ihren Kameraden durch lange Lebensdauer am meisten von der Natur Begünstigten — sämmtliche Staabsoffiziere vom Obersten abwärts aus Invaliden, und die Offiziere vom Hauptmann abwärts wenigstens zu zwei Drittheilen, aus Invaliden und Halbinvaliden bestehen werde.

Wenn es wirklich an dem wäre, daß man die Absicht hätte, den stehenden Heeren die alte soldatische Richtung wieder zu geben, so würde man sie diesem Zustand entgegen führen. Ein Zustand wie wir ihn schon vor der französischen Revolution gesehen haben, der aber hinsichtlich des moralischen Werthes der Heere noch trauriger werden müßte, da man dem Kriegerstand, in

so fern er Soldatenstand seyn soll, das letzte was ihn heben konnte, aus Gefälligkeit gegen die Stimme der Zeit nun auch noch genommen hat, nämlich: den höheren Rang vor andern Ständen. *)

*) Eigentlich ist der Militairstand nach dem jetzt eingeführten Verfahren, eine Stufe tiefer gestellt, als der Bürgerstand, denn er kann sich vor dem Gesetz nicht der Gleichheit mit dem Bürger rühmen. Dem Offizier gegen über ist der Bürger privilegiatus. Bei Injuriensachen z. B. zwischen Militair und Bürger, fängt bei den ersteren der Prozeß mit der Exekution (mit Arrest) an, während der Bürger nicht an seiner Freiheit beschränkt, noch bestraft werden darf, ehe er gesetzlich abgeurtheilt ist.

In andern Fällen, die nicht zur militairischen Disziplin gerechnet werden können, fängt das Verfahren gegen den Offizier ebenfalls mit Arrest an, wo der Bürger, wenn er nicht fugae suspectus ist, seine Freiheit genießt.

Der Militair sieht sich hier wie in so manchen Verhältnissen daran gemahnt, daß man glaubt den Bürger ihm gegen über, und auf seine Unkosten, schonen zu müssen. Er weiß wohl, daß das Opfer, welches man von ihm fodert, ihn ehrt, da man es im Vertrauen auf seine Treue fodert, erwartend, daß er es ohne Bitterkeit, und mit Selbstverläugnung, der Nothwendigkeit, und einem Fürsten zu lieb bringe, dessen Mittel ihm zu vergelten beschränkt sind. Aber es gehört viel Stärke dazu, die Kränkung in der treuen Brust still zu verschließen, wenn solches Opfer — obgleich ohne Willen des Fürsten — mit Härte gefodert wird; wenn es gefodert wird, weil man weiß, daß man mit seiner Treue schonungsloser verfahren darf. Der Ehrenmann trägt gerne auch das Schwerste, wenn er weiß, daß es zum guten Zweck führt, aber erkannt muß es werden, daß seine Ergebung es trägt.

Es ist unendlich schwer, zugleich die strenge Pflicht rein zu bewahren, und die nothwendige Achtung des Standes zu erhalten, wenn der Militair auf der einen Seite nicht Bürger seyn soll, und auf der andern fühlt, daß er in den Augen der bürgerlichen Gesellschaft im Werth falle, wenn er nicht Bürger seyn will, unter Bürgern von deren Zuneigung die Freuden seines Lebens abhängen.

Diese Aufgabe mögen Einzelne, als seltene Ausnahme lösen; der Mehrzahl mag es nicht angemuthet werden.

Daß aber bei solcher schwieriger und unbehaglicher Lage, Staat und Wehrverfassung leiden, und das Uebel immer tiefer reißen müsse, ist unbezweifelt.

Ich mögte lieber glauben, und das Beispiel meines Vaterlandes läßt mich hoffen, daß in den Staaten Europa's eine bürgerliche Wehrverfassung immer mehr Boden gewinne.

Zu wünschen ist, daß da, wo der erste Stein gelegt ist, man ohne Zögern weiter baue, und daß man ihn da lege, wo es noch nicht geschehen ist.

Eine bürgerliche Wehrverfassung will tief gewurzelt haben, ehe sie sich nachhaltig äußern kann. Das Volk will dazu erzogen seyn; und Völker werden nicht in Schulen erzogen; dort lernen sie nur lesen und schreiben und dergleichen. Völker werden nur durch Verfassungen erzogen.

Ein bürgerliches Wehrinstitut im Augenblick der Gefahr geschaffen, ist darum keineswegs so viel werth als ein solches, das seit längerer Zeit auf fester Basis ruhet. Die erste hat nur die rohe Kraft für sich, die schwer zu lenken, oft zwecklos sich aufreibt; die zweite mit der Kraft die Macht der Gewohnheit, der alten Ordnung, der Wissenschaft und der Erfahrung.

---

# I. Abtheilung.

## Geschichtserzählung.

## Erster Abschnitt.

### Geschichtserzählung.

Ueber die in der baierischen Deputirtenkammer gemachte Motion, die Armee den Eid auf die Verfassungsurkunde ablegen zu lassen.

§. 1.

Der Abgeordnete von Hornthal übergab der 2ten Kammer der baierischen Ständeversammlung, als sie zum erstenmale einberufen war, eine Petition, worin er vortrug:

1) »es könne keinem Zweifel unterliegen, daß der »Militairstand im engsten Verband mit dem Ganzen des Staates sich befinde, in demselben einen »ehrenvollen Platz einnehme; daraus folge

2) »daß er Rechte und Pflichten mit allen Staatsbürgern zu theilen habe. Es liege

3) »in der Bestimmung und dem Verhältnisse dieses »Standes, in vorkommenden Fällen nur zur Aufrechthaltung der Verfassung, nie zur Handhabung wider sie, sich brauchen zu lassen;

4) »für den Militairstand selbst erscheine es wünschenswerth, mit seinem Könige, mit allen Staatsbürgern die spezielle Verpflichtung für das Grundgesetz des Staates, in dem er existire, in Sache »und Form übereinstimmend zu übernehmen, da»durch

5) »zwischen Zivil- und Militairstand in Erfüllung »staatsbürgerlicher, das Ganze des Staates fest »umschlingender Pflichten keiner wirklichen, oder »auch nur scheinbaren Scheidelinie Raum zu ge- »ben, vielmehr

6) »alle physischen und moralischen Kräfte der Ge- »sammtheit der Staatsbürger zur Gewährleistung »zu vereinigen.

»Von dieser Ansicht ausgehend, stelle er den »Antrag: Se. Königl. Majestät ehrfurchtsvollest zu »bitten, die eidliche Verpflichtung des Militairstan- »des, wie sie in Ansehung der übrigen Staatsbür- »gerklassen geschehen sey, anzuordnen.«

§. 2.

Dieser Antrag wurde dem zur Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der 2ten Kammer eingebrachten Wünsche gewählten Ausschusse zugestellt; in diesem darüber die Vorfrage aufgeworfen, ob Anträge, die auf Vollziehung der Verfassung Bezug haben, zur Vorlage an die Kammer geeignet seyen, darauf,

in Erwägung,

daß die Nation, und in ihrem Namen die Kammer ein wohlerworbenes Recht hätten, auf volle Herstellung des durch die Verfassung bestimmten Zustandes anzutragen, einhellig

beschlossen

daß der von Hornthalische Antrag zur Vorlage an die Kammer geeignet sey.

§. 3.

Die Vorlage erfolgte, und veranlaßte sofort die

lebhaftesten Debatten, sowohl über die Befugniß der Kammer, sich mit dem Antrage zu beschäftigen, als über den Inhalt des Petitums selbst.

Die verschiedensten, widersprechendsten, die sonderbarsten Ansichten wurden geäußert, mit Heftigkeit behauptet, und mit gleicher Heftigkeit bestritten. *)

Als der Präsident die Frage stellte, ob der Antrag an einen Ausschuß zu verweisen sey, wurde er mit 77 Stimmen gegen 24 bejahet.

## §. 4.

Mittlerweile wurde, was in der Deputirtenkammer hierüber vorgekommen, und welchen Beschluß sie vorläufig deshalb gefaßt hatte, in dem Publikum mit dem Beifügen verbreitet: es solle ein Mitglied dieser Kammer geäußert haben, daß Offiziere der Armee die Vereidigung auf die Verfassung wünschten.

Hierdurch fand sich die Garnison von München veranlaßt, dem Könige eine Adresse zu überreichen, welche Betheuerungen der Treue und des Gehorsams enthielt, womit sie Sr. Majestät unwandelbar ergeben sey, und der Behauptung widersprach, als wäre unter ihr der Wunsch laut geworden, die Verfassung beschwören, oder irgend etwas thun zu wollen, was mit dem Sr. Majestät bereits geleisteten Eid unvereinbar sey.

Zu derselben Zeit erließ die Garnison von München Einladungen an die übrigen Korps der Armee, um sie zu ähnlichen Schritten zu bewegen; und diese nahmen keinen Anstand, dem gegebenen Beispiele ohne Ausnahme zu folgen.

---

*) Ich werde Gelegenheit finden, darauf zurückzukommen.

§. 5.

Nach allen diesen Vorgängen erstattete endlich der 6te Ausschuß, dem der Antrag des Herrn von Hornthal zugewiesen worden war, seinen Bericht darüber an die Kammer der Abgeordneten.

Dieser Bericht beginnt mit dem einstimmig ausgesprochenen Gutachten des Ausschusses: daß der, von dem Abgeordneten von Hornthal in Antrag gebrachte Vorschlag an den König nicht zu bringen sey und zwar aus folgenden Gründen:

Erster Grund. Der Bericht zählt aus der Verfassungsurkunde auf, wer genannter Maßen die Verfassung zu beschwören habe, nämlich:

1) Der König bei dem Regierungsantritt.
2) Der Reichsverweser bei dem Antritt der Regentschaft.
3) Die sämmtlichen Prinzen des k. Hauses nach erlangter Volljährigkeit.
4) Alle Staatsbürger bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung; dann endlich
5) alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung.

Von der Vereidigung des Militairstandes, sagt der Bericht, enthalte die Verfassungsurkunde gar nichts.

Als Beweis, daß die Armee auf den Grund der Eigenschaft als Staatsbürger und Staatsdiener den Eid nicht leisten könne, wird nun dargethan, wie viele Individuen in der Armee sich befänden, denen die erfoderlichen gesetzlichen Eigenschaften fehlten, durch welche der Stand des Staatsbürgers oder Staatsdieners bedingt werde.

Zweiter Grund. Jeder der in den Militairstand

trete, es sey als Offizier oder Gemeiner, müsse sogleich in dieser Eigenschaft den vorgeschriebenen Diensteid leisten, dessen wesentlicher Inhalt sey:

»daß er dem Könige wolle treu dienen, den Kriegs»artikeln pünktlich nachkommen, seinen vorgesetzten »Offizieren den gebührenden Gehorsam leisten, alle »von denselben ertheilte Befehle, besonders in »Dienstsachen bei Verlust seiner Ehre und seines Le»bens vollziehen, und seine Fahne mit seinem »Blute vertheidigen.«

Hierdurch entsage der Schwörende allen bürgerlichen Rechten und Freiheiten, welche mit dem beschwornen unbedingten Gehorsam unvereinbar seyen; seine Gesetze seyen von nun an die Befehle des Königs und die Kriegsartikel, wogegen kein Widerspruch, kein Rechtsmittel, keine Berufung auf die Verfassungsurkunde, und die daraus dem Staatsbürger zustehende Rechte statt habe.

Der Soldat habe als solcher keinen freien Willen, er könne daher keine neuen Verbindlichkeiten eingehen, und folglich auch den in der Verfassungsurkunde für den Staatsbürger und den Staatsdiener vorgeschriebenen Eid nicht ablegen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, einen jener beiden Eide verletzen zu müssen.

Denke man sich den Fall, daß einer Militairperson, welche die Beobachtung der Staatsverfassung beschworen habe, von seinem vorgesetzten Offizier ein Befehl ertheilt werde, den sie als eine Verletzung der Verfassung ansehe; was hätte in einem solchen Falle die Militairperson zu thun? befolge sie diesen Befehl nicht, so breche sie den geleisteten Militaireid, und sie werde deswegen nach den Kriegsartikeln bestraft; befolge sie

aber den Befehl, so handle sie gegen die Staatsverfassung und folglich gegen den auf Beobachtung derselben abgelegten Eid.

Dritter Grund. Ein großer Theil der Armee sey nicht aus freiem Willen sondern zu Folge des Konskriptionsgesetzes in den Militairstand getreten. Die Leistung des Konstitutionseides wäre also hinsichtlich dieser Individuen ein nach den strengsten Rechtsprinzipien erzwungener, sonach ungültiger Eid; es seyen zwar auch alle Staatsbürger denselben Eid abzulegen verbunden; allein diese Verbindlichkeit sey keine absolute, denn der Staatsbürger könne, wenn er den Eid nicht leisten wolle, auf sein Staatsbürgerrecht verzichten, er könne auswandern ꝛc. Das könne der Soldat nicht. Es wäre also eine wahre Ungerechtigkeit, wenn man von dem Militair den Konstitutionseid fodern wollte.

Den Fall angenommen, daß die Verpflichtung des Militairstandes wirklich angeordnet werde, wenn nun alsdann einzelne Individuen desselben, oder einzelne Regimenter die Eidesleistung verweigerten, werde man dann gegen solche Gewalt brauchen können, und welche?

Vierter Grund. Die Verfassungsurkunde Tit. IX. §. 2. spreche aus: der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee. In dem darauf folgenden §. 6. sey auch sogleich der Wirkungskreis dieser Armee bezeichnet, mit den Worten: die Armee handelt gegen den äußeren Feind, und im Innern nur dann, wenn die Militairmacht von der kompetenten Zivilbehörde förmlich dazu aufgefodert wird.

Die erste und vorzüglichste Bestimmung des Militairstandes sey also die Vertheidigung des Thrones und

des Reiches gegen den äußeren Feind, und da dem König das Recht Krieg zu erklären, und Frieden zu schließen allein zustehe, so habe er die unbeschränkte Gewalt über die Armee, in so fern sie gegen den äußern Feind gebraucht werden solle, nach seiner eigenen Einsicht zu bestimmen. Er sey ihr oberster Feldherr, ihr Gesetzgeber, und nur ihm allein habe dieselbe in diesem Falle den unbedingten Gehorsam zu leisten.

Es sey sonach kein Grund denkbar, warum der Armee in dieser Eigenschaft, nämlich als Schutzwehr gegen den äußeren Feind, der Eid auf die Konstitution abgenommen werden solle, nachdem jeder Soldat, jeder Offizier schon bei seinem Eintritt in den Militairstand dem König Treue und Gehorsam geschworen habe.

Zwar habe die stehende Armee noch eine andere Bestimmung, nämlich die Erhaltung der inneren Sicherheit, allein die ihr dort zugestandene Mitwirkung beschränke sich ausdrücklich nur auf den Fall, wenn die Militairmacht von der kompetenten Zivilbehörde hiezu aufgefodert werde.

Der Militairstand habe also nach unserer Konstitution die Befugniß nicht, sich in die innere Verfassung und Verwaltung des Reichs zu mischen, er habe durchaus keinen Antheil, weder an der gesetzgebenden, noch an der vollziehenden Gewalt, sondern er sey nur das Werkzeug der letzteren, und die von der kompetenten Zivilbehörde an die Militairgewalt in dieser Absicht ergehende Auffoderung sey die einzige Richtschnur, nach welcher das Militair in jedem einzelnen Falle handeln müsse.

Da aber der König, welcher alle Rechte der Execu-

tiv- und Militairgewalt in sich vereinige, die Erhaltung der Staatsverfassung selbst beschwöre, folglich nicht gegen sie handle, so erscheine auch die eidliche Verpflichtung des Militairstandes hinsichtlich seines Verhältnisses zur exekutiven Gewalt als unnöthig und überflüßig.

Fünfter Grund. Würde die Armee den Eid auf die Verfassungsurkunde gleich allen übrigen Staatsbürgern und Staatsdienern ablegen, so würde sie hiedurch nicht nur alle Verbindlichkeiten eines solchen Staatsbürgers übernehmen, sondern auch alle Rechte erhalten, welche diesen in der Verfassungsurkunde zugesichert seyen. Jedem einzelnen Soldaten, jedem Regimente würde daher alsdann, so wie jedem Staatsbürger, jeder Gemeinde die Befugniß zustehen, über Verletzung der konstitutionellen Rechte Beschwerde anzubringen, folglich also auch darüber zu berathschlagen, ob die Konstitution in Bezug auf seine Person, auf sein Regiment, beobachtet worden sey oder nicht.

Die Ausübung dieser Befugnisse stehe aber mit dem ersten Grundgesetze des Militairstandes, mit dem unbedingten Gehorsame in direktem Widerspruch.

Der Militairstand dürfe nach seiner ursprünglichen Bestimmung und nach seinen Verhältnissen zu den übrigen Staatsgewalten nie einen deliberirenden Körper bilden ꝛc.

Es wird sodann darauf hingewiesen, wie die Geschichte abschreckende Beispiele von dem nachtheiligen Einfluß einer deliberirenden Armee auf die innere Verfassung und Verwaltung des Reiches liefere, dann kommt noch etwas von den Gesetzgebern Frankreichs und Englands, von der engländischen magna charta, und wird

damit geschlossen, wie es die erste und heiligste Pflicht der Kammer sey, bei dem wandelbaren Geist der Armeen und der Völker, eine solche Gefahr von der Nachkommenschaft abzuwenden, wie sie aus einem Eid der Armee auf die Verfassung erwachsen könne.

§. 6.

Der Bericht war erstattet. Niemand sprach als der Antragsteller von Hornthal.

Da er aber die Stimmung der Kammer bemerkte oder kannte, so stellte er anheim, ob nicht über seine Motion, ohne weitere Diskussion, zur Tagsordnung geschritten werden wolle.

Alle, die früher mit Feuer über den Gegenstand gesprochen hatten, beobachteten ein tiefes Schweigen — als wäre nicht gut von der Sache reden.

Waren die Gründe des Ausschusses die der Kammer?

War dieses ominöse Schweigen eine Folge der Adressen; war der Inhalt des Berichtes des Ausschusses schon eine Folge davon?

Hielt man uns für Prätorianer, da man vielleicht kurz zuvor Kromwellsche Parlamentssoldaten in uns zu finden wähnte?

Fürchtete man sich?

Wollte man der Regierung dienen oder gefällig seyn? die Armee schonen, ihr ein Hinterthürchen öffnen? oder verstand man die Frage nicht?

In der That, die Deputirtenkammer hat durch ihr Schweigen der Armee keinen Beweis ihrer Achtung, dem Volk keinen Beweis von fester würdevoller Haltung gegeben.

Ob sie ihre Pflicht gethan habe, da sie einen Gegenstand, dem sie zuerst Wichtigkeit gegeben, mit allen gefährlichen Irrthümern und falschen Ansichten, die sich aus dem Schoose ihrer Berathung entwickelten, so unvollendet, und ohne Leitfaden, nach welchem der Laie im tieferen Wissen, sein Urtheil bilden möge, dem Publikum übergab? will ich nicht unterscheiden.

Der einzige Deputirte, Sekretair Mehmel, sprach ein männliches, einem Volksdeputirten geziemendes Wort. Er widersetzte sich, daß die höchstwichtige Angelegenheit nun auf einmal abgebrochen, auf sich beruhen, und so ohne Einhaltung des gesetzlichen Weges zu Ende gebracht werden sollte. Er machte auf die Zweckmäßigkeit aufmerksam, sie durch eine gründliche Erörterung zu einem befriedigenden und beruhigenden Resultate zu führen.

Doch die Kammer blieb starr — und der Präsident, mit dem ausgesprochenen Bewußtseyn, gegen gesetzliche Ordnung zu handeln, weil er, wie er sagte, Gelegenheit habe, den Wunsch der Kammer zu bemerken, warf die Frage auf: ob über den Antrag des Abgeordneten von Hornthal und den deshalb erstatteten Vortrag zur Tagesordnung geschritten, und daher der Antrag ohne weitere Diskussion als beruhend erklärt werden sollte?

Die Frage wurde mit 101 Stimmen gegen 1 bejahet.

## §. 7.

Man sieht, daß man sich viele Mühe gegeben habe, um die Lösung einer Frage zu erschweren, die doch nichts weniger als problematisch ist; und diese

Mühe hat hauptsächlich eine Versammlung von Volksabgeordneten übernommen, von welcher sonst manches Gediegene, des Dankes der Mitwelt und des Andenkens der Nachwelt Würdige ausgegangen ist, von welcher man, wenn auch nicht immer Vortreffliches, doch nie ganz Verwerfliches zu erwarten berechtiget war. Darum sind die in dem Laufe ihrer Verhandlungen geäußerten Meinungen auch dann nicht unwichtig, wenn ihnen, gleichwie hier, keine gesetzliche Folge gegeben wurde; sie sind es um so weniger durch den Umstand, daß sie nicht blos irrige Ansichten enthalten, sondern selbst zum Theil — wohl aus Unkunde — sträflichen, höchst gefährlichen Prinzipien das Wort reden, daß die unbedachtsame Rede über den wichtigen Gegenstand keine Rüge fand, und die falschen Ansichten von keiner Seite genügend berichtiget wurden.

Dieses sind die Gründe, welche mich verpflichten zur erschöpfenden Erörterung der Frage weiter auszuholen, als es sonst bei minderer Verwirrung der Begriffe nothwendig gewesen wäre.

# II. Abtheilung.

## Rechtliche Erörterung über gesetzgebende Gewalt und Gesetze, insbesondere über den auf Gesetze zu leistenden Eid.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Rechtliche Erörterung über gesetzgebende Gewalt und Gesetze, insbesondere über den auf Gesetze zu leistenden Eid.

---

### §. 1.

### Von Gesetzen.

Wenn wir den Geist der Gesetze, ihre Entstehung, ihren Zweck, die Rechtmäßigkeit der ihnen beiwohnenden Verbindlichkeiten, genügend erklären wollen, so müssen wir von der Theorie, oder wenn man will, von der Fiktion des gesellschaftlichen Vertrages ausgehen.

### §. 2.

### Wie der Staat entstanden ist.

Hilflosigkeit im Zustande der Vereinzlung, der Trieb der Geselligkeit, — Bedürfniß und Wunsch — überhaupt das Bestreben nach erhöheter Wohlfahrt, führte die Menschen zusammen und veranlaßte sie den Staat zu bilden.



Bayerische
Staatsbibliothek
München

### §. 3.

### Wie das Gesetz entstanden ist und den Staat konstituirt hat.

Der Zweck ließ nach den Mitteln suchen.

Wenn man fühlte, daß die vereinten Kräfte Vieler mehr vermochten, als die divergirenden Kräfte Einzelner; wenn man sich überzeugte, daß durch Vereinigung der Kräfte jene Wirkungen hervorgebracht werden könnten, welche dem Wunsche nach erhöheter Wohlfahrt entsprachen, so mußte man zusehen, wie dieses auf eine den Erfolg sichernde Art geschehen möge.

Das Wie geschah durch allgemeine Verabredung.

Aber die Verabredung gab keine Gewähr, ein jeder konnte wieder zurücktreten, und der Zustand blieb wie er war. Man machte sich also anheischig — verbindlich — dem gemäß zu handeln was man verabredet hatte; man unterwarf den Willen dem vorgesetzten Zwecke.

So erwuchs aus der Verabredung und der freiwillig auferlegten Verbindlichkeit das Gesetz. Mit dem Gesetz war der Staat konstituirt.

### §. 4.

### Wie Staat und Gesetz sich wechselseitig bedingen.

Der Staatszweck, die Wohlfahrt der Staatsgenossen, ist die Quelle des Gesetzes. Das Gesetz ist der Grundstein des Staates, denn das Gesetz hat den Staat gemacht, und bevor ein Gesetz war, war auch kein Staat; und bevor kein Staat war, war kein Gesetz.

### §. 5.
### Von der souverainen Gewalt.

Auf dem Gesetz, und durch das Gesetz, erhob sich die souveraine- oder die Staatsgewalt.

Es ist die Gewalt, die aus dem Willen der Einzelnen zur Einheit erhoben, über Alle gebietet. Mehrere können an ihrer Ausübung Antheil nehmen, aber es ist nur eine und untheilbare Staatsgewalt.

In Baiern steht ihre Ausübung in allen ihren Zweigen allein bei dem Könige.

### §. 6.
### Was Gesetze sind.

Gesetze sind Vorschriften, von der souverainen Gewalt den Staatsbürgern bekannt gemacht, damit sie ihre Handlungen darnach einrichten.

### §. 7.
### Von den, dem Gesetze beiwohnenden Ursachen zu seiner Beobachtung.

Einem jeden Gesetze müssen Ursachen beiwohnen, die zu seiner Beobachtung antreiben; sonst könnte es nicht bestehen. Es sind deren verschiedene.

### §. 8.

1) innere moralische die vom Gesetz selbst ausgehen — das Ansehen der Vernunft. Der Zweck menschlicher Wohlfahrt ist die Quelle aller Gesetze. Aber die Vernunft mußte erst die Quelle befruchten, sollte ein lebensfähiges Gesetz aus ihr geboren werden.

Die Vernunft als Vater des Gesetzes, ist des Gesetzes erste Stütze.

§. 9.

2) innere, rechtliche Ursachen, die vom Gesetze selbst ausgehen — rechtliche Verbindlichkeit. Das Gesetz von der souverainen Gewalt gegeben, gilt aus dem gesellschaftlichen Vertrage für den Ausdruck des Willens Aller, mit dem Versprechen begleitet, dem ausgesprochenen Willen gemäß zu handeln.

Aus der Verabredung — dem Ausdruck des Willens — und dem Versprechen, der Verabredung nachzukommen — der Verpflichtung — den beiden Faktoren des Gesetzes, geht die rechtliche Verbindlichkeit hervor, das Gesetz zu beobachten.

Um Alle zu verbinden bedarf ein Gesetz nichts weiter als daß es Gesetz sey.

§. 10.

3) äußere, rechtliche Ursachen, die nicht vom Gesetze selbst ausgehen, Furcht vor Strafe. Der rechtlichen Verbindlichkeit entspricht das Recht, die Mittel anzuwenden, um deren Erfüllung zu sichern, das Zwingrecht, welches bei Uebertretung oder Unterlassung gegen den Schuldigen gewisse Uebel eintreten läßt — Strafe. —

Ohne Zwingrecht der souverainen Gewalt kann kein Gesetz gedacht werden. Das letztere wird durch das erste bedingt.

§. 11.

4) innere, religiöse Ursachen, die nicht vom Gesetze selbst ausgehen — Eid. — Viele verkennen das dem Gesetze beiwohnende Ansehen der Vernunft; Viele achten nicht der rechtlichen Verbindlichkeit, wenn sie den wegen Uebertretung angedroheten

Strafen zu entgehen wissen. Dem menschlichen Richter, welcher über das Gesetz wachen soll, sind nur die Handlungen erreichbar, die inneren Beweggründe, wenn sie ihm auch bekannt würden, liegen außerhalb seines Wirkungskreises, und wenn diese nicht zur Beobachtung des Gesetzes antreiben, so wird es übertreten, so oft mit der Lust dazu, sich die Sicherheit gesellt, dem strafenden Arm des äußeren Richters zu entgehen.

Darum suchte der Gesetzgeber eine neue Stütze für das Gesetz, und er fand sie in dem Eid.

Durch ihn erreicht er einen doppelten Zweck.

Einmal, indem er das Gesetz von dem Staatsbürger beschwören läßt, setzt er ihm einen inneren, göttlichen Richter, dem er nirgends sich entziehen kann, und gründet so, neben den bewegenden Ursachen der Vernunft, der rechtlichen Verbindlichkeit und der äußeren Furcht, eine innere religiöse heilige Verbindlichkeit.

Zweitens, indem er das Gesetz mit der milderen religiösen Verbindlichkeit kräftigt, wird er seltener in die Nothwendigkeit versetzt, die Schärfe der zwingenden Gewalt anzuwenden, und findet so das Mittel mit dem Ansehen des Gesetzgebers, die Gefühle des Vaters zu paaren, welcher die Ursachen der Strafe entfernt, nie ohne Noth und dann nur ungern straft.

## §. 12.

### Von der Verfassungsurkunde.

Der König von Baiern, welcher es verschmähete, die Legitimität seiner Krone auf das einzige Fundament einer staatsrechtlichen Fiktion zu gründen, welche übrigens, nach den Lehren des Staatsrechtes, ganz diesel-

den rechtlichen Folgen hat, als das Faktum selbst — dasselbe gültig repräsentirt — setzte an die Stelle des fingirten, oder doch der Form nach ungewissen gesellschaftlichen Vertrages, einen Neuen; eine den ganzen Umfang der Staatsgewalten umfassende Satzung.

Eine Erneuerung resp. Bestättigung des gesellschaftlichen Vertrages kann sie mit Recht genannt werden, weil sie die souveraine Gewalt, dem Wesen und der Form nach, mit dem umgibt, was aus ihm supponirt war, nämlich in der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung mit dem Beirathe und der die Gültigkeit der Gesetze bedingenden Zustimmung des Volkes durch seine Abgeordneten.

Durch sie gibt der Depositair aller Zweige der Staatsgewalt, der König, eine Vorschrift, wie das Reich regiert werden soll; als solche ist sie dem Volke kund gemacht. Sie ist Gesetz; und da sie alle Verhältnisse des Staates umfaßt, das Staatsgrundgesetz.

## §. 13.

### Von dem Beschwören der Gesetze, ob dadurch Rechte begründet, Verbindlichkeiten auferlegt werden, welche durch das Gesetz selbst nicht zugestanden, nicht auferlegt waren?

Sobald eine die Handlungen der Staatsbürger betreffende Vorschrift von der souverainen Gewalt zur Befolgung öffentlich bekannt gemacht worden, so ist sie Gesetz. Von diesem Augenblicke an sind Alle vollkommen verpflichtet, ihre Handlungen nach demselben einzurichten. Der Schwur darauf kann keine neuen Rechte, keine neuen Verbindlichkeiten begründen, er ist nur eine moralisch-religiöse Kräftigung, des durch das Ansehen

der Vernunft, die rechtliche Verbindlichkeit und die zwingende Gewalt starken Gesetzes.

Ob der Staatsbürger schwört, ob er nicht schwört, seine Rechte und Verbindlichkeiten bleiben dieselben, nur ein vermehrter Trieb, dem Gesetze nach zu leben, kann die Folge des Schwures seyn. *)

Der Gesetzgeber gebietet dem Staatsbürger, und der Staatsbürger gelobt dem Gesetzgeber, die Satzung zu halten, als:

»du sollst treu seyn dem Könige, gehorsam dem Ge»setze, und die Verfassung beobachten.«

»Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam »dem Gesetze und Beobachtung der Verfassung.«

---

## Von der Gewähr der Verfassung.

### §. 14.

### Von Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt.

Gesetze überhaupt begründen Rechte und Verbindlichkeiten, die jedoch so wie die Gesetze selbst, durch welche sie begründet werden, verschiedener Art sind.

Sie zerfallen ihrer Natur nach in zwei Hauptabtheilungen.

Entweder sie betreffen:

a) den allgemeinen Staatszweck, der, zwar aus den Verhältnissen und Bedürfnissen der Einzelnen abge-

*) Der Schwur ist immer nur die Kräftigung einer Verbindlichkeit. Ein Schwur auf Rechte ist ein Unding. Die Idee führt zum absurden: alles thun zu müssen, wozu die Verfassung berechtiget.

leitet, jedoch keine besondere Anwendung auf diese gestattet — politische Gesetze — oder sie beschäftigen sich

b) mit denjenigen Handlungen der Staatsbürger, welche, ob sie gleich mit dem allgemeinen Staatszwecke im Einklang stehen müssen, doch nicht zunächst auf ihn bezogen werden können, und nur die Verhältnisse der Staatsbürger unter sich betreffen — bürgerrechtliche Gesetze. —

Aus den ersteren entstehen unmittelbare Verbindlichkeiten, ohne daß diese durch vorhergehende Handlungen bedingt würden. Aus der zweiten entstehen Rechte, oder Befugnisse Handlungen vorzunehmen, und aus diesen mittelbare (durch Handlungen bedingte) Verbindlichkeiten.

§. 15.

Nähere Erklärung. Eine jede Verbindlichkeit setzt, streng genommen, irgend ein in Bezug auf den gesellschaftlichen Verein stattgefundenes Faktum voraus, so nahe oder so fern dieses liegen mag. In dem Staatsvereine muß die Handlung die Verbindlichkeit ins Leben rufen. Der einzelne Mensch, im Zustande der Willkühr gedacht, hat keine Verbindlichkeiten, er hat nur Rechte, welche aus dem Stande der Natur hervorgehen, aus deren Ausübung aber, da kein Objekt da ist, keine Verbindlichkeit entstehen kann.

In dem Staatsverbande also müßte, um eine Verbindlichkeit zu begründen, sey es nun in Bezug auf politische oder bürgerliche Rechte, immer eine Handlung vorhergehen.

Allein in der Region der ersteren — der politischen Rechte — sind die Handlungen meistens der Art, daß

man, ohne den Zweck zu verfehlen, sie nicht erst abwarten kann, um eine Verbindlichkeit aus ihnen abzuleiten.

Ihrem Zwecke nach mußte also angenommen werden, daß diese Fakta bereits geschehen seyen, und die denselben entsprechenden Verbindlichkeiten wirklich bestünden. Z. B. die Militairpflichtigkeit sollte jedesmal durch das Faktum eines feindlichen Angriffes bedingt werden. Man wartet aber dieses Faktum nicht ab, und läßt die daraus erwachsende Verbindlichkeit vor demselben eintreten.

Hier würde also die Verbindlichkeit aus einer rechtlichen Fiktion erklärt werden müssen.

Ohne Zweifel ist es vernünftig, sich auf dieselbe nicht weiter einzulassen, als erfoderlich ist, um in der Erklärung über die Prinzipien der gesetzgebenden Gewalt keine Lücke zu lassen, und dafür als Axiom zu setzen:

Die Staatsgewalt, wenn sie sich mit der Vorsorge für den allgemeinen Zweck der Staatsgesammtheit beschäftigt, und dem gemäß Gesetze erläßt, begründet durch diese unmittelbare Verbindlichkeiten, ohne daß sie dazu eines vorhergegangenen Faktums bedarf.

## §. 16.

Es ist wahr, daß die Staatsgewalt auch in Bezug auf den allgemeinen Staatszweck oft Verbindlichkeiten auf Handlungen gründe, dieses geschieht aber in der Regel nur dann, wenn Ereignisse eintreten, welche ihrer Vorsorge entgangen waren, oder solche unnöthig oder unmöglich machten.

Hier sollte nur gezeigt werden, daß wenn sie auch zum gemeinsamen Zwecke Verbindlichkeiten auf Fakta

gründen könne, sie doch der letzteren als Bedingung dazu durchaus nicht bedürfe.

Daher ist jede Leistung zum allgemeinen Staatszwecke, jede Anfoderung, jede Beschränkung der individuellen Freiheit, welche von der Staatsgewalt der Gesammtheit willen durch ein Gesetz angeordnet wird, durch dieses hinlänglich und in der Art begründet, daß ihm eine unmittelbare Verbindlichkeit entspricht.

§. 17.

Der souverainen Gewalt gegen über, und resp. derselben untergeordnet, steht der Staatsbürger. Indem letzterer die erste als allgemeine Alles umfassende Gewalt gegründet, hat er ihr seinen individuellen Willen unterworfen.

Für die Leistungen und Beschränkungen, die sie fodert, gibt sie Bewilligungen, unter ihren Schutz gestellte Befugnisse, Handlungen, innerhalb gewisser von ihr gesetzten Schranken ausüben zu dürfen — Rechte — welche vermöge ihrer Abstammung aus dem Gesetze, wie dieses selbst Verbindlichkeiten begründen. *) Aber diese Verbindlichkeiten entstehen erst aus vorhergegangenen Handlungen, welche entweder dem Gesetze gemäß oder ihm entgegen vorgenommen worden, Rechte ausüben oder Rechte kränken, also theils aus erlaubten, theils aus unerlaubten Handlungen.

In den Verhältnissen der Staatsbürger zu einander kann durchaus keine durch das Gesetz unmittelbar begründete Verbindlichkeit gedacht werden. Der Staats-

*) Die Verbindlichkeit ist des Rechtes und der Handlung Sohn, der Enkel des Gesetzes.

gewalt gegen über sind alle Staatsbürger in ihrer Individualität gleich untergeordnet. Keiner kann, ohne den gesellschaftlichen Vertrag aufzuheben, und gegen seine Mitbürger in den Zustand des Krieges zu treten, von dem andern etwas fodern, wenn nicht eine vorhergegangene Handlung ihn dazu berechtiget.

Er müßte selbst Gesetzgeber seyn, um in Bezug auf sich, unmittelbare Verbindlichkeiten aus einem Gesetze begründen zu können.

In bürgerlichen Verhältnissen ist die Handlung der Boden, auf welchem die Verbindlichkeit steht. Wo keine Handlung ist, da ist auch keine Verbindlichkeit.

Das wären die Verhältnisse auf ihre Prinzipien zurückgeführt. Unreine Anwendung hat indessen häufig die Quelle getrübt, und zur Verwechselung der Begriffe Anlaß gegeben.

## §. 18.

Die souveraine Gewalt in die Hand eines Fürsten niedergelegt, erzeugte nach und nach die sogenannte Landesherrlichkeit, welche zwar die souveraine Gewalt in ihrem ganzen Umfange in sich schloß, an welche aber schwer zu trennende Begriffe von persönlichem Besitze sich hefteten, und mit ihr verschmolzen. Die Landesherrlichkeit zum Fiskus personifizirt, stieg mehr oder minder in den Kreis der Staatsbürgerschaft herab, und theilte mit ihr, ihre Rechte und Verbindlichkeiten. Andern Seits wurden Rechte der Souverainität als Privateigenthum an Staatsbürger veräußert.

So enthält nun der Komplex von Rechten, welche den Thron umgeben, auch solche, welche der Staats-

gewalt wesentlich nicht ankleben, und Privatpersonen sind in dem Besitz von Rechten, die ihnen als solchen nicht gebühren.

Mögen indessen in dem Laufe der Zeit die verschiedenen Arten von Rechten einen veränderten, ihrer ursprünglichen Tendenz nicht entsprechenden Karakter annehmen, die Prinzipien der Gesetzgebung bleiben ewig dieselben, und jedes Gesetz wenn es in richtiger Anwendung aus ihnen hervorgeht, trägt das unverkennbare Gepräge, welcher Sphäre es angehört.

## Anwendung auf die Verfassungsurkunde.

### §. 19.

So die baierische Verfassungsurkunde.

Ihre Bestimmungen beziehen sich zum Theil auf die Staatsgesammtheit und begründen als politische Gesetze, politische Rechte, und unmittelbare Verbindlichkeiten, zum Theil beziehen sie sich auf die individuellen Verhältnisse der Staatsbürger, und begründen als zivilrechtliche Gesetze, Rechte, und in deren Ausübung durch Handlungen, bedingte mittelbare Verbindlichkeiten.

### §. 20.

In Bezug auf die Gewähr der Verfassung kann von den Letzteren keine Rede seyn, da sie nur in dem engen, jedesmal durch einzelne Handlungen bezeichneten Kreise bürgerlicher Verhältnisse sich bewegen, ohne näheren Zusammenhang mit dem Ganzen sind, die Allgemeinheit nie berühren.

Hier kommen nur politische Gesetze in Betracht, und in wie fern die aus ihnen hervorgehenden Rechte

und Verbindlichkeiten, eine Gewähr der Verfassung bilden können.

## §. 21.
## Von der ungewissen Gewähr der Verfassung.

Den Staatsbürgern im Allgemeinen ist durch die Verfassungsurkunde nur ein politisches Recht zugestanden. Es ist dieses: über Verletzung der Verfassung Klage führen zu dürfen. Politisch ist es, weil es ein Verhältniß betrifft, welches die Gesammtheit des Staates umfaßt. Durch dieses Recht ist einem jeden Staatsbürger eine gesetzliche schützende Einwirkung auf die Ausübung der Staatsgewalt zugestanden, es ist ihm gewissermaßen ein Antheil an dieser Gewalt zurückgestellt. Der König als Depositair aller ihrer Zweige reicht dadurch dem Volke die Hand, er erklärt die Verfassung für ein gemeinschaftliches Eigenthum zwischen König und Volk. Der Staat ist fürder: der König und das Volk, durch die gemeinsame Verfassung zur Einheit verbunden.

So gleicht die baierische Verfassung einem mächtigen Baum, der in jedem Einzelnen bis zum Letzten im Volke hinab wurzelt, und genährt von natürlicher volksthümlicher Kraft in Stamm und Wipfel zur waltenden schützenden in der Person des Königs vereinigten Staatsgewalt emporwächst.

Volles Eigenthum eines jeden Staatsbürgers ist die Verfassung, da der ganze Kompler der in ihr begründeten Rechte, so wie ein jedes einzelne bürgerliche Besitzthum auf die Klage wegen Verletzung, von irgend einem Staatsbürger erhoben, unter den Schutz des Ge-

setzes und des zu seiner Handhabung angeordneten Richters (die Stände des Reiches) gestellt ist.

§. 22.

Unbezweifelt kann in diesem Verhältnisse eine Gewähr der Verfassung liegen, vielleicht die beste; aber sie ist zufällig, oder ungewiß, weil sie wie die Ausübung eines jeden Rechtes von der Willkühr des Berechtigten abhängt. Es kann geübt werden oder nicht. Die Ausübung kann verdienstlich seyn, aber die Unterlassung ist rechtlich nie sträflich.

Wenn eine Verletzung der Verfassung eintritt, so sind Alle und Jeder befugt, niemals aber verpflichtet, um Schutz der gekränkten Verfassung anzurufen, keiner aber ist befugt, so wenig als bei Rechten, welche ihm aus andern Gesetzen als die Verfassungsurkunde zustehen, selbst darüber abzuurtheilen, noch weniger Selbsthülfe faktisch eintreten zu lassen.

In den durch die Verfassungsurkunde zugestandenen Rechten kann daher nur eine ungewisse, nie eine nothwendige Gewähr der Verfassung liegen.

§. 23.

Die durch politische Gesetze der Verfassungsurkunde, den Staatsbürgern im Allgemeinen aufgelegten Verbindlichkeiten, sind zweierlei Art, nämlich:

a) die einem jeden Recht entsprechende passive Verbindlichkeit Aller, den Staatsbürger an Ausübung seiner verfassungsmäßigen Rechte nicht zu hindern.

b) positive Verbindlichkeiten zu Leistungen zum allgemeinen Staatszwecke.

Es ist augenfällig, daß diese Verbindlichkeiten keine Gewähr der Verfassung abgeben können, indem die ersteren die Handhabung der Verfassung nur zugeben aber nicht fodern, und die letzteren nur die Mittel zur Handhabung bieten, aber ihre Anwendung nicht sichern.

§. 24.

Daß der Eid an dem Verhältnisse aller dieser Rechte und Pflichten nichts ändern könne, habe ich anderwärts dargethan. Vollkommen berechtiget zu allem was die Verfassung bewilligt, und vollkommen verpflichtet, zu allem was die Verfassung fodert, und nirgends sie zu verletzen, war der Staatsbürger auch, ehe er sie beschworen hatte.

Gäbe der Schwur neue Rechte und legte er neue Verbindlichkeiten auf, welche das Gesetz, auf welches er abgelegt wird, an sich nicht begründet, so wäre er selbst ein neues Gesetz. *)

*) Noch einmal wiederhole ich es, nur den Trieb kann der Eid vermehren, das Gesetz zu beobachten. Da jedoch die Beobachtung der Gesetze das sicherste Unterpfand der Staats-Wohlfahrt, und eine mächtige Beihülfe zu Aufrechthaltung der Verfassung ist, so ist es wichtig zu zeigen, ob und in wiefern durch den Eid jene erreicht, und somit diese gesichert werde.

Ich will deswegen hier noch einige Worte nachtragen, welche dazu dienen können, auch in diesem Punkte den großen Vorzug der konstitutionellen, vor der unumschränkten Monarchie darzuthun, ein Vorzug, der sich schon im Allgemeinen dadurch beurkundet, daß die konstitutionelle Monarchie die Regierungsform der in der Kultur weiter vorgeschrittenen Völker ist.

Ich habe § 11. angegeben, aus welchen Gründen die Anordnung eines Gesetzgebers hergeleitet werde, die von ihm promulgirten Gesetze auch beschwören zu lassen, nun bleibt mir noch nachzuweisen, in welchem Grade, nach der Verschiedenheit der Umstände der vorgesetzte Zweck damit erreicht werde.

Man kann annehmen, daß der Eid auf Gesetze in dem Grad

## §. 25.
## Von der nothwendigen Gewähr der Verfassung.

Soll in der Verfassungsurkunde selbst eine Gewähr der Verfassung liegen, so muß sie Bestimmungen enthalten — unmittelbar auferlegte Verbindlichkeiten — welche, daß, und wie sie aufrecht erhalten werden soll, ausdrück-

mehr oder minder die beabsichtigte Wirkung hervorbringe, in welchem das, was dadurch gelobt wird, dem Vortheil oder der Ueberzeugung des Schwörenden mehr oder weniger zusagt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die religiösen Gründe, oder die des künftigen Seelenwohls, den profanen, oder denen des gegenwärtigen Körperwohls, um so öfter weichen, als in größerem Widerspruch die einen mit den andern stehen. Die weiseste Gesetzgebung ist ohne Zweifel diejenige, welche ihrer Natur nach diesen Widerspruch am besten vermindert. Einem weisen Gesetzgeber entgeht es nicht, daß nicht eine jede Tugend eine harte Prüfung erträgt, er weiß, daß eine zu schwere Aufgabe manchen zum Verbrecher macht, der bei minderer Anfoderung es nicht geworden wäre. Er wird daher möglichst die Alternative vermeiden, in welcher der Staatsbürger entweder seinen Vortheil und seine Ueberzeugung opfern, oder meineidig werden muß. Aus diesen Gründen wird in der unumschränkten Monarchie der Eid auf Gesetze seinem Zwecke in weit geringerem Grade entsprechen, als in der konstitutionellen. Er kann sogar in der ersten gefährlich werden, während er in der zweiten in natürlicher Folge des Prinzips, das sie leitet, als eine der sichersten, und in so fern er die Anwendung der zwingenden Gewalt seltener nothwendig macht, als eine der wohlthätigsten Stützen des Gesetzes erscheint. In der konstitutionellen Monarchie kann durch den Schwur auf das Gesetz, weder der Ueberzeugung noch dem Vortheil des Schwörenden, Gewalt angethan werden, denn gegen seinen Vortheil, gegen seine Ueberzeugung konnte das Gesetz nicht entstehen, da seine Zustimmung dazu erfodert wurde. Der Bürger beschwört nur das was er selbst gewollt hat, er fühlt sich selbst zu dem Schwur angetrieben, weil darin mit eine Aufrechthaltung dessen liegt, was unter seiner Mitwirkung entstanden ist. Die Mitwirkung durch Abgeordnete ist ihm so nahe, so sichtbar, daß ihm bei der einfachsten Gedankenverbindung die Rechtmäßigkeit der gesetzgebenden Gewalt durch Uebertragung, klar wird. In der unumschränkten Monarchie hingegen liegt diese Rechtmäßigkeit durch Uebertragung in zu weiter Ferne,

lich festsetzen; das heißt, eine Verbindlichkeit, welche von der Staatsgewalt für den allgemeinen Staatszweck unmittelbar auferlegt wird, deren Erfüllung somit eine moralische rechtliche Nothwendigkeit ist.

Nur in solcher Nothwendigkeit kann eine moralisch und rechtlich gesicherte Gewähr der Verfassung liegen.

## §. 26.

Eine solche ist in der Verfassungsurkunde enthalten.

1) Sie ruhet auf dem Könige, welcher, während

---

um von dem schwachen, nicht wissenschaftlich bewaffneten Auge der Menge gesehen zu werden. Die aus dem supponirten gesellschaftlichen Vertrage entspringende Legitimität muß wissenschaftlich erläutert, muß auf Akademien gelehrt werden, wenn sie verstanden werden will. Der Begriff derselben entgeht dem schlichten Verstande, der nicht in wissenschaftlichen Forschungen gewöhnt wurde, aus den Wirkungen die verloren gegangene Ursache wieder aufzufinden. Man kennt wohl die Rechte der unumschränkten souverainen Gewalt, aber nur Wenige wissen, in welcher Beziehung sie mit ihr durch Uebertragung aus dem gesellschaftlicheu Vertrage stehen. Daher kommt es, daß in unumschränkten Monarchien die ununterrichtete Masse des Volkes über die Natur der souverainen Gewalt nicht nachdenkt, und sie so nimmt, wie sie in ihren nächsten Wirkungen auf sie erscheint, das ist, wie eine Gewalt, der man gehorchen müsse, weil sie eben da ist, und man nicht anders kann. Fühlt man sich unter solcher Gewalt glücklich, so erwächst ihr allerdings in der Meinung der Unterthanen eine moralische Stütze, aber die Gesetze die von ihr ausgehen, können nie sich einer Ueberzeugung des Regierten in dem Grade erfreuen, wie in der konstitutionellen Monarchie. Sie werden ohne seine Zustimmung, ohne sein Wissen, vielleicht — so glaubt er — ohne sein Interesse zu berücksichtigen, oder gar gegen dasselbe gegeben. Er beschwört sie, weil ihm das geboten wird, und übertritt sie, wenn es sein Vortheil erheischt, um so eher, als ihm jener Begriff von der rechtlichen und moralischen Verbindlichkeit fremd bleibt, welcher sich aus dem Beirath und der Zustimmung entwickelt, und außer den, ihm aufgedrungenen Gründen der Religion, die er durch nichts sonst zu unterstützen vermag, zur Beobachtung des Gesetzes nichts antreibt, als die Furcht vor Strafe, von welcher er wohl weiß, daß sie ihn nicht immer erreichen kann.

er alle Zweige der Staatsgewalt in seinen Händen hält, sich selbst durch einen Eid die Verbindlichkeit auflegt, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reiches zu regieren.

Er hat zu dem Ende den Ständen das Recht ertheilt, Beschwerden über die Verletzung der Verfassung an Ihn zu bringen, damit Er auf der Stelle abhelfe, oder in zweifelhaften Fällen, durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle nach vorhergegangener Untersuchung entscheiden lassen könne.

Er hat ferner, indem Er für den Fall, wenn die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefodert finden sollten, gegen einen höheren Staatsbeamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, sich selbst des Ausspruches darüber begeben, und den gerichtlichen Weg bezeichnet, auf welchem die Klage durch ein, von der obersten Justizstelle gefälltes Urtheil, erledigt werden soll.

§. 27.

2) Sie ruhet auf den Ständen; und wie sie gehandhabt werden soll, ist genau vorgezeichnet.

Der Staatsbürger und der Staatsbeamte schwört Beobachtung der Verfassung.

Ein Mitglied der Ständeversammlung schwört Aufrechthaltung derselben.

Die persönliche Sicherheit der Staatsbürger, ihre Rechte, die Werkstätte der Gesetzgebung, der Staatshaushalt, sind unter die Gewähr der Stände gestellt.

Durch die Verfassungsurkunde sind sie von Rechtswegen, durch ihren Eid vor Gott verpflichtet, darüber

zu wachen, daß keiner ihrer Mitbürger an seinen Rechten gekränkt werde.

Ihre Einwirkung zu Aufrechthaltung der Verfassung tritt ein, vermöge ihres aufhabenden Amtes, auch ohne daß ihnen eine Veranlassung durch Klage gegeben wäre.

Auf ihnen ruhet die heilige und unbedingte Verbindlichkeit, keine Kränkung der Verfassung zuzulassen. Und dafür sind sie vor Gott, dem Könige und dem Volke verantwortlich.

Sie müssen jede Klage des Staatsbürgers über Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte annehmen, und auf dem gesetzlichen Wege erledigen. Ihnen und zwar ihnen allein steht die Beurtheilung darüber zu. Dagegen ist der Staatsbürger, der Staatsdiener verbunden, diesen gesetzlichen Weg und keinen andern zum Schutz seiner verfassungsmäßigen Rechte einzuschlagen; das gelobt er, indem er schwört die Verfassung zu beachten.

Zu einem Wunsche, zum Schutze seiner Rechte noch andere Wege offen zu haben, ist kein Grund, wohl aber, daß der Wohlfahrt des Staates willen, der vorgezeichnete genau eingehalten, und darüber, daß es geschehe, mit Strenge gehalten werde.

Des Königs Majestät ausgenommen, dessen Person heilig, unverletzlich, unerreichbar und über das Gesetz erhaben steht, ist Niemand, den nicht das ganze Ansehen der Gesetze bände.

§. 28.

So ist den Ständen der erfoderliche Spielraum ein-

geräumt, um innerhalb desselben ihre aufhabenden Pflichten ganz und vollkommen zu erfüllen. So ist eine Gewähr begründet, so weit ein König sie geben kann, ohne aufzuhören König zu seyn, und in die Reihe der Magistratspersonen herabzusteigen.

Sie ist Gewähr, so weit als Mäßigung, öffentliche Anerkenntniß des Rechtes, und gesetzliche Ordnung im Staate reichen, und hört nur auf in jenen Regionen es zu seyn, wo fanatischer Wahnsinn und gesetzlose Willkühr die Grundsäulen der Staaten stürzen. In jenen Regionen, wo sich dem Gesetzgeber die Vorsorge für den augenblicklichen Fall versagt.

Solon hatte keine Strafe für den Vatermord.

Warum sollte der Baier für seine Verfassung fürchten?

# III. Abtheilung.

## Beantwortung der Frage:

ob der

Militairstand auf die Verfassungsurkunde zu vereidigen sey, in Anwendung der durch die rechtliche Erörterung erklärten Prinzipien.

---

## Dritter Abschnitt.

### Beantwortung der Frage,

ob der Militairstand auf die Verfassungsurkunde zu vereidigen sey, in Anwendung der durch die rechtliche Erörterung erklärten Prinzipien.

---

### §. 1.

### Von der baierischen Wehrverfassung.

Die Verfassungsurkunde enthält hierüber nachstehendes:

§. 1. »Jeder Baier ist verpflichtet zur Vertheidigung »seines Vaterlandes, nach den hierüber beste»henden Gesetzen mitzuwirken.

§. 2. »Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine »stehende Armee, welche durch die allgemeine »Militairkonskription ergänzt, und auch im »Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. »Neben dieser Armee bestehen noch Reserve»Bataillons und die Landwehr.

§. 4. »Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung »des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im »Falle des Aufgebotes alle Verpflichtungen, »Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frie»den bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons

»eingereihete Mannschaft, die zu den Waffen-»übungen erfoderliche Zeit ausgenommen, in »ihrer Heimath, frei von allem militairischen »Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit »und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, »ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der »Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert »zu seyn.

§. 5. »Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unter-»stützung der schon durch die Reserve-Bataillons »verstärkten Armee auf besondern königlichen Auf-»ruf, jedoch nur innerhalb den Grenzen des »Reiches in militairische Thätigkeit treten.

»Zur zweckmäßigen Benutzung dieser Masse »wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschie-»den, deren zweite die zur Mobilisirung weniger »geeigneten Individuen begreift, und in keinem »Fall außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

»In Friedenszeit wirkt die Landwehr zur Er-»haltung der innern Sicherheit mit, in so fern »es erfoderlich ist, und die dazu bestimmten »Truppen nicht hinreichen.

§. 6. »Die Armee handelt gegen den äußeren Feind, »und im Innern nur dann, wenn die Militair-»macht von der kompetenten Zivilbehörde förm-»lich dazu aufgefodert wird.

§. 7. »Die Militairpersonen stehen in Dienstsachen, »dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter »der Militairgerichtsbarkeit, in Real- oder ge-»mischten Rechtssachen unter den bürgerlichen »Gerichten.«

§. 2.

Dieses sind die Grundzüge der vortrefflichen baierischen Wehrverfassung, die, wenn sie auch noch Wünsche übrig lassen, doch keiner Ausbildung zum Vollkommenen, den Weg verschließen.

Die in der Ständeversammlung angeregte Frage, über die Staatsbürger- und Staatsdienerschaft, hat indessen den Anlaß gegeben, dieses Monument einer weisen Gesetzgebung, in den Augen der Beschränktheit in ein zweideutiges Licht zu setzen.

Die Meinung schien sich zu verbreiten, als wenn diese Wehrverfassung die Bildsamkeit, und die Regierung den Willen besäße, ihr eine Stellung im Staat zu verschaffen, welche mit dem Begriff einer bürgerlichen Wehranstalt im Allgemeinen, und mit dem Geist der gegebenen Verfassung im Besondern, im Widerspruch stehe.

Die Würde der Regierung hat es verschmäht, sich gegen die unziemlichen Angriffe zu vertheidigen. Sie hat jedoch dadurch den ihrer Obsorge Anvertrauten keineswegs gleiches Stillschweigen auferlegt.

Es ist zwar keine angenehme Beschäftigung, plumpe Irrthümer zu widerlegen, denn bei ihr paart sich mit dem Widerwillen, der Wunsch, die Zeit zu etwas Besserem zu verwenden. Wenn aber diese Irrthümer in ihrer Verbreitung nicht gleichgültig sind, und wenn dadurch, daß sie bei ihrem Erscheinen nicht aufgeklärt wurden, der Beweis gegeben ist, daß sie hie und da Eingang gefunden haben, so steht es dem Freund des Vaterlandes zu, dagegen in die Schranken zu treten.

§. 3.

Um die Frage über die Vereidigung der Armee auf

die Verfassung mit Bestimmtheit beantworten zu können, ist es vor allem nothwendig den Standpunkt festzustellen, von welchem man dabei ausgehen muß.

Wo es sich um die Anwendung von Gesetzen handelt, da müssen alle spekulativen Reflektionen wegfallen; da darf nur die rechtliche Nothwendigkeit entscheiden. Keine Rücksicht, die außerhalb des Gesetzes selbst liegt, darf geltend gemacht werden, um eine Deutung desselben zu begründen und respective zu rechtfertigen. Wäre ein Gesetz dunkel, oder seine Anwendbarkeit zweifelhaft, und heischte darum eine Auslegung, so stünde es bei dem König, diese authentisch zu geben. So lange der König diese zu geben nicht für nothwendig erachtet, oder, so lange diejenigen, welchen die Erfüllung des Gesetzes aufgetragen ist, nicht förmlich und auf dem gesetzlichen Weg an Seine Majestät, um eine Auslegung, Abänderung oder Aufhebung, den Antrag gestellt haben, so lange muß mit gewissenhafter Strenge das Wort des Gesetzes gehandhabt, und seine Erfüllung als eine rechtliche Nothwendigkeit betrachtet werden.

Wenn so nicht geschieht, wenn die Anwendung eines Gesetzes aus Rücksichten die nicht von der gesetzgebenden Gewalt förmlich und verfassungsmäßig ausgehen, gehemmt wird, so ist kein Gesetz fest begründet, die Anwendung von keinem gesichert, so ist die Handhabung der Verfassung schwachen, unfähigen oder unredlichen Händen anvertraut.

Das Gesetz und nur das Gesetz bildet für diejenigen, welche mit dessen Handhabung beauftragt sind, den ganzen Umfang ihrer erlaubten Thätigkeit; *) eine

*) Ein Mitglied der 2ten Kammer, der Abgeordnete Häcker, hat bei

jede Deutung, aus einem andern Standpunkt entlehnt, und auf dasselbe übertragen, ist, aus Unwissenheit unternommen, eine Verirrung, die Zurechtweisung verdient, mit Wissen unternommen, eine Anmaßung (um nicht zu sagen Vergehen) gegen die gesetzgebende Gewalt, welche nicht geduldet werden darf.

Noch ist kein Schritt geschehen, um eine authentische Interpretation des Königs derjenigen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, welche die Eigenschaft eines Staatsbürgers und Staatsdieners bezeichnen, und den Eid auf die Verfassung anordnen; noch ist kein Antrag gestellt, diese Bestimmungen zu modifiziren, ausnahmsweise zu beschränken, oder theilweise aufzuheben.

Was daher die Verfassungsurkunde darüber enthält, ist Gesetz, und die Anwendung desselben rechtliche Nothwendigkeit.

Es fragt sich also hier nur darum: ob das, was die Verfassungsurkunde über den in Frage befangenen Punkt festsetzt, klar sey, welche Grenzen sie der Anwendung desselben gesetzt, ob und welche Ausnahmen diese beschränken, und endlich, ob eine Kollision mit andern nicht damit in Einklang zu bringenden Gesetzen bestehe, und deren Anwendbarkeit zweifelhaft oder unmöglich mache.

## §. 4.

Was die Verfassungsurkunde hierüber enthält, ist folgendes:

---

einer andern Gelegenheit, da er sich einer unbefugten Thätigkeit mehrerer Glieder der Kammer widersetzte, diese gewichtige Wahrheit ausgesprochen. Die Verfassung, sagte er, ist der Boden, auf welchem wir stehen ꝛc.

## Tit. IV.

### Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. »Zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffent-
»lichen und Privatrechten in Baiern wird das
»Indigenat erfodert, welches entweder durch die
»Geburt, oder durch die Naturalisirung, nach
»den näheren Bestimmungen des Ediktes über
»das Indigenat erworben wird.

§. 2. »Das baierische Staatsbürgerrecht wird durch
»das Indigenat bedingt, und geht mit demsel-
»ben verloren.

§. 3. »Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch
»gefodert:

a) »die gesetzliche Volljährigkeit,

b) »die Ansäßigkeit im Königreich, entweder durch
»den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder
»Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter
»Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffent-
»liches Amt.«

Der §. 8. des Ediktes über das Indigenat wieder-
derholt wörtlich diese Bestimmungen des §. 3. des IV.
Titel der Verfassungsurkunde. Der §. 9. des Ediktes
über das Indigenat fügt sodann noch bei:

»nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten
»Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den po-
»litischen Stand eines Staatbürgers im Königreich
»und die verfassungsmäßige Theilnahme an der
»Ständeversammlung.«

Das Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener
enthält:

§. 1. »Der Stand eines Staatsdieners wird durch

»das Anstellungsreskript, es sey mit einem be»sondern Ernennungsdekret verbunden oder »nicht, erworben.«

## Tit. X.

### Ueber die Gewähr der Verfassung.

§. 3. »Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigma»chung und bei der allgemeinen Landeshuldi»gung verbunden, folgenden Eid abzulegen:
»ich schwöre Treue dem König, Gehorsam »dem Gesetz und Beobachtung der Verfas»sung; so wahr mir Gott helfe.«

§. 5.

Diese Gesetzstellen sind dem Wort und dem Inhalt nach klar; sie bezeichnen genau die Grenzen ihrer Anwendbarkeit, und stehen mit keinem andern Gesetz im Widerspruch. Aus ihnen ergibt sich hinsichtlich der Staatsbürger- und Staatsdienerschaft und des in deren Gefolge zu leistenden Eides auf die Verfassung folgendes:

1) Staatsbürger und respective Staatsdiener sind alle Baiern, welche die gesetzlichen in den §§. 1. 2. und 3. des Tit. IV. der Verfassungsurkunde, den §§. 7. 8. und 9. des Ediktes über das Indigenat, und dem §. 1. des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener, bezeichneten Bedingungen dazu erfüllt haben.

2) Den Eid auf die Verfassung zu leisten sind alle Baiern verbunden, welche die Eigenschaft eines Staatsbürgers oder eines Staatsdieners besitzen.

3) In besonderer Anwendung auf den Wehrstand geben obige Gesetzstellen folgende Norm: Diejenigen

Militairs (sie mögen dem stehenden Heer oder den übrigen Zweigen des Wehrinstituts angehören) welche den Bedingungen der §§. 1. 2. und 3. des Tit. IV. der Verfassungsurkunde und der §§. 7. 8. und 9. des Ediktes über das Indigenat, dann des §. 1. des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdienerr Genüge geleistet haben, sind Staatsbürger und resp. Staatsdiener, und sind als solche verbunden den Eid auf die Verfassung abzulegen. Tit. X.

§. 6.

Von einer Eidesleistung des Militairstandes *) als solchem kann keine Rede seyn, denn viele Individuen desselben sind weder Staatsbürger noch Staatsdiener. Der Kriegsdienst ist zwar in Baiern eine reine Bürgerpflicht, aber diese Pflicht geht oft dem politischen Stand eines Staatsbürgers voran, auf den der Eingeborne erst die Anwartschaft hat. Der Staat fodert von dem (politisch) minderjährigen Eingebornen den Militairdienst als Pflicht, ehe er ihm Rechte zugesteht; so

*) Der Ausdruck — Militairstand — kann in dem konstitutionellen Baiern nur uneigentlich gebraucht werden; ich mußte ihn aber beibehalten, weil er einen bestimmten aufgenommenen Begriff in sich schließt. Ein Militairstand kann nur durch solche Individuen erworben werden, welche ohne dazu aufhabende Pflicht, sich freiwillig zum Kriegsdienst um Sold anwerben lassen. Militairstand könnte dann allenfalls dieser Stand von Söldlingen oder Kriegsknechten heißen.

Der baierische Eingeborne erwirbt sich durch seinen Kriegsdienst, wenn damit keine höhere Würde verbunden ist, keineswegs einen Stand; verbindet er aber mit diesem Dienst die Bedingungen, welche ihm das Staatsbürgerrecht oder die Staatsdienerschaft erwerben, so ist sein Kriegsdienst nichts anders als ein Theil der Pflichten seines Staatsbürger- oder Staatsdienerstandes.

wie der Vater dem minderjährigen Sohne Dienste auflegt, ohne ihm Rechte zu bewilligen. Der Eingeborne, der noch nicht das Staatsbürgerrecht besitzt, hat also im Bezug zum Staat nur Verbindlichkeiten und keine Rechte. Der Staat legt ihm jedoch noch nicht alle Verbindlichkeiten auf, welche auf dem Staatsbürger ruhen, sondern nur einen Theil derselben, nämlich so viele als zu dem Zweck erfoderlich sind, zu welchem er dessen Mitwirkung in Anspruch nimmt.

§. 7.

Die Verfassungsurkunde spricht die Verbindlichkeit eines jeden Baiern aus, zur Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken; dasselbe Gesetz bezeichnet die Grade nach welchen diese Mitwirkung bemessen wird, und die dem Wehrinstitut eigene Gesetze, Dienst- und Disziplinar-Verordnung geben der Erfüllung dieser Verbindlichkeit ihre nähere und besondere Richtung. Die für die Wehranstalt gegebenen Gesetze sind aber, wie alle Gesetze, welche die Verfassungsurkunde nicht aufgehoben hat, durch diese selbst bestättigt.

§. 8.

Der Baier, Staatsbürger oder nicht, hat also verfassungsmäßig die Verpflichtung zum Kriegsdienst, und sobald er dazu aufgerufen ist, verfassungsmäßig die Verbindlichkeit, den der Wehranstalt wesentlichen Gesetzen und Anordnungen zu gehorchen, und der Ausübung eines jeden Rechtes, das mit diesen im Widerspruch stände, auf die Dauer seines Kriegsdienstes zu entsagen. Ob er zur Fahne schwört oder nicht, seine Verbindlich-

keit besteht in ihrer ganzen Ausdehnung; der Schwur ist nur die religiöse Bekräftigung sie erfüllen zu wollen. Ja bei dem Staatsbürger oder Staatsdiener, welcher zum Kriegsdienst aufgerufen wird, ist der Fahneneid überflüßig, wenn er schon den Eid auf die Verfassung geleistet hat, denn der letztere schließt den ersten in sich, da der Kriegsdienst unter seinen beschwornen Pflichten als Staatsbürger und Staatsdiener mitbegriffen ist.

§. 9.

Die Militairpflichtigkeit des Baiern betreffend, in so weit sie Beziehung zum Staatsbürgerrecht, zum Staatsdienerstand, zur Verfassung und den auf diesen zu leistenden Eid hat — ergeben sich als Resultat obiger Betrachtungen folgende Sätze:

Die Verfassung begründet für den Staatsbürger und den Staatsdiener Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich wechselseitig bedingen.

Durch die Erwerbung des Standes eines Staatsbürgers oder Staatsdieners werden zugleich alle damit verbundene Rechte erworben, alle damit verbundene Verbindlichkeiten übernommen, ohne daß dazu eine weitere besondere Bewilligung oder eine besondere Auflage erfoderlich wäre.

Die Bürgerpflicht schließt die Pflicht zum Kriegsdienst in sich ein, der dem Staatsgrundgesetz schuldige Gehorsam den Gehorsam gegen die Kriegsgesetze, der Bürgereid den Fahneneid.

Wer nicht Staatsbürger und Staatsdiener ist, dem bleiben alle Rechte und Verbindlichkeiten fremd, welche mit dem Staatsbürgerrecht und dem Staatsdienerstand verbunden sind.

Um eines dieser Rechte zu üben, bedarf er einer besonderen Bewilligung, um eine dieser Verbindlichkeiten zu übernehmen, einer besonderen Auflage.

Das Zugeständniß eines solchen Rechtes, oder die Auflage einer solchen Verbindlichkeit, ist ohne Folge und Bezug auf den ganzen Umfang von Rechten und Verbindlichkeiten eines Staatsbürgers oder Staatsdieners.

Die Verbindlichkeit, den Eid auf die Verfassung abzulegen, kann so wenig aus der Militairpflichtigkeit resp. durch den Kriegsdienst des Eingebornen nicht Staatsbürgers abgeleitet werden, als irgend eine andere Folge, welche außerhalb der Grenzen irgend eines besonders zugestandenen Rechtes oder besonders auferlegter Verbindlichkeit läge.

Der Eingeborne, welcher noch nicht das Staatsbürgerrecht besitzt, ist ein minderjähriges Glied der Staatsfamilie, das nur die Anwartschaft auf Rechte aber keine Rechte besitzt; seine Verbindlichkeiten zum Staat bemessen sich lediglich nach den Geboten, welche dieser, vermöge seiner väterlichen Gewalt an denselben ergehen läßt.

Für ihn besteht durch solches Gebot, die besonders auferlegte Verbindlichkeit zum Kriegsdienst; diese zu erfüllen kann er durch einen Eid geloben; und das thut er, wenn er zur Fahne schwört.

So kann er alle Verbindlichkeiten zu erfüllen geloben, welche der Staat für gut findet ihm im Besondern aufzulegen.

§. 10.

Die Frage: ob die Staatsbürger und Staatsdiener im Heer den Eid auf die Verfassung zu leisten verbunden

seyen, hat für den Militair nur in so weit Interesse, als man wähnen könnte, der Ehrenstand eines Staatsbürgers oder Staatsdieners sey ihm nicht zugestanden, so lange man ihn diesen Eid nicht ablegen läßt. Seine Pflichten und Rechte sind und bleiben in dem einen und dem andern Falle dieselben. Es wäre übel, wenn die Individuen der übrigen, nicht zum stehenden Heere gehörigen Zweige der Wehranstalt, welche den Eid auf die Verfassung abgelegt haben, wenn sie zu den Waffen gerufen werden, weniger zur Beobachtung der Kriegsgesetze und Ordnungen, insbesondere zum unbedingten Gehorsam verpflichtet wären, als die Individuen des stehenden Heeres; und es wäre gesetzwidrig, wenn diejenigen Individuen des stehenden Heeres, welche alle Bedingungen zum Staatsbürger- oder Staatsdienerstand erfüllt haben, die demselben anklebenden und mit dem Kriegsdienst verträglichen Rechte und Ansprüche, nicht ausüben, und nicht geltend machen dürften.

§. 11.

Was die wesentlichen Folgen betrifft, welche der Schwur der Staatsbürger und Staatsdiener im Heer auf die Verfassung haben würde, so sind sie in ihrem Umfange für den Staat wenig bedeutend. Der Staatsbürger und Staatsdiener, so lange er bei der Fahne steht, hat für seine Person keine andere Rechte auszuüben, als die, welche sich mit dem Kriegsdienst vertragen. Die persönliche Ausübung politischer Rechte steht ihm, als mit dem Kriegsdienst unverträglich durchaus nicht zu. Die staatsbürgerlichen Rechte, welche er etwa zu üben befugt wäre, und die staatsbürgerli-

chen Pflichten, welche er außer seinem Kriegsdienst zu erfüllen haben möchte, können nur von einem Besitz besteuerter Güter und Renten, oder von besteuerten staatsbürgerlichen Gewerben herrühren, welche er in seinem Namen betreiben ließe; und die Ansprüche, welche er als Staatsdiener machen könnte, fangen hauptsächlich erst da an, wo seine militairische Thätigkeit endiget, und haben nie auf das eigentliche militairische Dienstliche Beziehung; sie streben nur nach dem Standpunkt, welcher ihn hinsichtlich seiner Subsistenz mit jenen übrigen Staatsdienern auf gleiche Linie setzt, welche wie Er die Kräfte des Körpers und des Geistes, nicht aber wie er, das Leben selbst dem Staat gewidmet haben, und nicht wie er, so häufig, einen im Dienst des Vaterlandes verstümmelten, und siech gewordenen Körper an das früh erreichte Ende ihrer Laufbahn bringen.

Die Rechte, die ihm aus seinem Staatsbürger- und Staatsdienerstand zustehen, sind in der Verfassungsurkunde begründet, und eben so unantastbar, als die der übrigen Staatsbürger und Staatsdiener, welche nicht beim Heer stehen, und die Verfassung beschworen haben; und zu den Leistungen, die daran haften, ist er eben so vollkommen durch die Verfassungsurkunde verbunden, wie jeder andere Staatsbürger — nur würde, wenn er den Eid auf die Verfassung nicht ablegte, der Staat bei ihm, in Bezug auf diese Leistungen, jenen moralisch durch den Schwur erhöheten Trieb, jene religiöse Verbindlichkeit entbehren, welche er den übrigen Staatsbürgern zur sicheren Befolgung seiner Gesetze durch den Eid auferlegt hat. *)

*) Mag es seyn, daß es materiell nicht wichtig erscheine, sich dieses

§. 12.

Der Beweis ist gegeben, daß der Staatsbürger- und Staatsdienerstand durch die Anstellung im Heer nicht aufgehobeu wird. Reichsräthe im Heer angestellt, haben den Eid der Stände auf die Verfassung geleistet. Der Lieutenant des Königs im Oberbefehl des Heeres, dessen politischer Stand außerhalb des Heeres, durch das Staatsbürgerrecht bedingt ist, ist Präsident des Reichsrathes. Er hat nicht wie der Staatsbürger, der nicht Landstand ist, die Beobachtung, Er hat die Aufrechthaltung der Verfassung beschworen.

Wenn aber der Eid auf die Aufrechthaltung der Verfassung, als nicht unverträglich mit dem unbedingten Gehorsam des Militairs gegen den König angesehen wird, warum sollte sich nicht der Schwur damit vertragen, der nur Beobachtung der Verfassung gelobt.

---

erhöheten Triebes zu Befolgung des Gesetzes, von der Zahl der Staatsbürger und Staatsdiener im Heer, in Bezug auf das wenig bedeutende Objekt, zu versichern; moralisch unwichtig ist es nicht in einem Staat, der sich so eben nach neuer, überall vom Gesetz bestimmter Ordnung konstituirt hat, und der nur die Früchte der erfreulichen Umgestaltung genießen kann, wenn in der neuen Ordnung an die Stelle der alten Nichtachtung von Gesetzen und Verordnungen, die durch ihre Menge, Wandelbarkeit, Erläuterungen, Zusätze, Modifikationen und Widersprüche sich selbst lähmten und zernichteten, der feste Wille tritt, mit Ernst und Gewissenhaftigkeit dem einfacheren verständlichen Gesetz seine volle Anwendung, und in strenger Handhabung, Gehorsam und Achtung zu verschaffen.

Wie unbedeutend der Gegenstand auch sey, so bleibt es eine Anomalie, welche dem bösen Willen eine Waffe, und der Unkunde die Besorgniß eines bösen Rückhaltes gibt, wenn bei einem Gesetz, welches Alle verbindet, die bewegende Ursachen, welche zu seiner Beobachtung antreiben, theilweise auf Einzelne nicht ausgedehnt werden.

§. 13.

Den Militair als solchen berührt die Verfassung nur in so fern, als sein Kriegsdienst durch das Grundgesetz des Reiches geboten ist, und dieses noch einige wenig bedeutende spezielle Bestimmungen z. B. die Anordnung seines Gerichtsstandes, für ihn enthält. In allem Uebrigen gehört er dem legitimen Oberbefehl des Königs und den Kriegsgesetzen an. Vermöge des ersten befiehlt der König verfassungsmäßig, vermöge der letzteren ist der Militair zum unbedingten Gehorsam gegen dessen Befehle verfassungsmäßig verpflichtet. Was immer der Militair auf Befehl des Königs thut, so handelt er verfassungsmäßig.

## Zugaben
zu
den III vorhergegangenen Abschnitten.

### Beleuchtung
der
in der 2ten Kammer der Ständeversammlung gemachten Motion: das Militair auf die Verfassung schwören zu lassen.

Ich will nun die über die Vereidigung des Militairstandes gemachte Motion selbst, die Form in welcher sie erhoben, und die Art mit welcher sie behandelt wurde, näher beleuchten.

Die Betrachtungen, zu welchen ich mich dabei veranlaßt sehe, reihen sich gewissermaßen als Fortsetzung an die Beantwortung der Frage über den auf die Verfassung abzulegenden Eid, indem sie zugleich das Verhältniß des Wehrstandes zum Staat und der vollziehenden Gewalt berühren.

Ich werde der Verhandlung nach der Ordnung folgen, in welcher sie in die Protokolle der Deputirtenkammer eingetragen ist, das Vorzüglichste davon wörtlich ausheben, und jedesmal die Bemerkungen beisetzen, wozu dieses mir Gelegenheit bietet.

| Verhandlung der Kammer. | Bemerkungen. |
| --- | --- |
| Die Motion hatte im petitum die Fassung erhalten: daß der Militairstand | |

auf die Verfassung eidlich verpflichtet werden solle.

Die Deputirtenkammer glaubte sich damit befassen zu müssen.

Der 6te Ausschuß bereitete den Gegenstand vor, und erstattete endlich seinen Bericht darüber, mit dem vorangeschickten Gutachten, daß der in Antrag gebrachte Vorschlag, das Militair auf die Verfassung schwören zu lassen, nicht an des Königs Majestät zu bringen sey.

Dann folgen die Gründe.

Schon an dem allgemeinen, ohne Unterscheidung gegebenen Ausdruck — Militairstand — mußte die Motion scheitern.

Der Anfoderung des Gesetzes wurde nicht Genüge geleistet, weil der Gegenstand der Erfüllung mit einem Ausdruck bezeichnet wurde, dessen Begriff mehr als die Anfoderung des Gesezzes umfaßt.

Der berichterstattende Ausschuß, indem er sich auf den

Ausdruck in seiner Allgemeinheit einließ, hat mehr bewiesen als hinlänglich war, und hat darum nichts bewiesen.

Die Kammer, welche ihre Begriffe davon nicht zu ordnen vermogte, wußte nicht was sie thun sollte, und hat darum nichts gethan, und durch dieses Nichtsthun hat sie gesetzliche Ordnung verletzt.

So wichtig ist es, richtig zu unterscheiden.

Erster Grund. Vorgängig wird benannt, wer nach der Verfassungsurkunde den Eid auf dieselbe abzulegen habe, dann schlußfolgernd beigefügt, von der Vereidigung des Militairstandes enthalte die Verfassungsurkunde gar nichts; demnächst wird erörtert, daß viele Individuen in der Armee sich befänden, welchen die gesetzlichen Bedingungen zum Staatsbürgerrecht mangelten.

Daß viele Individuen bei

dem Heere stehen, welche weder Staatsbürger noch Staatsdiener sind, ist wahr, und daß diese den Eid zu leisten nicht verbuuden sind, ist unbezweifelt, aber auf den Grund, daß die Verfassungsurkunde hinsichtlich des Eides nichts vom Militairstand enthalte, ließe sich eben so gut argumentiren, daß der Kaufmanns- oder Handwerksstand nicht zu dem Eid verbunden sey.

Zweiter Grund. Hier wird der Fahneneid als nicht vereinbar mit dem Eid auf die Verfassung dargestellt, indem der letztere neue Verbindlichkeiten auflege. Ja es wird behauptet, daß in Befolgung des einen dieser Eide, der andere verletzt werden müsse.

Denke man sich den Fall (heißt es beispielsweise) daß einer Militairperson, welche die Beobachtung der Verfassung beschworen habe, von seinem vorgesetzten Offizier ein Befehl ertheilt werde,

den sie als eine Verletzung der Verfassung ansehe, was hätte in einem solchen Falle die Militairperson zu thun? Befolge sie diesen Befehl nicht, so breche sie den geleisteten Militaireid, und sie werde deswegen nach den Kriegsartikeln bestraft; befolge sie aber den Befehl, so handle sie gegen die Staatsverfassung, und folglich gegen den auf Beobachtung derselben abgelegten Eid.

Es ist betrübend, daß eine solche Ansicht von einem Ausschuß der Deputirtenkammer ausgehen konnte, eine Ansicht, welche den Ungehorsam gegen den König rechtfertigt und der Anarchie alle Wege bahnt.

Ist es möglich, daß man die Begriffe von Aufrechthaltung und Beobachtung der Verfassung so verwechseln kann!

Wie Verfassungseid und Fahneneid mit einander im Einklang stehen, habe ich gezeigt, und mehreremale

schon hat mich der Gang der Darstellung genöthigt, darauf zurückzukommen, daß in dem ganzen Staat niemand sey, der nicht dem König, sey es auf unmittelbaren oder mittelbaren Befehl, gehorchen müsse, ohne daß er untersuchen dürfe, ob der Befehl der Verfassung gemäß sey, oder nicht; und daß es nur an den versammelten Ständen des Reiches sey, einzuschreiten, wenn etwas verfassungswidrig von einer Behörde befohlen worden ist. Ich kann also, ohne mich weiter über diesen zweiten Grund zu äußern, zum dritten übergehen.

Dritter Grund. Ein großer Theil der Armee sey nicht aus freiem Willen, sondern zu Folge des Konskriptionsgesetzes in den Militairstand getreten, die Leistung des Konstitutionseides wäre also hinsichtlich dieser Individuen ein nach den strengsten Rechtsprinzipien erzwungener, sonach ungülti-

ger Eid; es seyen zwar alle Staatsbürger denselben Eid abzulegen verbunden; allein diese Verbindlichkeit sey keine absolute, denn der Staatsbürger könne, wenn er den Eid nicht leisten wolle, auf sein Staatsbürgerrecht verzichten, er könne auswandern ꝛc. das könne der Soldat nicht. Es wäre also eine wahre Ungerechtigkeit, wenn man von dem Militair den Konstitutionseid fodern wollte.

Wußte der Ausschuß, welche Konsequenzen in diesem Argumente liegen?

Wußte er, daß er einem Verbrechen das Wort rede, welches die Gesetze mit dem Tod bestrafen?

Wenn der Eid, den man den zum Kriegsdienst gezwungenen Eingebornen auf die Verfassung ablegen läßt, ein erzwungener, folglich ungültiger Eid ist, so ist es auch der Fahneneid den er geschworen hat. Wenn der Eid es ist, welcher erst Ver-

bindlichkeiten auflegt, so sind nach den Rechtsprinzipien des 6ten Ausschusses alle Verbindlichkeiten des nichtfreiwilligen Nationalsoldaten, die sich auf die Beobachtung der Kriegsgesetze beziehen, aufgehoben, und der zum unfreiwilligen Kriegsdienst aufgerufene Eingeborne darf die Fahne verlassen, seinen Vorgesetzten den Gehorsam aufkündigen, und rebelliren wann er will, ohne seine Pflicht zu verletzen.

Ich antworte darauf: der Eingeborne ist vermöge seines Indigenats, als minderjähriges Mitglied der Staatsfamilie vermöge der väterlichen Gewalt, welche der Staat über seine Kinder ausübt, zu dem Kriegsdienst verbunden, und wird, wenn er ihn nicht willig übernimmt, rechtlich dazu gezwungen. Die Kriegsgesetze verbinden ihn rechtlich auch ohne Eid, und der Fahnenschwur ist nur die religiöse Kräftigung einer Verbindlichkeit, die

ihm bereits auferlegt ist, sobald der Ruf zum Kriegsdienst ihn erreicht hat.

Nur der Ausländer, welcher Kriegsdienste im baierischen Heer nimmt, unterwirft sich durch seinen freien Willen jenen Gesetzen, und gelobt durch den Fahnenschwur ihnen nachzuleben, ohne daß man ihm aus einem andern Titel rechtlich die Verbindlichkeit dazu auflegen könnte.

Der Bericht des Ausschusses enthält ferner:

Den Fall angenommen, daß die Verpflichtung des Militairstandes wirklich angeordnet werde, wenn nun alsdann einzelne Individuen desselben oder einzelne Regimenter die Eidesleistung verweigerten, werde man dann gegen solche Gewalt brauchen können und welche?

Hierauf würdige ich diesen Ausschuß keiner Antwort.

Vierter Grund. Die Verfassungsurkunde bezeichne den Wirkungskreis der Ar-

mee, dieser sey gegen den äußeren Feind, und im Innern nur dann, wenn die Militairmacht von der kompetenten Zivilbehörde förmlich aufgefodert werde.

Die erste und vorzüglichste Bestimmung des Militairstandes sey also die Vertheidigung des Thrones und des Reiches gegen den äußeren Feind, der König habe die unbeschränkte Gewalt über die Armee, in so fern sie gegen den äußeren Feind gebraucht werden solle, nach seiner eigenen Einsicht zu bestimmen. Er sey ihr oberster Feldherr, ihr Gesetzgeber, und nur ihm allein habe dieselbe in diesem Falle den unbedingten Gehorsam zu leisten.

Ist unbestritten, mit der Berichtigung, daß der König auch im Innern die unbeschränkte Gewalt über das Heer habe, und dieses in jedem Fall ihm den unbedingten Gehorsam zu leisten schuldig sey. Der Oberbe-

fehl des Königs über das Heer duldet keine Beschränkung so wie sie durch das — in so fern — und — in diesem Falle — des Ausschusses so unschicklich und die Majestät des Königes beleidigend, gemacht werden will. Die kompetente Zivilbehörde, welche die Wirksamkeit der bewaffneten Macht im Innern in Anspruch nimmt, handelt nicht aus eigener Machtvollkommenheit; sie vollzieht nur mittelbar die Befehle des Königs da, wo in Berücksichtigung des Bedürfnisses des Augenblickes, es Nachtheil bringen könnte, den unmittelbaren Befehl des Königs abzuwarten. Wenn der König es gut findet, so befiehlt er unmittelbar.

Der Bericht fährt fort:

Es sey sonach kein Grund denkbar, warum der Armee in dieser Eigenschaft, nämlich als Schutzwehr gegen den äußeren Feind, der Eid auf die Konstitution abge-

nommen werden solle, nachdem jeder Soldat, jeder Offizier schon bei seinem Eintritt in den Militairstand dem König Treue und Gehorsam geschworen habe.

Ist richtig in der gegebenen Beziehung.

Zwar habe die stehende Armee noch eine andere Bestimmung, nämlich die Erhaltung der inneren Sicherheit, allein die ihr dort zugestandene Mitwirkung beschränke sich ausdrücklich nur auf den Fall, wenn die Militairmacht von der kompetenten Zivilbehörde hiezu aufgefodert werde.

Ist beantwortet; doch werde ich weiter unten noch einiges über diesen Gegenstand nachtragen, in dem Kapitel: Von der Redensart: der Soldat ist ein Werkzeug.

Der Militairstand habe also nach unserer Konstitution die Befugniß nicht, sich in die innere Verfassung und Verwaltung des Reiches zu

mischen, er habe durchaus keinen Antheil weder an der gesetzgebenden, noch an der vollziehenden Gewalt, sondern er sey nur das Werkzeug der letzteren, und die von der kompetenten Zivilbehörde an die Militairgewalt in dieser Absicht ergangene Auffoderung sey die einzige Richtschnur, nach welcher das Militair in jedem einzelnen Falle handeln müsse.

Der König vereinige alle Rechte der Exekutivgewalt in sich, beschwöre die Verfassung und handle folglich nicht gegen dieselbe, so erscheine auch die eidliche Verpflichtung des Militairstandes hinsichtlich seines Verhältnisses zur exekutiven Gewalt als unnöthig und überflüßig.

Ist im Ganzen richtig, in so fern von dem Wehrstand als solchem die Frage ist. Ueber den Ausdruck Werkzeug werde ich in einem ei-

genen Abschnitte einige Worte sagen.

Fünfter Grund. Würde die Armee den Eid auf die Verfassungsurkunde gleich allen übrigen Staatsbürgern und Staatsdienern ablegen, so würde sie hiedurch nicht nur alle Verbindlichkeiten eines solchen Staatsbürgers übernehmen, sondern auch alle Rechte erhalten, welche diesem in der Verfassungsurkunde gesichert seyen. Jedem einzelnen Soldaten, jedem Regiment würde daher alsdann so wie jedem Staatsbürger, jeder Gemeinde die Befugniß zustehen, über Verlezzung konstitutioneller Rechte Beschwerde anzubringen ꝛc.

Die Ausübnng dieser Befugniß stehe aber mit dem ersten Grundgesetz des Militairstandes, mit dem unbedingten Gehorsam in direktem Widerspruch.

Der Militairstand nach seiner ursprünglichen Bestimmung und nach seinen Ver-

hältnissen zu den übrigen Staatsgewalten, dürfe nie einen deliberirenden Körper bilden.

Es sind hier abermals die Begriffe nicht geschieden. Was der Ausschuß in diesem 5ten Grund über den Militairstand sagt, ist in so weit vollkommen richtig, daß seine Angehörige als solche weder Anspruch auf die Rechte eines Staatsbürgers machen, noch die damit verbundenen Verbindlichkeiten übernehmen könne; unrichtig aber ist, wie ich dieses dargethan, daß dem Soldaten als solchem, auch wenn er zugleich Staatsbürger ist, die Befugniß zustehe, über die Verletzung konstitutioneller Rechte Beschwerden anzubringen.

Welches die Stellung derjenigen Individuen im stehenden Heere sey, welche die gesetzliche Bedingungen zum Staasbürgerrecht erfüllt haben, darüber ist nichts gesagt; daß es solche Indivi-

duen im stehenden Heere gebe, hat indessen der Ausschuß nirgends bestritten; wie es scheint, sind ihm diese unter dem großen Haufen nicht der Beachtung werth.

Indem ich die Bemerkungen zu dem Bericht des 6ten Ausschusses schließe, scheint es mir nicht unpassend, wiederholt aufmerksam darauf zu machen, daß das Verhältniß, wenn ein Individuum des stehenden Heeres zugleich Staatsbürger und Staatsdiener ist, in seinen wesentlichen Folgen von wenig bedeutendem Umfang sey; daß daher die Frage über die Vereidigung solcher Individuen auf die Verfassung, in Hinsicht ihrer Stellung zum Staat, bei weitem die Wichtigkeit nicht habe, die man in ihr zu finden glaubte; und daß in dieser Beziehung weder das Volk noch das Heer ein bedeutendes Interesse daran nehmen könnten, ob dieser Eid geleistet werde oder nicht, wenn nicht das

in anderer Beziehung wichtige Interesse obwaltete, die Verfassung in allen Punkten so wie sie der König gegeben hat, in Erfüllung treten zu sehen.

Niemand mag die Regierung beschuldigen, daß sie die Erfüllung in diesem Punkt gehemmt habe.

Die Deputirtenkammer ist es, welche die Regierung verhindert hat, der Verfassung hierin Genüge zu leisten.

Von dem Deliberiren der Armeen, werde ich in einem eigenen Abschnitt handeln.

---

## Beleuchtung
### einiger
## Aeußerungen einzelner Deputirten.

---

Nun bleibt mir noch von einigen Aeußerungen einzelner Deputirten über diesen Gegenstand, zu sprechen.

| Aeußerungen der Deputirten. | Bemerkungen. |
| --- | --- |
| Schon darüber konnte sich die 2te Kammer nur schwer vereinigen, an welchen Aus- | |

schuß der Gegenstand zu verweisen sey. Unter andern war der 3te Ausschuß hiezu in Vorschlag gebracht worden.

Der Abgeordnete von Aretin wendete dagegen ein:

»die Geschäfte des 3ten Ausschusses für die Verwaltung des Innern entsprächen gewissermaßen den Geschäften des Ministeriums des Innern, niemand werde behaupten, daß die Beeidigung des Militairs zu diesem Ministerium resortire.«

Allerdings läßt sich dieses behaupten, denn es ist hier nicht die Rede von Soldaten als solchen, sondern von Staatsbürgern, welche bei dem Heer stehen, und es handelt sich hier nur von Interessen, welche diese Staatsbürger außerhalb ihres Dienstverhältnisses im Heer berühren, und welche insbesondere zum Ministerium des Innern resortiren.

In der späteren Diskus-

sion über die Frage selbst, äußerte der Abgeordnete Socher: »das Militair »habe keinen Willen, andere »Staatsdiener die Berechti»gung zu Remonstrationen.«

Was die Willenslosigkeit des Soldaten und das Remonstrationsrecht der Zivilstaatsdiener betrifft, so werde ich mich darüber in einem eigenen Abschnitt — vom Gehorsam — weiter unten äußern.

Der Abgeordnete Behr entgegnete auf obige Behauptung: »es gäbe keine »Freiheit, und Verfassung »wäre ein leeres Wort, gäbe »es einen Stand, welcher »ohne allen Willen wäre; »dann wisse er nicht, ob die »verfassungsmäßige Freiheit »gesichert sey. — Er sey fern, »die Macht des Königs zu »beschränken; allein er sehe »doch keinen Grund, warum »nicht auch der Soldat seine »Huldigung bekennen sollte. »Wer Bedenklichkeiten äus»sere, setze die Möglichkeit

»voraus, daß das Militair »zur Unterdrückung der Ver»fassung mißbraucht werden »könne, und dann könne »freilich der Eid geniren.«

Wenn der Abgeordnete Behr dem Wehrstand einen Willen zugesteht, so hat er recht, wenn er aber darunter einen Willen versteht, welcher die gesetzlichen Schranken überschreitend, in Opposition mit den Befehlen des Königs, in die Verwaltung des Reiches eingreifend, wirksam wird, so hat er unrecht.

Daß der Soldat seine Huldigung bekennen soll, ist ein Ausdruck, dem es an Bestimmtheit fehlt, welcher also da, wo es sich um rechtliche Anwendung von Gesezzen handelt, eine müßige Rede ist. Die Huldigung als die Kundgebung einer, auf innere Ueberzeugung gegründeten Billigung, wenn sie nicht auf rechtlicher Basis eine Pflicht wird, und rechtliche Folgen hat, ist im

mildesten Ausdruck überflüssig, und wäre bei dem Soldaten als solchem, um so mehr am unrechten Ort, als die Verfassung, einige sein Institut betreffende besondere Bestimmungen abgerechnet, im Uebrigen seinen Verhältnissen fremd ist, und fremd bleiben muß.

Ob das Militair zur Unterdrückung der Verfassung mißbraucht werden, und ob es dann der Eid auf die Verfassung geniren könne?

Den Soldaten kann in seinem Gehorsam gegen den König der Eid auf die Verfassung nie geniren. Wenn er dem König unbedingt gehorcht, so handelt er verfassungsmäßig.

Der Soldat, der seiner Pflicht treu ist, darf, welches auch seine Ansicht sey, aus eigenem Antrieb weder die Verfassung aufrecht halten, noch sie unterdrücken. Er handelt nach dem verfassungsmäßigen Impuls höherer Staatsgewalten. Ob

Der Abgeordnete Utzschneider sagt: »Durch »den Eid, welchen das Mi»litair auf die Verfassung »leiste, werde bei einer Ar»mee die Einheit im Kom»mando gestört werden, je»der Soldat würde fragen, »was in der Konstitution »stehe, und diese Menschen, »welche oft nicht lesen und »schreiben könnten, würden »keinen Begriff hievon ha»ben. — Der Soldat sey »zu Haus und im Feld Ma-

diese Gewalten so gestellt seyen, daß sie ihm nur den Impuls geben können, welchen sie ihm zum Wohl des Staates geben sollen? ist nicht seine Sache. Ihnen muß er aber folgen, und kann nie fehlen, wenn er es thut.

Die Verhältnisse seines Institutes dahin modifiziren, daß in diesem selbst eine Gewähr der Verfassung liege, hieße es zu dem Zweck untauglich machen, zu dem es besteht.

»schine', und müsse unbe»dingt den Befehlen des Kö»nigs gehorchen.«

Ich setze diese Aeußerung nur hierher, um zu zeigen, bis auf welchen Grad die Meinungen, welche hie und da in der Deputirtenkammer zu Tag kamen, verwirrt und oberflächlich waren; darauf geantwortet habe ich schon an mehreren Orten dieses Aufsatzes. Sonderbar ist es indessen, daß Herr von Utzschneider den Soldaten für minder fähig erklärt, die Verfassungsurkunde zu verstehen, als den Bauern, dessen Sohn er ist, und welchem, wie es scheint, nämlich wenn er Staatsbürger ist, Herr von Utzschneider ein kompetentes Urtheil darüber zugesteht. Das Wahre wird wohl seyn, daß der eine und der andere, daß der größte Theil der Staatsbürger sie nicht verstehe, und vernünftiger Weise nicht verstehen könne.

Wenn ein Staat nicht an

Umfang und Hülfsmitteln so unbedeutend ist, daß sich sein Staatenleben, das ist, der Gang seiner öffentlichen Angelegenheiten, den Verhältnissen einer Haushaltung so nähert, daß die einfache kunstlose Verwaltung desselben, auch dem ungebildeten oder beschränkten Verstande eines jeden Einzelnen der Menge, einen verständlichen Ueberblick gestattet, — wie dieses bei einem, wegen seiner Kleinheit und Armuth, den politischen Verhältnissen zum Ausland entzogenen Hirtenvölkchen, vielleicht gedacht werden kann, — so ist es unmöglich, solche Gesetze zu geben, welche ein jeder im Volk, auf jeder Stufe der Intelligenz, nach ihrem ganzen Umfange würdigen könne. Je bedeutender ein Staat ist, desto mehr und desto wichtigere Verhältnisse bestehen in demselben, deren Begriff selbst, sich der beschränkten Intelligenz der Menge

entziehet. Darum sind die Vorzüglichsten im Volk zur Mitwirkung in der Gesetzgebung, und zur Handhabung der bestehenden Satzungen berufen, damit sie vormundschaftlich über dem Wohl des Volkes wachen, welches zwar seine Bedürfnisse fühlt, aber unfähig ist, nach eigenem Wissen den Weg zur angemessenen Befriedigung zu finden. Darum darf dem Volk kein eigenes Urtheil über seine eigenen Rechte, und keine eigenmächtige Handlung der Abhülfe bei vermeintlicher oder bei wirklicher Verletzung gestattet werden. Ihren Vormündern dürfen sie klagen, wenn sie ihre Rechte gekränkt glauben; und diese müssen untersuchen, zurechtweisen oder abhelfen.

So ist es auch in Baiern nach dem Sinne der Verfassungsurkunde. Sie hat nicht die Abstufungen des Gehorsams aufgehoben, die von dem ersten Reichswürden-

träger an, durch alle Klassen des Volkes herab besteht. Ein Jeder mag lesen, was in der Verfassungsurkunde steht; er soll es thun, denn das wird ihn immer belehren, wenn er auch nicht Alles versteht, und er wird um so viel weniger in den Fall kommen, aus Unkunde gegen das Gesetz zu handeln; und diejenigen, welchen der Staatsbürgerstand zusteht, mögen, in so weit nicht eine besondere Pflicht sie abhält, dessen Rechte in ihrem ganzen Umfange auszuüben (wie den Soldaten) sich auf dem vorgeschriebenen Weg beschweren, wenn sie sich durch den Befehl einer Behörde, oder sonst, an ihren Rechten gekränkt glauben, und die Abhülfe von denen erwarten, die dazu aufgestellt sind (die Stände). Mittlerweile aber, und bis jene entschieden, und ihrer Entscheidung Folge gegeben haben, sollen und müssen sie dem Befehl Gehorsam lei-

sten, über welchen sie sich beschwert haben, so verfassungswidrig er ihnen auch scheinen mag.

Wenn der Gehorsam der Staatsangehörigen gegen die befehlenden Gewalten, von der Ansicht dessen abhängig gemacht würde, welcher gehorchen soll, so wären von dem Augenblicke an, wo dieses geschähe, alle Bande der Staatsgesellschaft gelößt.

Dem Ausdruck des Herrn von Utzschneider: der Soldat ist eine Maschine, werde ich weiter unten einen eigenen Abschnitt widmen.

Der Abgeordnete Köster gab eine Erklärung des Verhältnisses mit folgenden Worten: »Die Entscheidung »der Frage, ob der Soldat »verbunden sey, den Eid »auf die Verfassung zu »schwören oder nicht, beru»he auf der Entscheidung der »Frage: ist der Soldat »Staatsbürger oder nicht?

»Das Edikt über das Indi-
»genat sage:

»Jeder der das Indige-
»nat hat, gesetzlich volljäh-
»rig ist, im Königreich durch
»den Besitz von besteuerten
»Gründen, Renten, Rech-
»ten, oder durch Ausübung
»von Gewerben ansäßig ist,
»oder in ein öffentliches Amt
»eintritt, übt das Staats-
»bürgerrecht aus.

»Vereinige nun der Sol-
»dat diese Qualitäten, so
»sey er wirklicher Staats-
»bürger.

»Die Verfassung sage hier-
»über nichts, und dieses
»scheine ihm eine Lücke zu
»seyn, und zu einer Ergän-
»zung Gelegenheit zu geben.

Diese kurze einfache Erklärung des Abgeordneten Köster, bestimmt und entscheidet zugleich, in klarer konsequenter Anwendung des Gesetzes, den Fragepunkt, auf den es hier ankommt; und es würde sich nichts mehr sagen lassen, um die Sache in ein richti-

ges Licht zu setzen, wenn nicht Nebenbegriffe und Irrthum ihr neue Seiten verliehen hätten. Nur theile ich nicht darin die Ansicht des Abgeordneten Köster, daß hier eine Gelegenheit zu Ergänzung der Verfassung gegeben scheine.

Der Abgeordnete von Pelkhofen sagt:

»Der Soldat als Staats»bürger könne schwören, das »Militair hingegen als sol»ches, könne, da blos un»bedingter Gehorsam unter »höherem Befehle nach abge»legtem Fahnenschwur ihm »obliege, nicht als morali»sche Person betrachtet wer»den, keine neue Verbind»lichkeiten übernehmen, und »also auch nicht schwören «

Diese Aeußerung ist eben so richtig, bestimmt und im Einklang mit der Verfassungsurkunde, als jene des Abgeordneten Köster.

Warum wurde auf die Aeußerungen dieser beiden Männer nicht geachtet?

## Von der Redensart: der Soldat ist ein Werkzeug.

Jeder Gedanke, wenn er aus der Geisterwelt in die Körperwelt herabsteigt, bedarf dazu einer Handlung. Wodurch die Handlung vollbracht wird, das ist Werkzeug.

Werkzeug im Allgemeinen ist daher, die dem Geist dienende Materie, welche von diesem zu vorgesetzten Zwecken in Thätigkeit gesetzt wird.

Wenn zu Erreichung eines vorgesetzten Zweckes die Gedanken nach einer gewissen natürlichen Folge geordnet sind, um den Handlungen zur Basis und Regel zu dienen, so wird daraus ein System.

Das System begründet, je nach der Natur der Handlungen die es zum Objekt hat, eine Wissenschaft, eine Kunst, ein Handwerk.

In der Kunst und im Handwerk erhält die Handlung und das dieselbe bedingende Werkzeug einen selbstständigen, abgeschlossenen (zunftmäßigen) Begriff.

Werkzeug im Besonderen nach dem Begriff von Zunftmäßigkeit, den man im Sprachgebrauch damit verbindet, ist daher:

das gewöhnliche Geräthe, welches einer außer ihm liegenden Kraft, in Ausübung werkgeübter Fertigkeit, zu Erreichung gegebener Zwecke dient.

In der zweiten Kammer der Ständeversammlung äußerten mehrere Deputirte: der Soldat ist nur Werkzeug, seine Wirksamkeit im Innern tritt nur dann ein,

wenn er von der geeigneten Zivilbehörde aufgefodert wird.

Das heißt ohne Umschreibung: der Soldat ist das Werkzeug der Zivil-Beamten.

Dieser Begriff, welcher sich aus einem Gemisch von Eitelkeit, Anmaßung und Unwissenheit entwickelt zu haben scheint, *) ist falsch, ist beleidigend für den Soldaten, und schädlich für den Staat.

In dem konstitutionellen Staat ist Niemand das Werkzeug des Andern. Das Werkzeug kann man gebrauchen wie man will, selbst ob man es gebrauchen will, steht in der eigenen Wahl, nicht minder ob man dieses oder jenes zur Hand nehme. In dem konstitutionellen Staat aber ist der Gebrauch einer jeden Kraft nach Art und Maaß festgesetzt, durch das Gesetz bestimmt. Niemand kann anders als nach dem Gesetz handeln; diesem dienen Alle.

Das Gesetz hat wohl seine besonderen Werkzeuge, seine gewöhnlichen Geräthe, durch die es seine Zwecke erfüllt; das sind aber die Zivilbeamten.

Denn so wie der Hobel in der Hand des Meisters längs der Bohle auf- und abschießt, so vollbringt der

*) Der Begriff ist übrigens nicht neu, die ihn einschließende Redensart wurde nur, so wie manche andere Gemeinplätze, in der Deputirtenkammer nachgesprochen.

Sprichwörtliche Autoritäten sollten in einer Versammlung von Volksvertretern, nicht angeführt werden, wo es darauf ankommt, die Stellung der wichtigsten Staatskräften nach der ganzen Schärfe der Gesetzlichkeit zu begründen.

Ueberhaupt sollte man in einer Ständeversammlung die Rede vorher besser überdenken, und die Worte mehr abwägen, als dieses sonst, etwa bei einer Diskussion im Kaffeehause zu geschehen pflegt.

Beamte, Tag für Tag, sein Werk, nach dem Impuls, den er vom Gesetz erhält.

Der Wehrstand aber ist, seiner Bestimmung im Innern nach, dazu da, damit niemand den Gebrauch der Werkzeuge hindere.

Wie wenn böse Buben dem Meister in den Arm fallen, dieser nach der Wache ruft und sie vertreiben läßt, damit er wieder fortarbeiten könne.

Der Meister ist das Gesetz, der Beamte das Werkzeug des Gesetzes und der Krieger des Gesetzes Stütze. Er ist der schützende Arm, wenn Frevel das Ansehen der Gesetze bedrohet.

Nicht der Beamte ruft die bewaffnete Macht, ihm ein Werkzeug, auf, dieses oder jenes zu vollbringen; sondern das Gesetz selbst hat den Fall bezeichnet, wo es in sich nicht mehr hinlängliche Kraft findet, und einer Stütze von Aussen bedarf; und der Beamte spricht es aus, daß dieser Fall eingetreten sey. Es ist dieses aber nichts anders, als daß irgend eine Gewalt die Werkzeuge des Gesetzes, die Beamten, in ihrer gewöhnlichen Thätigkeit hemme.

Dann tritt der Krieger vor, das Gesetz zu schützen; und er wirft sich der Gewalt entgegen, bis er dem Gesetz und seinen Werkzeugen die alte Wirksamkeit wieder verschafft hat.

Noch mehr —

Wenn eine unrechtmäßige Gewalt die Zivilbehörde bereits so befangen hat, daß sie ihren Ruf um Schutz an die Militairbehörde nicht mehr gelangen lassen kann, so ist die letztere, sobald sie dieses wahrnimmt, nicht befugt, sondern auf ihren Kopf verpflichtet, aus einer vom

König ihr übertragenen Machtvollkommenheit, nach eigenem besten Ermessen so lange einzuschreiten, bis die gesetzliche Zivilbehörde wieder ihre Wirksamkeit äußern kann.

Ja wenn die feindliche Gewalt so stark ist, daß ihre Abtreibung die äußerste Anstrengung der ganzen Wehrfähigkeit in Anspruch nimmt, z. B. wenn die Umstände sich dazu eignen, eine Stadt, eine Provinz in Belagerungsstand zu erklären — und die Befehle des Königs einen abgeschnittenen Theil seines Reiches nicht erreichen können, so ist die Militairbehörde daselbst, aus derselben ihr vom König übertragenen Machtvollkommenheit, befugt und verpflichtet, zu Erreichung des einen großen Zweckes, vor welchem alle andere zurückstehen — die Vertreibung der feindlichen Gewalt — nach eigenem Ermessen die Zivilbehörden unbedingt sich unterzuordnen.

---

## Von
## der Redensart:
## der Soldat ist eine Maschine.

---

Maschine im weiteren Sinne ist eins und dasselbe mit Werkzeug. Maschine im engeren Sinne scheidet der Begriff wesentlich vom einfachen Werkzeuge. In letzterem ist sie: die mechanische Zusammensetzung und Fügung von Körpern, welche durch äussere Kraft und eigene Schwere in Bewegung gesetzt, Wirkungen hervorbringen, durch welche Verrichtungen menschlicher oder thierischer

Thätigkeit ersetzt, vervielfältigt, und resp. qualitatif oder quantitatif übertroffen werden.

In den neueren Zeiten wurden durch solche Maschinen in den verschiedenen Zweigen der Industrie, die Arbeit von Menschenarmen in einem unglaublichen Verhältnisse ersetzt. An die Stelle von Tausenden und Tausenden von Menschen sind Maschinen getreten, und man gewöhnte sich um so leichter im Allgemeinen Maschinen als glückliche Equivalente und Surrogate fressender und raisonnirender Menschenhaufen zu nehmen, als man in einer Zeit lebte, in welcher die Grundsätze der Staatswirthschaft denen nach Gemächlichkeit und Bedarf greifbaren physischen Mitteln den Vorzug vor jenen durch moralische Einwirkung modifizirten Mittel gab, welche nur mit unbequemer Sorgfalt, durch moralische Pflege mit, entwickelt werden können.

Die Menschen fielen im Preis gegen die Maschinen, und der neue Begriff mußte um so mehr erstarken, als er, der unumschränkten Regierungsgewalt zusagend, von dieser gehegt wurde.

Triumphirend verglichen die Staatskünstler die in einander greifende Fügung der Staatsverwaltung einer Maschine, und gern ließen sie die untergeordneten Kräfte für Federn, Räder und Stefte gelten. Die Idee war scharfsinnig genug, und — neu; was aber hätte zu irgend einer Zeit dem Teutschen nicht zugesagt, wenn es neu war, und, was noch mehr ist — wenn es vom Ausland kam.

Die größte Demüthigung, die je für den menschlichen Geist ersonnen wurde, nahm er willig an; ja er gefiel sich darin, und mit selbstgefälligem Stolz drehete

sich mancher als schnurrendes Rädchen in der schön geordneten Maschine.

Wie dem Kaufmann die Produkte des In- und Auslandes, so waren den Vorstehern des Staatshaushaltes, Alles was da lebte, wuchs, gedieh, verarbeitet und getrieben wurde, Waare, Mittel zum Tausch und zur Bereicherung geworden. Beide sind Spekulanten. — Wenn daher ein Finanzier von Staatsinstituten als von Maschinen spricht, so finde ich das zwar nicht schön, aber ich denke er spricht Grundsätze aus, in denen er genährt, zu denen er gebildet wurde.

Und wenn ein Handelsmann in demselben Sinn von Maschinen spricht, so finde ich das natürlich, denn er ist Spekulant von Profession, und seine materiellen Beutelspekulationen, — bei welchen Maschinen eine bedeutende Rolle spielen, — schließen Alles aus, was ihnen fremd ist; Vaterlandsliebe und tieferes Wissen im Staatshaushalt, sind dem untergeordnet.

Wenn aber ein vom baierischen Volk zur Ständeversammlung Abgeordneter von Staatsinstituten als von Maschinen spricht, so verarge ich es ihm.

Der Ausdruck: Maschine — bezeichnet zunächst den Begriff der Willenslosigkeit und der moralischen Unbewegbarkeit, oder einer Bewegbarkeit, die nur durch den Stoß einer äußeren Kraft in allen ihren Beziehungen bedingt ist.

Die Stellung des Kriegers entspricht diesem Zustande weniger, als die eines jeden andern Standes im Staat.

Wenn ein Heer den Feind geschlagen, und siegend in dessen Hauptstadt eingezogen ist, bedurfte es etwa dazu nichts weiter, als es loszulassen, um es auf hun-

derttausend Beinen, über Berge und Thäler, durch Flüsse und Sümpfe, Wälder und Schluchten, dahin laufen zu machen, so wie eine aufgezogene Automatenschildkröte, schnarrend aus einer Ecke des Zimmers in die andere rennt?

Maschine nennt man den Krieger, der, wenn er in edlerer Bedeutung seinem Stande lebt, mit seinem Geist beinahe den ganzen Kreis des menschlichen Wissens umfaßt; der hundert Zweige desselben, welche einzeln andern Ständen allein genügen, als Hülfswissenschaften zu sich heranzieht; in dessen Hände, vertrauend auf seine Intelligenz, Beurtheilung und Muth, das Leben der Bürger, und das Schicksal des Vaterlandes gelegt ist?

Wahrlich, kein anderer Stand fodert solche Vereinigung vollendeter geistiger und körperlicher Fähigkeiten; keiner fodert solche schnelle, bereitgehaltene Anwendung.

Wenn der Feldherr in dem Feuer der feindlichen Batterien die Linien seiner Schlachtordnung gezogen hat, dann schreitet unaufhaltsam die Handlung ein, während der Staatsmann hinter dem Pulte sein Konzept korrigirt, und nicht eher mit dem Produkt seines Geistes hervortritt, bis es in der gefahrlosen Ruhe eines ungestörten Nachdenkens zur Reife gediehen ist.

Keinem Diener des Staates in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, ist nach eigenem Ermessen solcher Spielraum gelassen, als dem Feldherrn. Auf ihm ruhet das höchste Vertrauen des Königs, und die beste Hoffnung des bedroheten Vaterlandes.

Das Bild des vollendeten Kriegers ist das, des vollendeten Menschen.

Jede Tugend, die besten Gaben des Geistes und des Körpers, Wissenschaft und Erfahrung, die Kenntniß der Vergangenheit und die Berechnung der Zukunft gehören ihm an.

Aber nicht auf den Feldherrn allein paßt diese Schilderung; auch er ist nicht Maschinenherr, der einen geistlosen Haufen treibt; was ich von dem Feldherrn sage, gilt vom Ganzen, mählich abwärts gehend, bis auf die unterste Stufe.

Dem gemeinen Krieger als einzelne Vedette dem Feind ins Angesicht gestellt, ist eigenes Urtheil zugewiesen, und wäre es auch nur, um Wahrnehmungen zu machen, um sich Erscheinungen aus Erfahrung und eigenem Urtheil zu erklären; denn da wo er steht, steht er um das zu sehen und zu hören, was der Feldherr sehen und hören will. Seine Sinne müssen aber von Vernunft und Urtheil geleitet werden, sonst könnte er den Ton einer Schalmeie für den einer Trompete, und weidende Heerden für feindliche Haufen nehmen.

Der Unteroffizier, der eine Patrouille führt, muß in hohem Grad eigenes Urtheil üben, und der Subalterne, wenn er mit einem Kommando sich selbst überlassen ist, befindet sich — nur im kleineren Verhältniß — in derselben Lage wie der Feldherr, und hat nicht selten Gelegenheit dieselben Talente zu entwickeln.

Willenlos wären alle diese Glieder eines Heeres?

Sie sind es nicht; denn gerade ihrem Willen sind im vorkommenden Fall alle greifbaren Mittel unterworfen, um den gegebenen Zweck zu erreichen.

Wenn es sich freilich darum handelt, etwas anders thun zu wollen als was in dem befohlenen Zwecke liegt,

so ist der Krieger willenlos; aber so ist es ein Jeder, dessen Handlungen sich innerhalb der von dem Gesetz gezogenen Schranken bewegen; und das gilt, den König ausgenommen, von Allen.

Wenn der Anblick regelmäßig gegliederter Eintheilung, das gleichförmige Zusammen- und Ineinandergreifen bei Waffenübungen und Manövers für Maschinerie gelten soll, so habe ich darauf nur zu antworten, daß eine jede Vereinigung individueller Kräfte zu einem gemeinsamen Zweck, Einförmigkeit in der Richtung dieser Kräfte, und stufenweise Unterordnung fodert, und daß wenn eine Versammlung von Nichtsoldaten einmal einen solchen Zweck hat, sie sich in dieser Beziehung von einer Versammlung von Soldaten nur dadurch unterscheidet, daß die erstere ihren Zweck unter Lärm, Verwirrung und Tumult zu erreichen sucht, während die letztere Alles mit Sicherheit, Ruhe und Ordnung thut.

Der Soldat ist Maschine, er muß Alles thun was ihm befohlen wird, sagt Herr von Utzschneider.

Muß Herr von Utzschneider nicht auch Alles thun, was ihm die legitime Gewalt befiehlt, ist er nicht straffällig, wenn er es nicht thut; und wenn er sich gegen diese befehlende Gewalt auflehnt, ist er etwas anders als ein Rebelle?

Doch davon in dem Kapitel von dem Gehorsam.

---

# Vom Gehorsam.

Jedermann weiß wohl was Gehorsam ist, und es möchte überflüßig scheinen darüber noch ein Wort zu verlieren. Da man jedoch dem Gehorsam bisweilen verschiedene Prädikate beilegt, gleichsam als wenn es mehrere Arten desselben gäbe, so will ich in aller Kürze Einiges darüber sagen, was es eigentlich für ein Bewandniß mit dieser Gehorsams-Klassifikation habe.

Zu den ewig wiederkehrenden breit gedroschenen Redensarten gehört auch die vom unbedingten Gehorsam des Soldaten.

Der Kriegswissenschaft glaubt man die Hauptsache abgemerkt zu haben; die Kenntniß ihrer wirksamsten Federkraft glaubt man erlauscht zu haben — oder doch wenigstens dafür gelten zu können — wenn man diese Redensart an Zeit und Ort anzubringen weiß.

Auch in der baierischen Deputirtenkammer wurde mit gelehrter Miene darüber gesprochen.

Was ist denn also der unbedingte Gehorsam des Soldaten?

Was ist, ihm gegen über der bedingte Gehorsam, und

Welcher Unterschied ist zwischen beiden?

Wenn ich die Protokolle der 2ten Kammer der Ständeversammlung gelesen habe, so ist mir manchmal vorgekommen, als wenn diejenigen, welche von dem unbedingten Soldatengehorsam sprachen, im Gegensatz zu demselben, sich für sich eine Art von bedingtem Staatsbürger- und Beamten-Gehorsam dächten, ver-

möge dessen edlerer Natur, nach vorhergängiger Erwägung des eigenen Urtheils, man in weiser Ermessung der Umstände, thun oder nicht thun könne, was man wolle.

Gehorsam ist indessen überall dasselbe, und jedes Prädikat, das man ihm beilegen wollte, wenn es einen andern Sinn hätte als: unweigerlich thun, was befohlen wird, würde seinen subjektiven Begriff ändern, oder gar umkehren. Bedingter Gehorsam z. B. steht auf der Schneide zwischen Gehorsam und Ungehorsam, denn man wird, je nach den Bedingungen, gehorchen oder nicht.

Von bedingtem Gehorsam darf also der legitimen Gewalt und dem Gesetz gegen über keine Rede seyn; und unbedingt gehorsam dem Gesetze, muß der Nichtsoldat wie der Soldat seyn.

Nur gibt es eine Modifikation, einen Maaßstab der Schnelle, nach welchem der Gehorsam hier oder dort eintritt. Dieser Maaßstab findet sich in der Natur der Staatsinstitute, in den Foderungen, welche in ihnen liegen, um ihrem Zweck zu entsprechen.

Da, wo die Verhältnisse im Allgemeinen der Art sind, daß ein zögernder Gehorsam nachtheilig werden kann — wo Gefahr auf dem Verzuge steht — wird ein Gehorsam gefodert, welcher so schnell eintritt, daß auch nicht für eine Einrede Zeit bleibt.

Da wo die Verhältnisse der Art sind, daß einiger Verzug nicht leicht Nachtheil, bisweilen selbst Vortheil bringen kann — wo keine Gefahr auf dem Verzug steht — wird connivendo ein zögernder Gehorsam ge-

stattet, welcher nämlich einer vorgängigen Einrede Raum gibt.

Die Fälle, wo ein Verzug Nachtheil bringen kann, sind im Krieg häufig und wichtig, man hat also den kleinen Vortheil, der hie und da aus einer vorgängigen Einrede erwachsen könnte, opfernd, als Axiom den durch nichts verzögerten Gehorsam gestellt.

In der Staatsverwaltung, wo eine Einrede manchmal einen Nachtheil abwenden kann, welcher bei unverzögerter, übrigens nicht dringlicher Folge eintreten möchte, spricht die Meinung der Beamten einen zögernden Gehorsam an *)

Im Grund läßt sich der ganze Unterschied darauf reduziren:

Der Soldat, wenn ihm befohlen wird, handelt zuerst und schnell, und redet hintendrein, wenn er Beruf dazu fühlt.

Der Zivilbeamte, wenn ihm befohlen wird, fühlt sich oft berufen, vorher zu reden, und hintendrein und langsam zu handeln.

Gehorchen muß am Ende der eine wie der andere.

Ob es nicht wohlthätiger wäre, diesen inneren Beruf der Zivilbeamten, vorher zu reden, einigermaaßen zu beschränken, bin ich meiner Seits nicht berufen zu untersuchen.

---

*) Für die Fälle nämlich, wo sie weiser oder unterrichteter als die Regierung, diese zuvor durch ihren Rath unterstützen müssen.

## Von den Adressen der Armee.

Ueber diese Adressen habe ich mancherlei Urtheile gehört, Lob und Tadel; doch mehr Tadel als Lob, und bei weitem mehr seichte als richtige Urtheile.

Das was man hauptsächlich an ihnen tadelnswerth fand, war: daß die Armee in Deliberation getreten sey, um diese Adressen zu beschließen, und dadurch eine Stellung angenommen habe, welche dem Grundprinzip ihres Instituts, dem unbedingten Gehorsam, geradezu entgegenstehe; daß der König, indem Er die Adressen angenommen, das unziemliche Benehmen der Armee gebilliget, und den Grund zu bedenklichen Konsequenzen gelegt habe ꝛc.

Ich fühle mich nun gerade nicht berufen, dem Adressenwesen überhaupt das Wort zu reden, ich kann mich aber auch nicht überzeugen, daß etwas Sträfliches darin liegen sollte, wenn, wer immer, Soldat oder Nichtsoldat, Einzeln oder in Verbindung mit Mehreren, die Betheuerung der Anhänglichkeit, der Treue und des Gehorsams gegen des Königs Majestät, zu den Stufen des Thrones niederlegt; und ich kenne keinen Grund, warum der König diese Huldigung einer Armee, welche sich stets seines Vertrauens würdig bewiesen hat, nicht mit Wohlwollen hätte empfangen sollen. *)

*) An der Adresse des Regimentes, bei welchem ich zu dienen die Ehre habe, habe ich nicht Antheil genommen, da ich, zur Zeit als sie abgefaßt wurde, mit Urlaub abwesend war. So gleichgültig es an und für sich ist, ob auch mein Name ihr beigesetzt wurde oder nicht, so fühle ich mich doch hier zu der Erklärung verpflichtet, daß, auch wenn ich anwesend gewesen

Adressen, von wo sie auch ausgehen, können nie sträflich seyn, wenn sie nur den Ausdruck von nicht sträflichen Gesinnungen enthalten; wenn sie nicht die Tendenz haben, eine unbefugte Mitwirkung in der Staatsverwaltung zu begründen, oder überhaupt einen gesetzlich unerlaubten Einfluß auszuüben.

Das letzte lag durchaus nicht in der Absicht der bairischen Armee. Diese Armee, welche ihre Pflicht kennt, und nicht gewohnt ist, zu raisonniren, wenn es gilt ihre Schuldigkeit zu thun, hörte von dem Eid auf die Verfassung als von etwas sprechen, was sich mit ihren bewußten Pflichten nicht vertrüge, als etwas, von dem man wenigstens noch nicht recht wisse, welche Konsequenzen sich daraus ableiten ließen; es wurde verbreitet, als habe sie selbst den Wunsch geäußert, diesen, in der Meinung Vieler zweideutigen, und möglicher Weise mit ihrer Pflicht unverträglichen Eid abzulegen. Das konnte die Lauterkeit ihrer Gesinnungen zweifelhaft machen, und solches duldet die baierische Armee nicht. Diese Krieger, wenig aufgelegt, sich in gelehrte Diskussionen einzulassen, und geschickter, den richtigen Begriff ihrer Pflicht durch Handlungen zu beurkunden, als nach schulgerechten Definitionen auszusprechen, traten vor ihren König und sagten: Wir kennen unsere Pflicht,

---

wäre, ich sie, bei der Fassung, welche sie erhalten hatte, nicht hätte unterschreiben können; denn ich hatte mich wirklich vorher geäußert, (wogegen man sich in der Adresse verwahrte) daß den Worten und dem Sinne der Verfassungsurkunde gemäß, diejenigen Individuen des Heeres, welche Staatsbürger oder Staatsdiener seyen, den Eid auf die Verfassung zu leisten hätten. Ich würde aber in Erfüllung einer theuren Pflicht die Betheuerung meiner Anhänglichkeit, meiner unwandelbaren Treue, und des unbedingten Gehorsams an des Königs Majestät beigefügt haben.

und nichts ist im Stand sie uns vergessen zu machen; sollte man uns etwas anmuthen, was ihr zuwider liefe, so verwerfen wir es, und hat man uns einen Wunsch unterlegt, der sich nicht mit ihr verträgt, so hat man auf unsern Namen die Unwahrheit gesagt.

Nur dieser Sinn, und kein anderer, liegt in den Adressen der baierischen Armee.

Das Verhältniß der Armee zur Verfassung, des Staatsbürgers und Staatsdieners im Heer zum Heer, und zur Verfassung, des Verfassungseides überhaupt selbst in seinen Wirkungen, war in seinem Begriff noch keineswegs richtig gestellt, und es ist nur zu wahr, und nur zu deutlich in den Protokollen der Deputirtenkammer beurkundet, daß man mit dem, auf die Verfassung zu leistenden Eid beinahe durchgängig einen Begriff verband, welcher allerdings mit den Pflichten des Heeres, ja mit den Pflichten des Staatsbürgers und Staatsdieners in Widerspruch steht.

Bei dieser Lage der Sachen konnten diejenigen Individuen im Heer, welchen verfassungsmäßig der Stand eines Staatsbürgers oder Staatsdieners zusteht, nicht wünschen, auf die Verfassung vereidiget zu werden. Sollte auch in ebenfalls irriger Folgerung, diese Unterlassung für sie den Verlust der Rechte nach sich ziehen, welche mit dem Stand eines Staatsbürgers oder Staatsdieners verbunden sind, — der baierische Krieger entsagt gerne auch einem rechtmäßigen Vortheil, wenn dessen Genuß einen, wenn gleich ungegründeten Zweifel gegen sein Pflichtgefühl hervorrufen könnte.

Der König aber, bei den mancherlei, eben so wieder unter sich abweichenden, als im Ganzen falschen

Ansichten, über die Natur des in Frage befangenen Punktes, konnte in dem Augenblicke, wo es darauf ankam, der neu gegründeten Verfassung, in der ungetheilten Ueberzeugung des Volkes ein unerschütterliches, ihr Gedeihen sicherndes Fundament zu legen, sie da nicht in Erfüllung gehen lassen, wo bei den divergirenden Meinungen die Erfüllung, der Ueberzeugung eines großen Theiles des Volkes Gewalt angethan haben würde. Und die Weisheit Sr. Majestät wird zweifelsohne diese Erfüllung so lange verzögern, als sich nicht die Meinung darüber, in richtiger Anwendung der maaßgebenden Gesetze, in Einklang des Einzelnen mit dem Ganzen, als Bedingung der Sicherheit des Staates festgestellt hat.

# Zugaben.

## Von dem Deliberiren der Armeen.

Es ist keine neue Bemerkung, daß gewisse Redensarten für den Ausdruck erwiesener Wahrheiten gelten, ohne daß sich jemand die Mühe nähme, näher zu prüfen, ob dem auch so sey, oder daß es jemand wagte, die ihnen supponirte Authorität anzugreifen, welche man gegen jeden Angriff gesichert glaubt, da alle Stimmen ihr huldigen. Doch reduzirt sich diese so oft darauf, daß die ganze Welt etwas sagt, weil es einmal gesagt worden ist. Die Beschränktheit des großen Haufens betet es nach, weil sie nichts besseres zu thun vermag; Manche, die ohne vorgefälltes Urtheil eine richtige Ansicht haben würden, schließen sich an den großen Haufen an, weil sie entweder zu viel Bescheidenheit, oder zu wenig Selbstständigkeit besitzen, um eine eigene Meinung zu bilden und geltend zu machen; Andere endlich, welche wohl fühlen, daß das Gesagte nicht das rechte sey, schweigen, weil es eine Beleidigung geworden ist, sich anmaßend gegen die allgemeine Stimme aufzulehnen.

Das mögte hingehen bei Gegenständen, wo die Meinung in ihren Folgen gleichgültig oder unbedeutend ist, nicht aber bei Fragen, welche zu den wichtigsten in Bezug auf das Staatenleben gehören, und an deren Beantwortung sich tief greifende Resultate für die Völker knüpfen.

Doch nicht allein jene aus Unfähigkeit entstandene, oder das Selbstdenken scheuende Gefälligkeit gegen aus-

gesprochene Meinungen, bildet solche unbegründete Authoritäten, sondern auch — und darin liegt das gefährliche — ein planmäßiger Mißbrauch dieser Gefälligkeit, darauf berechnet, Meinungen zu Gunsten von Partheien zu begründen und zu verbreiten.

In unseren Zeiten, wo fast Alles Parthei geworden ist, und wo der Kampf entgegengesetzter Partheimeinungen die wichtigsten Grundsätze des Staatsrechtes zu Kontroversen gemacht hat, muß man doppelt vorsichtig seyn, und wohl prüfen, ehe man den Ausspruch einer Menge als Wahrheit anerkennt. Aber auch Muth muß man haben, um den Irrthum zu bekämpfen; denn es ist gefährlich geworden, der Wahrheit zu dienen, wenn die Billigung oder Verwerfung einer in der Modelaune der Zeit auf der einen oder der andern Seite einigermaßen begründeten Meinung, dafür gilt, daß man damit auch, der Parthei, welcher sie angehört, diene oder sie bekämpfe.

Partheimeinung darf ohne vorhergegangene ruhige, gesammelte Prüfung, weder als Wahrheit anerkannt, noch als Unwahrheit verworfen werden; denn kaum eine wird gefunden, welche in ihrem ganzen Umfange haltbar, oder durchaus verwerflich wäre.

Die Parthei kämpft selten mit Waffen, welche ganz ungerecht; selten mit solchen, welche ganz gerecht sind.

Gerecht genug um redliche Anhänger, und ungerecht genug um redliche Gegner zu finden, sind Partheien das beweinenswertheste Unglück, das einen Staat treffen kann; denn eine jede wähnt, es sey für die gerechte Sache für welche sie kämpfe, und eine jede glaubt sich berechtiget, den Gegner der Unredlichkeit zu beschuldi-

gen; der Haß steigert sich, Leidenschaft greift nach den Zügeln, und so wird von beiden Seiten am Ende wahres Unrecht, was anfangs nur irrige Meinung war.

Und doch standen gute Bürger auf beiden Seiten, würdig gemeinsam für das Gut zu kämpfen, welches ein jeder erkannt zu haben wähnte, und welches in demselben Verhältnisse sich für beide Theile entfernte, als Haß und Leidenschaft die Bahn betraten.

Wenn es ein schönes Vorrecht der Regierung gibt, so ist es das: vermittelnd zwischen den Partheien zu stehen und durch Milde mit Ernst gepaart, alle zur Erkenntniß des Wahren zu führen.

Welche Parthei auch siegt, so ist das Unglück des Staates gewiß.

Unter den gewichtigsten, von allen Partheien angeregten aber noch nirgends genügend beantworteten Fragen unserer Zeit steht oben an, jene über das Verhältniß des Wehrinstitutes zu dem Staat, und als sekundaire Frage, jene über die Befugniß eines Heeres zu deliberiren.

Ueber die letztere wird viel gesprochen, doch mehr in dem Sinne, als wenn darüber schon abgesprochen wäre. So wie es aber theils zur Gemächlichkeit, theils zur Oberflächlichkeit unserer Zeit gehört, selbst bei Gegenständen, welche die schärfste Bestimmtheit heischen, sich gewisser Mode- und Lieblingsausdrücke zu bedienen, welche entweder durchaus keinen bestimmten Begriff in sich schließen, oder nur einen Theil dessen, oder mehr bezeichnen, als was sie bezeichnen sollen, oder grammatikalisch den Sinn nicht haben, den man ihnen beilegen will, und deren Sinn nur in dem Sprachgebrauch

einer Menge gefunden wird, während eine andere Menge in ihrem Sprachgebrauch eine andere Bedeutung damit verbindet, *) so ist es auch in dieser Sache, welche kaum scharf genug nach allen ihren Beziehungen unterschieden, und bestimmt werden kann. Die Armee ist kein deliberirendes Korps, höre ich sagen; sobald eine Armee deliberirt, handelt sie gegen die Natur ihres Institutes, nimmt sie eine gefährliche aufrührische Stellung gegen den Staat ꝛc.

Was soll dieses heißen? Wenn man darunter versteht, das Heer sey nicht da, um über die allgemeinen und besondern Interessen des Staates zu deliberiren, wie etwa die dazu berufene Ständeversammlung und der Staatsrath, so pflichte ich dem bei; keineswegs aber, daß das Heer weniger Deliberationsbefugniß habe, als irgend eine, aus vernünftigen Wesen zu gemeinsamem Zweck vereinigte Menge.

Man erschrecke nicht über die Behauptung; sie wird ganz unverfänglich, wenn man ihr rnhig auf den Grund geht.

Vor Allem ist es nothwendig, nicht zu übersehen, daß das Wort — deliberiren — in Bezug auf eine Armee gebraucht, zu jenen Modeausdrücken gehöre, welche grammatikalisch nicht ausdrücken, was sie ausdrücken sollen, und resp. diejenigen, welche ihn zu gebrauchen pflegen, selten recht wissen, was sie damit sagen wollen.

*) Ich will hier nur beispielsweise an den Ausdruck legitim erinnern. Legitim nennt ein Fürst seine unbeschränkte Gewalt, legitim ein Volk sein Beginnen, diese zu beschränken. Legitim nennt der König von Spanien sein Herrscherrecht über die amerikanischen Kolonien, legitim diese ihren Abfall; legitim nennen die Türken ihre Gewalt über die Griechen, legitim nennen diese ihren Kampf gegen die Türken ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wenn man nicht wüßte, wie Redensarten oft durch den unüberdachten Redegebrauch eines einzigen Menschen entstehen, so wäre es in der That nicht begreiflich, wie der Ausdruck: deliberirendes Korps — in Beziehung auf ein Heer, solche verbreitete Aufnahme erlangen konnte, wie wir sie fast in allen gesellschaftlichen Zirkeln wahrnehmen; denn ein Heer hat mit einem deliberirenden Körper beiläufig so viele Aehnlichkeit, als das Dreieck mit dem Zirkel.

Die Geschichte kennt ungehorsame, pflichtvergessene, aufrührische oder verführte Heere, aber sie kennt nicht eins, welches einen deliberirenden Körper gebildet hätte *)

Wenn ein Heer, befugt oder unbefugt, Handlungen vornimmt, welche nicht nach der gesetzlichen Stufenordnung des Gehorsames, als die unmittelbare Folge eines legitimen Oberbefehls angesehen werden können, so folgt die Masse immer nur dem Impuls von Einzelnen, deren Beispiel ihr genügt, ohne daß sie viel nach Gründen fragte. Die Bedingungen eines deliberirenden Körpers fehlen immer in einem Heere.

Man scheint durch nachstehende Schlußfolgerungen zu dem Begriff gekommen zu seyn, welche man dem Ausdruck — deliberirende Armee und der damit verbundenen Nebenidee der Nichtberechtigung beilegt:

eine jede eigenwillige Handlung eines vernünftigen Wesens oder einer moralischen Person **) wird durch vorhergängige Deliberation resp. durch einen Grund

---

*) Die Legionen unter den Römischen Kaisern, die Parlamentsarmee in England zu den Zeiten Kromwells und die Armeen der französischen Armee nicht ausgenommen.

**) Daß ein Heer nicht als moralische Person betrachtet werden könne, brauche ich wohl nicht zu beweisen.

bedingt, welcher das Ergebniß der erwägenden Vernunft ist; ein vernünftiges Wesen oder eine moralische Person, welche eigenwillige Handlungen vornimmt, handelt in Folge einer Deliberation. Eine Armee, welche ohne legitimen Befehl handelt, ist also ein deliberirender Körper; da aber der Soldat keinen Willen hat, also nicht deliberiren darf, so ist das Deliberiren einer Armee ein Verbrechen, und dergleichen unlogische Schlußfolgerungen mehr.

Wenn man heut zu Tage sagt: eine Armee darf nicht deliberiren, so will man gewöhnlich damit ausdrücken: eine Armee darf nichts thun als was ihr befohlen wird; und gleichsam als wenn dieses noch nicht genug wäre, fügt man bei: am allerwenigsten darf sie sich in politische Angelegenheiten mischen.

So wahr nun dieses an und für sich im Allgemeinen ist, *) so richtig ist es aber auch, daß der Ausdruck uneigentlich gebraucht wird, und daß man zu der Wahrheit, die er enthält, nur durch andere als die gegebenen Prämissen gelangen kann. Die Furcht aber vor dem größten Unglück, welches einem Staat begegnen kann, nämlich wenn ein Heer sich in die politischen Angelegenheiten des Staates mischt, erlaubt es der Verzagtheit nicht, die Richtigkeit der Vordersätze zu prüfen, durch welche man schlußfolgernd zu dieser Wahrheit gekommen zu seyn glaubt. Dieses thun, und dem Schluß diejenigen Vordersätze finden und unterlegen wollen,

---

*) Nämlich daß die Armee nur nach legitimem Befehl handeln darf; was übrigens, wie ich dieses bereits gezeigt habe, von jedem Staatsgenossen gilt, so weit der Staat seine Mitwirkung zum politischen Staatszweck in Anspruch nimmt.

welche ihn erst unantastbar machen, gilt nur zu häufig dafür, die ihm beiwohnende Wahrheit selbst antasten zu wollen. Die Furcht also, wie sie denn immer blind ins Ungemessene führt, und der Gefahr in die Arme läuft, welcher sie zu entfliehen wähnt, schreiet sinnlos in die Welt: eine Armee darf nie deliberiren, wähnend, damit sey die Sache abgethan; und wer nicht mitschreiet, ist ein Liberale, Karbonar, Radikale oder was weiß ich was noch.

Ich aber sage: wer sein Vaterland, wer Gesetz und Ordnung liebt, der gehe einer Frage herzhaft auf den Leib, die, so lange sie nicht genügend beantwortet ist, dem Staat um so größere Gefahr drohet, als sie die Stellung eines Standes betrifft, von welchem in den Zeiten der Noth die äußere und innere Sicherheit des Staates zunächst abhängt, und die ihrem eigenen Urtheil überlassenen Individuen desselben um so leichter Gefahr laufen, dieses Urtheil unrichtig zu bilden, als viele sich nach Anarchie sehnende Menschen bemüht sind, den Schlußfolgerungen derselben verführerische, wenn gleich unhaltbare Vordersätze unterzuschieben. Diesen muß es erwünscht seyn, wenn die Vertheidiger der Legitimität *) solche Blößen geben, wie es hier geschieht; denn wenn man als Grundsatz aufstellt, daß überhaupt eine Armee nie, und unter keiner Voraussetzung deliberiren dürfe, und man einen einzigen Fall auffindet, wo ihr das Recht dazu nicht bestritten werden kann, so ist sich nicht zu wundern, wenn böser Wille und Unkenntniß die Anwendung auch da machen, wo sie unzu-

*) Bei mir heißt Legitimität Gesetzlichkeit.

läßig ist, und so den Anlaß geben, alle Maaßregeln der zwingenden Gewalt verdächtig zu machen.

Man scheide daher die Verhältnisse nach ihren Prinzipien, gebe zu, was nicht widersprochen werden kann, und beseitige mit Ernst, was nicht geduldet werden darf. Nur wenn Klarheit über den Begriff von den Rechten und den Verbindlichkeiten dieses Standes verbreitet wird, wenn Jeder genau weiß, was er thun muß, um nicht zu viel oder zu wenig zu thun, kann mit Ordnung (Consequenz) gehandhabt werden, verschwindet die Gefahr, die jetzt wie ein böser Traum schreckt.

Wenn man dem Soldaten einen Willen abspricht, so versteht man eigentlich darunter einen Willen, welcher die vom Gesetz gezogenen Schranken durchbricht, und der um so gefährlicher werden muß, als ihm die größte Masse geordneter Kräfte im Staat zu Gebot stehet. Die Betrachtung, wie gefährlich ein Mißverständniß in Hinsicht des soldatischen Willens werden könnte, die Beschränktheit, welche es nicht versteht, das Erlaubte von dem Unerlaubten scharf zu scheiden, die Feigheit, welche jede Kraft gebunden wissen möchte, die Unredlichkeit, welche Trug so hoch als Wahrheit achtet und die Anmaßung, welche einer verachteten Menge keine Rechenschaft über die Rechtlichkeit der angewandten Mittel schuldig zu seyn glaubt — brachen die Sache kurz ab, und sagten, der Soldat hat durchaus keinen Willen, vermeinend, den gesetzlichen Willen, welcher ihm zukommt, könne man ihn connivendo, gleichsam verstohlener Weise ausüben lassen, ohne ihm die Ueberzeugung zu erlauben, daß er ihn rechtlich üben dürfe;

dann laufe man gewiß nicht Gefahr, ihm zu viel zuzugestehen.

Ich bitte, mich hier auf das beziehen zu dürfen, was ich in den Abschnitten vom Gehorsam, und über die Redensarten: der Soldat ist eine Maschine, der Soldat ist ein Werkzeug, gesagt habe.

So wie ich dort die Grenzen seines Willens bezeichnet habe, so ergibt sich daraus hier die Grenze seiner Befugniß, diesen Willen als Ergebniß der erwägenden Vernunft zu bilden, das ist, zu deliberiren.

Ein jeder Zweck, zu dessen Erreichung die Mitwirkung der Vernunft in Anspruch genommen wird, bedingt in richtigem Verhältnisse der gebotenen Leistung, das Deliberiren der mitwirkenden Glieder.

Alle Zwecke der Staatsgesellschaft, als Postulat einer vernunftgemäßen Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse, von der Vernunft festgestellt, und durch sie gehandhabt, heischen sonach die Anwendung des Deliberationsvermögens der Staatsgenossen, so weit deren Mitwirkung dazu in Anspruch genommen wird.

Wie dieses in einem Heer geschehe, habe ich beispielsweise in dem Abschnitt über die Redensart: der Soldat ist eine Maschine, gezeigt.

Als Axiom steht also fest:

Die Deliberation findet überall in so weit statt, als sie rechtliches Mittel zum gesetzlichen Zwecke ist.

Um das Maaß zu finden, nach welchem der Soldat berechtiget, oder richtiger gesagt, verpflichtet ist, zu deliberiren, ist also nur zu untersuchen, in welchem Verhältnisse und in welcher Art, der gegebene Zweck seine Persönlichkeit in Anspruch nimmt.

Es ist hiebei folgendes zu betrachten:

Der Zweck der Heeresmacht ist in der Verfassungsurkunde festgestellt; dann sind die organischen Bestimmungen gegeben, welche der Heeresmacht ihre nähere Gestaltung zu einem dem Zweck entsprechenden Institute verschaffen; und zur Vollendung des Ganzen ist die leitende Gewalt bezeichnet, welcher dieses Institut untergeordnet ist. Es ist diese letztere der Oberbefehl des Königs.

Alle diese Verhältnisse sind abgefertigte Sachen. Das Institut, gesetzlich gebildet und geordnet, und gesetzlich dem Befehl des Königs übergeben — dürfen alle Theile desselben auf nichts achten, als auf die Gesetze dieses ihres Institutes und auf den Befehl des Königs.

Für den Krieger bei der Fahne gibt es keine Verhältnisse zum Staat. Nur sein Institut hat solche, deren Handhabung aber außer seinem Wirkungskreise liegen; er hat nur Verhältnisse zum König und resp. zu seinem Institute.

Hiernach läßt sich nun leicht der vorgesetzte Zweck und das zu dessen Erreichung angesprochene mitwirkende Deliberationsvermögen des Soldaten näher bezeichnen; nämlich:

Die Thätigkeit des Kriegers ist in zweierlei Art bestimmt:

1) hat er darauf zu wachen, daß die Gesetze und Anordnungen seines Institutes — als vorbereitende Mittel zum Zweck — genau erfüllt werden;

2) hat er, wenn der König die Gewalt der Waffen gegen wen immer anzuwenden für gut findet, — als Anwendung der Mittel zum Zweck — Alles aufzu-

bieten, daß dieses im ganzen Umfange des Willens Sr. Majestät geschehe.

In beiden Fällen ist der Gebrauch seines Deliberationsvermögens strenge Pflicht.

Was nun

ad 1) die Gesetze und Anordnungen seines Institutes betrifft, so begründen diese Rechte und Pflichten.

Es ist der Wille des Königs, daß, weder eins dieser Rechte gekränkt, noch daß eine dieser Pflichten nicht erfüllt werde.

Der Soldat darf, soll und muß daher sein Deliberationsvermögen anwenden, um zu erkennen, ob den Rechten und Pflichten seines Institutes überall Genüge geleistet werde, und soll, da wo er wahrnimmt, daß dieses nicht geschieht, seine Wahrnehmung darüber an seinen Vorgesetzten, und nöthigen Falls bis zur allerhöchsten Stelle bringen.

In der Uebung war dieses auch von jeher hergebracht, nur hat man sich in der Benennung der Sache mißverstanden.

Niemand hat noch bezweifelt, daß es dem Soldaten erlaubt sey, bitt- vorstellungs- oder beschwerdeweise, und sich auf gesetzliche Bestimmungen berufend, seinen Vorgesetzten etwas vorzutragen. Könnte dieses behauptet werden, so wäre der Soldat rechtlos; er wäre in einem Zustand, der mit der Natur eines konstitutionellen Staates unverträglich ist; er wäre nicht von legitimem Befehl abhängig, sondern gesetzloser Willkühr hingegeben. Daß dem nicht so ist, mag es genügen daran zu erinnern, daß der zum unbedingten Gehorsam verpflichtete Soldat, vermöge der Disziplinarverordnungen

seines Institutes, keineswegs gehalten ist, gesetzwidriges Benehmen oder Mißhandlung mit einer Duldung über sich ergehen zu lassen, die keine Klage zuläßt, und daß eben diese Verordnungen ihn namentlich berechtigen, Klage zu führen, da wo er sich gesetzwidrig behandelt glaubt.

Auf gesetzliche Bestimmungen darf er sich berufen, wo immer solche für ihn enthalten sind, ob in der Dienstesvorschrift, in den Kriegsgesetzen oder in der Verfassungsurkunde. Die Verfassungsurkunde z. B. hat seinen Gerichtsstand geordnet. Es gehört zu seinen Rechten den Gerichtsstand überall so zu fodern, wie er ihm dort gegeben ist; und wenn eine Behörde ihn gesetzwidrig diesem entziehen wollte, so wäre er befugt, deshalb Klage zu führen, und sich auf das maaßgebende Gesetz zu berufen.

In solchen Fällen nun tritt die rechtliche Uebung seines Deliberationsvermögens ein.

Daß dann der Soldat mit seinen Genossen, nie mit dem Prädikat eines deliberirenden Körpers belegt werden könne, ist augenfällig. Natürlich ist es aber auch, daß da, wo ein Mißbrauch der Rechte mit großer Gefahr für den Staat verbunden ist, man mit großer Sorgfalt und Strenge die Mittel anwende, solchem Mißbrauch vorzubeugen.

Mit scharfen Linien ist daher überall der Weg bezeichnet, auf welchem, und in welcher Art der Form und Wesenheit nach der Militair sein Anliegen vorzubringen hat; und zum Wohl des Staates kann keine Maaßregel zu streng seyn, um dessen unverrückte Einhaltung zu sichern.

ad 2) Wenn der König das Heer aufgerufen hat, die Gewalt der Waffen gegen irgend wen zu gebrauchen.

Hier unterliegen dieselben Prinzipien. Auch hier gibt der ausgesprochene Zweck den Maaßstab zu der Deliberationsberechtigung des Soldaten.

Dieses bemißt sich wieder in zweierlei Art.

1) Uebt der Soldat das Deliberationsrecht innerhalb der Grenzen des ordentlichen Oberbefehls, so wie ich dieses in dem Abschnitt über den Ausdruck: der Soldat ist eine Maschine, gezeigt habe;

2) übt er das Deliberationsrecht, wenn der ordentliche Oberbefehl zu Erreichung des Zweckes nicht mehr ausreicht.

Dieser letzte Fall ist zwar selten, erheischt aber um so mehr eine nähere Bezeichnung, als in ihm schon manchesmal das einzige Mittel gefunden wurde, um den Staat vor großen drohenden Verlusten zu bewahren. Er tritt ein, wenn ein Befehlshaber in einer verzweifelten Lage, wo mehr gethan werden soll, als er glaubt menschlicher Weise befehlen zu können, selbst zur Deliberation auffodert; *) oder, wenn eine Handlung des Befehlshabers die Stufenordnung des Gehorsams aufgehoben hat; wenn nämlich Verrath, Feigheit oder Ungeschicklichkeit — z. B. der ausgesprochene Entschluß des Befehlshabers zu treulosem Uebergang, oder zu nicht nothgedrungener Uebergabe — ein Korps in einem Zustand läßt, aus dem nur eine Anstrengung retten kann, welche selbst die strenge Pflicht nicht fodert, und keines der Individuen, welchem sonst nach der Stufenordnung das Kommando zustünde, die Verantwortlichkeit eines

*) Was wesentlich von einem Kriegsrath unterschieden ist.

Befehles auf sich zu nehmen wagt, welcher sich über die Pflicht hinauf steigert. *)

*) Es ist noch kein Korps getadelt worden, welches seinen kapitulirenden Chef verlassen, über das, was zu thun, in Deliberation getreten, und mit dem Degen in der Faust sich einen Weg durch den Feind gebahnt hat.

Ich kenne den Einwurf, den man mir vielleicht hier machen wird, nämlich daß der Chef Befehle zum Uebergang oder zur Uebergabe haben könne, um geheime Pläne seines Hofes zu begünstigen. Das kann allerdings seyn; sollte aber nie seyn; denn es ist immer eine gefährliche und im höchsten Grad schädliche Probe einer Treue, welche höhere Anmuthungen erwartet als eine feige Befleckung ihrer Ehre, und eine Schändung ihres alten wohlerworbenen Ruhmes, und welche besonders in unseren Zeiten nie durch einen momentanen Vortheil gerechtfertiget wird.

Ich frage, wenn ein Befehlshaber eine Festung, die vielleicht das Bollwerk des Reiches ist, ohne Noth dem Feind übergeben will, ist es wohl gethan, wenn dann Grundsätze bestehen, welche nie und nirgends eine Ausnahme von dem unbedingten Gehorsam gegen den Befehlshaber gestatten, welche dem schleichenden Verrath schon im Voraus jeden Erfolg sichern?

Eine jede Pflicht hat ihre Grenzen; wer mag das läugnen. Der Soldat z. B. muß unbedingt gehorchen; wenn ihm aber unnatürlich geboten wird, wie, sich selbst, seinen Vater zu ermorden oder eine entehrende Handlung zu begehen, muß er auch dann noch gehorchen? Als dem Kommandanten einer französischen Festung der Befehl seines Königs überbracht wurde, alle den Platz bewohnenden Hugenotten ermorden zu lassen, that er es nicht, und schrieb an den König zurück; Je prie votre Majesté de nous ordonner choses faisables (ich bitte Eure Majestät uns Befehle zu geben, die man ausführen kann.)

Soll man aber dem Soldaten überlassen, selbst zu finden, wo die Grenze seines unbedingten Gehorsams ist? Wäre es nicht besser, diese durch das Gesetz zu bezeichnen, und den möglichen Vortheil in einzelnen Vorkommenheiten aufzugeben, da der mögliche, bei weitem größere Nachtheil, dazu auffodert.

Aus der neuesten Kriegsgeschichte ist das Beispiel, daß ein General einzeln an dem Ufer eines Stromes gefangen wurde; man foderte ihn auf, in Form einer Kapitulation den Befehl zur Uebergabe an sein ganzes Armeekorps zu geben; der General war bereit dazu, aber wußte nicht, wo sein Korps war; die Worte: wo es auch immer sich befinden mag, halfen der Ver-

Folgende Sätze würden das Verhältniß der Sache nach Prinzip und Anwendung feststellen, und jeder Gefahr vorbeugen, welche Mißverständniß oder darunter verborgener böser Willen erzeugen könnten.

1) Der Soldat darf nie und unter keiner Voraussetzung über Gegenstände deliberiren, welche außerhalb des Zweckes und der Interessen seines Institutes liegen.

2) Der Zweck seines Institutes (nämlich so weit er ihn persönlich als Soldat, das heißt die Stellung betrifft, in welcher er zum König als seinem obersten Be-

---

legenheit ab; das Korps fand sich am andern Ufer des Stromes, durchaus nicht in dem Falle sich ergeben zu müssen, aber gehorsam seinem Feldherrn ergab es sich ohne weiters der Avantgarde, welche ihm den Befehl dazu überbrachte.

Wäre es nicht besser, hier festzusetzen: wenn ein Befehlshaber Handlungen unternimmt, welche mit dem offenkundigen Zweck im Widerspruch stehen, und welche nur durch ausdrückliche Befehle des Fürsten gerechtfertiget werden können, so ist die Truppe berechtiget, die Vorzeigung eines solchen Befehles zu verlangen, und ihm den Gehorsam aufzukündigen, wenn er sich nicht genügend auszuweisen vermag. In derlei Fällen bleibt bei der bisherigen Unbestimmtheit oft gerade dem treuesten ehrliebendsten Offizier nur ein Weg, von dem er bei seiner redlichsten Ueberzeugung nach Pflicht zu handeln, nicht weiß, ob er ihn zu Ehrenzeichen oder zum Galgen führt. Hat er es getroffen und war der kapitulirende Befehlshaber, dem er den Gehorsam aufgekündigt, ein Verräther, so wird er belohnt, hat dieser geheime Befehle gehabt, so wird er einem Kriegsgericht übergeben. Hat er endlich gehorcht, weil er es nicht wagte, über die Zweideutigkeit des Befehlenden abzuurtheilen, und hat Verrath dem Staat einen großen Nachtheil zugezogen, dann war es seine Beschränktheit, die nicht zu beurtheilen wußte, was so klar war, wie man hintenher glaubt, oder seine Feigheit, die nichts für Vaterland und Ehre wagen wollte.

Dieses sind die Folgen der ins Unendliche gesteigerten Feinheit einer Politik, die sich keines möglichen Vortheils begeben will, die aber nur zu oft, weil sie sich Alles reservirt, nichts übrig behält.

fehlshaber steht) ist, die Gewalt der Waffen gegen wen immer nach den Befehlen des Königs anzuwenden.

3) Die Interessen seines Institutes sind diejenigen, welche sich aus den, für dasselbe namentlich gegebenen Gesetzen und Anordnungen herleiten lassen.

4) In Bezug auf den Zweck seines Institutes tritt das Recht der Deliberation ein:

a) wenn der Befehlshaber selbst dazu auffodert;

b) wenn eine Handlung des Befehlshabers die Stufenordnung des Gehorsames aufgehoben hat.

5) Die in vorstehendem Satz bezeichnete Deliberation ist an keine Form gebunden; sie bemißt sich lediglich nach den gebietenden Umständen.

6) Ihre Wirkungen endigen sich da, wo es möglich wird, den ordentlichen Oberbefehl nach den gesetzlichen Abstufungen wieder eintreten zu lassen.

7) In Bezug auf die Interessen seines Institutes tritt die Befugniß der Deliberation ein:

a) wenn ein diese berührendes gesetzlich begründetes Recht durch irgend eine Behörde verletzt wird.

b) Wenn er ein Ansuchen vorzutragen hat.

8) Die in vorstehendem Satz bezeichnete Deliberation kann nie ohne Vorwissen, Billigung und resp. Leitung der Vorgesetzten vorgenommen werden, ist streng an die Formen des Dienstes gebunden, und beschränkt sich in ihren Wirkungen auf Bitte, Vorstellung und Beschwerde.

9) Keine Behörde darf sie untersagen, so lange sie sich nicht von den Vorschriften des Dienstweges entfernt.

10) In dem Falle einer Verhinderung durch die

vorgesetzte Behörde, ist den Betheiligten desfallsige Beschwerde an die allerhöchste Stelle gestattet.

In diesen eng und scharf gezogenen Grenzen wird und kann das Deliberiren der bewaffneten Macht dem Staate nie gefährlich werden, während sie dem Zweck der Wehranstalt selbst nur förderlich ist.

Jede außerhalb derselben liegende Berathschlagung des Heeres bezeichne man als das, was es ist, als Verbrechen, und bestrafe es mit unnachsichtlicher Strenge.

Wir leben in einer Zeit, welche in den Verhältnissen des öffentlichen Staatenlebens überall nach Ueberzeugung strebt. Häufig benutzt böser Willen dieses Streben, und sucht ihm nach mannichfachen Richtungen eine falsche und gefährliche Anwendung zu verschaffen. Aber man nehme dem bösen Willen seine Waffen, man scheide überall genau die Begriffe nach richtigen Prinzipien, und zeige wie die Anwendung sich aus Wahrheit und Recht entwickele.

Lästig mag dieses allerdings seyn; aber es ist nothwendig geworden. Wenn furchtbare Anregung der Völker, Anarchie und Verheerungen drohen, dann ist es nicht an der Zeit auf einem Bette von Rosen zu ruhen.

Es ist einmal so, daß sich niemand mehr befehlen läßt, dieses oder jenes zu glauben; die ganze Welt fragt jetzt überall nach dem Warum, und die Pädagogik des 19ten Jahrhunderts fodert die Schulknaben auf, mit Nichtachtung jeder Autorität, sich mit ihrem Urtheil an alles und jedes zu wagen, ehe sie denken gelernt, ehe sie auch nur den Saum der Wissenschaft berührt haben.

— Damit ihr Urtheil frühe selbstständig werde, damit sie einen festen Willen bekommen!!! *)

Zum Theil aus dieser Ursache ist die Welt mit unreifen, unverdaueten Ideen angefüllt, daß der unbefangen nach Belehrung suchende Schüler, wenn ihm die Natur nicht einen ungewöhnlichen Grad von Scharfsinn und Rechtsgefühl verliehen hat, selten im Stande ist, das wahre Gediegene darunter hervorzusuchen. **)

Nach den verbreiteten phantastischen Ideen aber,

---

*) Ich kenne eine Lehranstalt, wo dem an Geist und Körper unreifen Schüler bei der Ueberreichung seines absolutoriums von den Gymnasialstudien gesagt wird: ich mache sie hiermit zum Herrn.

**) Unsere Väter machten eine strenge Unterscheidung zwischen bärtig und unbärtig, und wahrhaftig, so roh die alte Zeit war, und so wenig wünschenswerth ihre Rückkehr in ihrer Gesammtbeziehung ist, so war doch diese Unterscheidung gut. Der Bart macht zwar den Mann nicht, aber wer keinen Bart hat, ist denn doch nun und nimmermehr ein Mann. Wer ehemals noch keinen Bart hatte, durfte nie und nirgends muchsen, und wenn ihm sein ganzes Leben hindurch keiner wuchs, so durfte er sein ganzes Leben hindurch nicht laut werden. Heut zu Tage sind die Unbärtigen die Wortführer, und mir scheint, als habe man ihre Autorität anerkannt; daraus wenigstens erkläre ich mir, daß, wenn die Natur einem den Bart hat wachsen lassen, und er anfängt recht Mann zu werden, die Sitte fodert, daß er dieses äußere Zeichen der Mannbarkeit ablege. So wird er dann, wenn es ihm sonst noch gelingt bei gutem Aussehen mit Hülfe der Toilette einige Jahre platt zu schlagen, nicht so leicht erkannt, wenn er sich getraut unter den Milchbärten das Wort zu nehmen. Alternde Gecken, Wüstlinge, die keinen andern Zweck des Lebens kennen, als den ewig wechselnden Genuß sinnlicher Liebe, die mit Schrecken an das von der Natur gesetzte Ziel ihrer thierischen Freuden denken, und wenigstens so lange als möglich mit glatt geschornem Kinn, mit gekräuselten, gefärbten oder falschen Haaren, dem schönen Geschlecht das Aussehen einer längst verschwelgten Jugend vorlügen mögten; diese in der Entartung des Zeitalters privilegirte Widersacher alles häuslichen Glückes, Leute von Geschmack und Bildung genannt, tragen auch das Ihrige bei, um die unmännliche Sitte zu erhalten.

den Ausgeburten frühe verschrobener Köpfe, welche die Fähigkeit zu praktischer Lebensthätigkeit bereits verträumt haben, wenn sie anfangen sollen, gute Bürger zu werden, bildet die Menge ihr seichtes Urtheil, wenn sie sich selbst überlassen bleibt.

Erschlaffung und daraus hervorgehende Selbstsucht und Seichtheit ist überhaupt der Karakter unserer Zeit. Die moralische Schwäche des jetzt lebenden Geschlechtes scheuet jede dauernde Anstrengung. Zu einer momentanen Spannung der Kräfte, die aber doch nicht gar großen Widerstand finden darf, um mit einmal und für immer die goldnen Berge von Eldorado zu erobern, dazu mögte es sich allenfalls noch verstehen, und dem jetzt üblichen gehaltlosen rhetorischen Wortklingklang, der ihm dazu die Aussicht eröffnet, das Ohr zu leihen, das ist seine Sache; aber an sich selbst anzufangen die alten Sünden zu bekämpfen, sich eines besseren Zustandes würdig und sich zu seiner Erringung fähig zu machen, daran denkt niemand.

Es wäre übrigens nicht klug, von der Krankheit der Zeit keine Kenntniß zu nehmen, und es wäre nicht weise, nur ihre Wirkungen und nicht ihre Ursachen zu bekämpfen. Die Wirkungen könnten so mächtig werden, daß man ihrer am Ende nicht mehr Meister würde.

Nur die Wirkungen bekämpfen, hieße die auf fettem Boden wuchernden Ursachen vermehren.

Eine weitere Ursache des Uebels und eine der hauptsächlichsten ist diese: daß man in der Staatsverwaltung die materiellen Mittel obenan setzt, und die moralischen nur nebenbei benutzen will.

Die letzteren aber dulden keinen Nebenbuhler, am

wenigsten einen begünstigten, der sich die Herrschaft über sie anmaßen will. Da sie nicht dienen wollen, so verschwinden sie ganz; und dieses ist nahebei eingetreten, da es nahebei gelungen ist, das System, das ausschließlich materielle Mittel beachtet, zur Vollkommenheit zu bringen.

Man hat reiche Länder, große Staatseinkünfte, zahlreiche Landesbewohner, starke Heere, aber keine Bürger, die für den Bestand der Dinge etwas thun wollen, die einen anderen Beweggrund ihrer Handlungen, als den ihres individuellen Vortheils hätten.

Der Bürger, der einmal die Meinung hat, daß er nur in so fern beachtet werde, als er zahle, verliert die Anhänglichkeit an die Regierung, von welcher er sich nicht väterlich behandelt glaubt. Kommt dann noch hinzu, daß, neben den ohnehin schon schweren Leistungen noch Abgaben auferlegt werden, die sich im Prinzip, und bei ihren offenkundigen schädlichen Folgen, nicht rechtfertigen lassen, als Lotterien und dergleichen, welche nothwendig eine Verschlechterung der Sitten herbeiführen müssen, so wird er mißtrauisch gegen alle Anfoderungen der Regierung; er setzt sich in Vertheidigungsstand gegen dieselbe, und wähnt, sich einer gegen ihn geübten Ungerechtigkeit zu entziehen, wenn er ein Gesetz umgeht. So lernt er mit einem Gesetz auch die übrigen nicht achten; er fängt damit an, den Staat zu betrügen, und endigt damit, gleichen Betrug gegen seine Mitbürger zu üben, und wird ein verworfener Mensch, gleich gefährlich für die Regierung und seine Mitbürger.

Ueberhaupt pflegen, wie ich das schon oben erör-

tert habe, Gesetze leicht übertreten zu werden, wenn sie nicht mit der Ueberzeugung des Bürgers gegeben sind; und sie haben mehr oder minder Einfluß auf die Moralität des Bürgers, als sie mehr oder minder seine Gesammtverhältnisse umfassen.

Die Stürme der letzten Dezennien ließen oft nicht Zeit bei Herbeischaffung der Mittel alle Rücksichten zu beachten; indessen, die ganze Welt sah den Drang des Augenblickes, und man beruhigte sich um so eher, als noch ein großer Fond alter Ehrerbietung gegen die befehlende Gewalt vorhanden war. Aeußere, nicht zu beseitigende Einwirkungen rechtfertigen häufig die Regierungen in den Augen der Bürger und erhielten ihnen die Anhänglichkeit derselben.

Aber durch Hülfe des äußeren Impulses hatten die höheren Staatsbeamten gelernt, selbst, auch ohne denselben, mit Leichtigkeit über Hindernisse hinwegzuschreiten, welche bis dahin durch das Ansehen des Herkommens und der öffentlichen Meinung für die Marksteine der ausübenden Staatswirthschaft gegolten hatten. Kein Staatsmann fand, oder achtete fürder Schranken, die sich der Anwendung seiner Theorien, so exzentrisch und phantastisch sie auch seyn mochten, hemmend entgegen stellten. Die alten, oft zwar lästigen, aber doch die Stätigkeit der Staatsformen, und somit der Meinungen schirmenden Maximen, wurden als nicht mehr anwendbar auf die Seite gesetzt, und der Staatshaushalt nach den jedesmaligen Ansichten desjenigen gemodelt, welcher an der Spitze der Verwaltung stand. Diese Umformungen waren aber um so mehr durchgreifend, als das Postulat einer nirgends gehemmten Regierungsform

in dem kriegerischen Staatenleben der letzten Dezennien, durch die gebietenden Ereignisse der Zeit seine Sanktion erhalten, resp. die der Wehrverfassung wesentliche, gegliederte strenge Unterordnung auf alle Zweige der Staatsverwaltung, als von welcher das Kriegswesen seine Nahrung sog, übergegangen war.

Der Bürger, der sich die alten, wenn auch gerade nicht immer werthen, doch im Nimbus der Unverletzbarkeit geachteten Staatsformen entrückt sah, erkannte in den höchsten Staatsbehörden (ehemals Handhaber gegebener Maximen) nun die Reformatoren des Bestehenden, die selbstständigen Bildner nach individuellen Ansichten.

Dem Staatsbeamten, der auf diese Art in seinem Wirken, in den gemeinen Kreis der Menschlichkeit herabgestiegen war, der die geheiligte Werkstätte selbstsüchtig profanirt hatte, hielt sich nun seinerseits der Bürger berechtiget, sein profanes Urtheil entgegen zu setzen. Daher der politische Protestantismus unserer Zeit. *)

*) Sehr viel trug zu schneller Verbreitung dieses Protestantismus bei, daß Millionen Unterthanen Angehörige anderer Staaten wurden. Die erste und wohlthätigste Stütze der Staatssicherheit, die Anhänglichkeit an die Regentenhäuser ihrer Vorfahren, half ihnen nicht im neuen Vaterlande den in den Umständen der Zeit liegenden Druck tragen. Mit den geliebten Regenten sahen sie sich zugleich, die gewohnten und werth gewordenen alten Formen der Staatsverfassung entrissen; die alten Beziehungen ihres Handels, ihrer Industrie, überhaupt ihres Erwerbes sahen sie aufgehoben, neue mußten erst aufgefunden werden; tausend Interessen, die sich nach den früheren Verhältnissen eingerichtet hatten, wurden verletzt; selbst ihre Sitten und Gewohnheiten fanden in den neuen Verhältnissen keine Schonung. Keine Maaßregel der Regierung genoß daher bei diesen das Ansehen einer milden geliebten väterlichen Gewalt; und kein Gefühl alter Ehrfurcht untersagte ihnen ein vermessenes Urtheil über die Aus-

Wenn Organisationen auf Organisationen folgen, deren Mehrzahl kaum die Geburt überlebt, und dem Bürger daraus kund wird, daß diejenigen, welche die großen Verhältnisse der Staaten lenken, selbst ihre Anhaltspunkte verloren haben; daß in jenen Regionen, welche geniale Intelligenz und die geprüfte Erfahrung vergangener Jahrhunderte seiner Kritik entzogen haben sollten, so wie in seiner Haushaltung, schlechtweg die Meinung eines Individuums von heute gilt, — da muß dieser Protestantismus den höchsten Grad erreichen.

Wenn endlich unter solchen Vorgängen gleichen Schrittes mit einem unklug genährten, alle Grenzen überschreitenden Luxus, dem allein schon die ganze Erwerbfähigkeit nicht mehr genügt, die Summe der Lasten bis zum Unerträglichen wächst, — dann schreitet der Protestantismus zur Deliberation, und die Verzweiflung spiegelt ihr die furchtbaren Mittel vor, ihren Beschlüssen Folge zu geben.

Ich habe nicht die Feder ergriffen, um Wahrheiten zu bemänteln, sondern um Wahrheiten aufzusuchen und sie ohne Schminke zu geben; deswegen behaupte ich keineswegs, daß die Heere desjenigen Theils von Europa, die bis jetzt noch nichts pflichtwidriges unternommen haben, darum auch ganz frei wären, von einem unerlaubten Deliberationsgeist.

Den Heeren würde man aber Unrecht thun, wenn man behaupten wollte, dieser Geist sey in ihrer Mitte

---

flüsse der gesetzgebenden Gewalt, die für sie den Nimbus der Heiligkeit verloren hatte. Das neue Gute achtete man nicht, aber die neuen Uebel fühlte man doppelt, und die Uebel der neuen Zeit schrieb man der neuen Regierung zu.

entstanden. Er ist aus den eben angeführten Ursachen im Volk entstanden, und erst nachdem er die ganze Masse desselben ergriffen, hat er sich der bewaffneten Macht mitgetheilt, welche Vaterland, Gesetze, Sitten, Verwandtschaft und Rücksichten der Ernährung zu einem untheilbaren Bestandtheile desselben machen. Und noch sind die Heere unter den übrigen Classen des Volkes am reinsten von diesem Geist des Aufruhres. In Staaten, wo das Wehrinstitut minder gepflegt wird, wo die Individuen desselben in einer mehr drückenden oder unbehaglichen Lage sind, macht auch dieser Geist unter ihnen größere Fortschritte.

Wo gleiches Bedürfniß den Wunsch nach Verbesserung ihnen näher bringt, da assimiliren sie sich auch leichter die Volksmeinung. *)

---

*) Nicht bergen kann ich, daß die Art, wie man jetzt die Disziplin in mehreren Armeen handhabt, nicht geeignet sey, den wachsenden Geist des Ungehorsames und der Deliberation zu hemmen. Die schonende Zärtlichkeit, womit man aus Gefälligkeit gegen das Modegeschrei der Zeit den gemeinen Krieger behandelt, hat ihn beinahe bis zur Unerträglichkeit insolent gemacht, und kaum weiß er mehr was Subordination ist. Ich bin kein Apologist der Prügel im Allgemeinen; ich habe nicht die Ansicht, das man den prügeln solle, der zeigt, daß man ihn durch Ehrgefühl leiten könne; aber ich habe die Ansicht, daß der, welcher kein Ehrgefühl hat, solches nimmermehr dadurch bekomme, daß man ihn nicht prügelt, wenn er es verdient; daß durch die Sorge, die man hat, er möge einmal einen unverdienten Schlag bekommen, indem der Regiments-Kommandant allein ihn empfindlich strafen kann, er oft auch da keinen bekommt, wo er ihn zehnmal verdient hat, und daß ihm dadurch eine Meinung von Wichtigkeit und Unverletzbarkeit beigebracht wird, welche nicht das Würdegefühl des Ehrenmannes, sondern der trotzige Hohn des rohen ungebildeten, keiner edlen Gesinnungen fähigen Menschen, nnd die Wurzel jener Insubordination ist, welcher man mit den jetzt in Handen habenden Mitteln nicht mehr Meister werden kann.

Beispielshalber will ich an die eiserne Disziplin erinnern, welche die römischen Waffen unwiderstehlich machte. Sie wurde

Fern sey es von mir, hier die jetzigen Regierungen, und insbesondere die meines Vaterlandes anklagen zu wollen, daß sie diesen Zustand in Nichtachtung väterlicher Vorsorge herbeigeführt habe, oder daß sie die Mittel nicht ergreifen wolle, welche abhelfen können, denn gerade unser König hat das Uebel erkannt, und seinem Volk das einzige Mittel zur Rettung verliehen, indem er ihm eine Verfassung gab, welche dem Wogen in der Staatsverwaltung Stillstand gebietet, und den Grundstein bildet, auf welchem Vaterlandsliebe ein neues Gebäude der Ordnung aufführen, und ihm bei anerkannter Vorzüglichkeit nach und nach bei rechtlicher Handhabung, wenn in der gerechtfertigten Hoffnung eines endlichen lange vermißten Bestandes der Dinge, Ruhe in die Gemüther zurückkehrt, die unentbehrliche Achtung und Verehrung des Volkes zu verschaffen vermag.

Aber ein so tief liegendes Uebel wird nicht mit einmal gehoben, und viel ist noch zu thun, so viel auch geschehen seyn mag.

Die Regierungen selbst haben mit den nämlichen Ursachen hart zu kämpfen, welche jetzt so unheilbringend auf die Regierten wirken, und die Regierungen sind in einer um so unangenehmeren Lage, als sie das Medium bilden, durch welches der Druck das Volk erreicht; und deswegen von dem größten Theil desselben für die Ursache selbst gehalten werden.

---

unbarmherzig mit dem Stock und mit dem Schwert gehandhabt; und der römische Krieger war ein freier Bürger, der, wenn er nicht gerade bei der Legion stand, eine entscheidende Stimme mit in der Volksversammlung hatte.

Ich habe oben davon gesprochen, wie seit dem 15ten Jahrhundert die Mittel der Regierungen durch außerordentliche Ereignisse auf einmal in einem ins Ungeheuere wachsenden Verhältnisse vermehrt, und wie diese dazu angewendet wurden, fast allenthalben die Regierungsformen der Unumschränktheit zuzuführen.

Jenes war die Fluth, jetzt tritt die Ebbe ein.

In jener Zeit, wo nicht allein aus Amerika, sondern auch aus den Schatzgruben die eine bessere Verwaltung auffand, und aus dem durch Gold angeregten Gewerbfleiß, Reichthümer von allen Orten zuströmten, und resp. in dem raschen Umlauf sich vervielfältigten, wurden alle Begriffe von Staatszweck, von National-Reichthum und Nationalwohl umgekehrt und verwirrt. Hier sah man einen Staat durch Handel aufblühen, dort einen andern durch Fabriken reich werden, einen dritten durch sinnreiche Benutzung der ackerbauenden Steuerpflichtigen seine Macht vermehren. Ein Staat stellte den Grundsatz der unbeschränkten Handelsfreiheit auf, der andere wachte wie die alten Phönizier, mit eifersüchtigem Geiz über den errungenen Monopolien seines Erwerbes. Der eine und der andere wurden reich und mächtig, denn in dem Reichthum lag das Mittel große Flotten und Heere zu erhalten. Die Manie des Reichwerdens beschlich Regierungen und Völker, und verdrängte jede andere Rücksicht in der Staatsverwaltung. Reich werden und viele Soldaten auf die Beine bringen, waren die einzigen leitenden Prinzipien. Reich seyn hieß aber viel Geld besitzen, und um dieses zu erwerben, wollte Alles Handel treiben und Fabriken anlegen.

Staaten, welchen die Natur vermöge ihrer Ausdehnung, geographischen Lage und Erträgniß des Bodens ihren Rang unter der Mittelmäßigkeit angewiesen hatte, erhoben sich zu einer Höhe, welche den größten Reichen furchtbar wurde. Sie wurden reich und mächtig genannt.

Andere, groß nach ihrem Umfange, von herrlichen Fluren bedeckt, angefüllt mit Allem, was der Mensch zum Leben, zur Gesundheit und zum Vergnügen bedarf, bevölkert durch ein zahlreiches und kraftvolles Geschlecht, wurden arm und schwach genannt, weil sie wenig Geld besaßen.

Die Weltgeschichte wurde nach den neuen Ideen erklärt, die Lehren der Gegenwart durch Beispiele der Vergangenheit gerechtfertiget. Babilon, Tirus mit seinen unzähligen Handelskolonien und Afterkolonien, Griechenland, das die Küsten des adriatischen Meeres von Cypern und Kleinasien an, um den Pontus herum, den Gestaden des adriatischen Meeres entlang, an den Küsten von Italien hin, über Sizilien bis Marseille und Sagunt mit blühenden handeltreibenden Pflanzstätten besetzt hatte, Palmira, Cirene, Alexandrien, überhaupt Egypten unter den Ptolemäern, waren so reich geworden. Das Beispiel der reichen Republik Novogrod und der wendischen Handelstädte an der Ostsee dämmerten aus der näheren Vergangenheit herauf, mehr gekannt war schon das Aufblühen der italienischen Städte und als glänzende Punkte der Gegenwart schimmerten Venedig, Genua, die Hanse, Brabant, Holland und England.

Man vergaß darüber, daß diese Staaten nicht

gleichzeitig, sondern zu verschiedenen Epochen reich waren, daß in den Staaten des Alterthums nur da überschwenglicher Reichthum abwechselnd sich häufte, wo gerade der Welthandel vorzugsweise weilte, der zwar wandelbar in seinen Richtungen, aber natürlich und unvertilgbar in der Verbindung der geographischen, klimatischen und produktiven Verhältnissen von Asien begründet ist. Man berücksichtigte nicht, daß der Welthandel Europa nicht gebühre, daß es nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil desselben nähren, und dessen Gesammtheit oder größeren Theil nur durch eine weiter ausgebildete Intelligenz und durch zufällige momentane Mittel an sich reißen konnte.

Der allmächtige Hebel, welcher die Völker Europa's ameisenartig in Bewegung gesetzt hatte, war einzig und allein das amerikanische Gold; die Abhängigkeit Amerika's von Europa und die Benutzung seiner Minen war aber zufällig.

Wüßte man es allgemein, welche schreckliche Folgen es hat, wenn ein Staat, durch Mittel, welche zu bewahren außer seiner Macht liegt, zu einer Höhe emporsteigt, die er nur behaupten kann, so lange die beschränkte Intelligenz Anderer ihn darauf duldet, so würde kein Staat sich bestreben, sich über seine natürlichen Verhältnisse empor zu heben.

Ein jeder Staat, der sich durch Zweige von Industrie bereichert, die nicht auf vaterländischem Boden wurzeln, sondern ihre Nahrung aus dem Auslande ziehen, kauft sich dafür um eben so viel Abhängigkeit von diesem Ausland.

Nur von Gold geblendete Kurzsicht konnte dem

glänzenden Vorbild einiger nach dem Mittelalter reich gewordener Staaten folgen.

Das 15te Jahrhundert bildet die Linie, wo Kultur von Barbarei sich scheidet.

Da wo der Wechselverkehr der Völker durch geographische Lage und Regsamkeit des Nationalkarakters am meisten begünstiget wurden; an wohlgelegenen Küstenländern, an den Mündungen großer Flüsse, war ihr der Handel, und der durch ihn gewonnene Reichthum zum Vehikel. Solche Gegenden genossen eine Zeitlang des nie zweifelhaften Sieges der Kultur über die Barbarei; sie waren die begünstigten, aber bald auch die verzogenen Kinder des Glückes.

Doch die gewaltigen Ursachen, welche der sich verbreitenden Kultur Adlerschwingen lieh, stellte bald andere hinsichtlich der Intelligenz mit ihnen auf gleiche Höhe. Der Unterschied bestand nur jetzt noch in den bereits erworbenen materiellen Mitteln, und den auf seinen wahren Werth herabgesetzten Vortheil geographischer Lage. Gewerbskunde, Kunst und Wissenschaft, waren bald das gemeinsame Eigenthum ganzer Welttheile geworden. Volk um Volk vindizirte von seinen Rechten, von seinem Eigenthum, was Ohnmacht oder Mangel an Bildung bisher in fremden Händen gelassen hatten. Venedig, Genua, die Hanse, Holland sanken, und England wäre gesunken, hätte es nicht unter dem Schutz seiner Insularen-Lage seine erworbenen Reichthümer benutzt, um sich eine Masse von materiellen Mitteln zu sammeln, welche es bis auf diesen Tag in den Stand setzen, seine alten Monopolien mit der Gewalt des Schwertes zu behaupten.

England ist höher als andere Staaten gestiegen, um so viel tiefer als sie, zu fallen.

Es gleicht einem Menschen, der an Reizmittel gewöhnt, diese stets steigern muß, um sich die Thätigkeit natürlicher kräftiger Gesundheit zu erlügen, bis er so weit gekommen ist, daß ihn einfache Speise nicht mehr nährt, und er in tödtliche Schwäche fällt, wenn der erfoderliche Grad von Reizmittel fehlt.

England hat sich am härtesten gegen das natürliche Staatenleben versündiget; es hat dem Götzen des Reichthumes so rücksichtslos gehuldiget, daß es der Erzeugungskraft seines Bodens die zweite, und jener vom Ausland abhängigen Industrie die erste Stelle anwies.

So ist es dahin gekommen, daß Handel, Industrie und Ackerbau nicht mehr befreundet und sich wechselseitig belebend, fortschreiten, sondern in offenen zerstörenden Kampf mit einander gerathen sind.

Wenn eine Regierung einem sekundären Zweig des Volkserwerbes solches überwichtiges Wachsthum gestattet hat, daß er nicht mehr ohne Verblutung der besten Staatskräfte auf sein natürliches Verhältniß zurückgebracht werden kann, so ist das Uebel unheilbar geworden.

Englands Regierung zwischen die Interessen der Industrie und des Ackerbaues gestellt, hat ihre Hauptkraft — ein ungetheiltes großes allgemeines National-Interesse — verloren. Kunststücke um Kunststücke wägen, heben und zügeln die Interessen einzelner Stände und Korporationen, die alle mit einander gleichen Anspruch auf Schutz erworben haben. *) Das ganze

*) Der Fabrikant z. B. will die Einfuhr des fremden Getreides,

Staatsgebäude besteht aus unendlich vielen künstlich zusammengefügten und in einander greifenden Theilen, wovon ein jeder wichtig ist, keiner verletzt werden darf. Eine durchgreifende Reform, so sehr man auch in manchen Beziehungen das Bedürfniß dazu fühlen mag, ist ohne den Umsturz des Staates unmöglich geworden. Die engländischen Minister können keinen andern Ruhm mehr erwerben, als das künstliche Gebäude ohne Stokkung noch eine zeitlang fortzuführen.

Wenn man nun bedenkt, daß die ungeheueren Mittel dazu, fast ausschließlich in einer Besteuerung des Auslandes liegen, daß dieses Ausland die Last des ihm auferlegten Tributes erkannt, und diese Erkenntniß bereits den Willen erzeugt hat, sich demselben zu entziehen, und es sich jetzt nur noch um das Wie handelt, oder selbst, wenn es über das Wie nicht einig werden sollte, diese Abgaben ferner nicht mehr zu zahlen vermag, so kann man sich einen Begriff von der prekären Größe Englands machen.

Die Völker Europa's sind nach und nach so ziemlich auf eine und dieselbe Stufe von Kultur gelangt; und wenn auch bei dem einen oder dem andern diese Kultur nicht so gleichförmig und allgemein unter allen Klassen verbreitet ist, so hat doch hierin keine Regierung mehr etwas vor der andern voraus. Keine ist mehr im Besitz staatswirthschaftlicher Geheimnisse, mittels welcher sie einen bedeutenden Vorsprung vor an-

---

damit er wohlfeileres Brod, somit wohlfeilere Arbeiter erhalte; der Gutsbesitzer will das Verbot des fremden Getreides, damit er höhere Preise des seinigen und dadurch die Mittel bekomme, die hohen Abgaben zu bestreiten.

dern erringen könnte. Das alte Uebergewicht, durch höhere Intelligenz einem beschränkteren Wissen gegen über errungen, ist heute nur noch eine größere Masse erworbener Kapitalien.

Ich bin weder Finanzier noch Kaufmann, aber die große Frage über unseren gegenwärtigen Zustand in seinen Beziehungen zu Staatswirthschaft und Handel, kann sich auch der Laie lösen, wenn er mit einiger Aufmerksamkeit die Karaktere beobachtet, womit die neuere Geschichte ihre Ereignisse von allgemeiner Wichtigkeit bezeichnet hat.

Indien hat von jeher das baare Geld der mit ihm Handel treibenden Völker verschlungen. *) Vor der Umschiffung von Afrika hatte Europa nur spärlich Gelegenheit, diese von so manchem Volk des Alterthums empfundene Wahrheit selbst an sich zu prüfen. Nachdem der Weg durch den großen Ozean nach Indien gefunden war, und dadurch dieses reiche Land dem europäischen Handel näher gebracht, diesen letzteren bis zu einer großen Bedeutenheit gesteigert hatte, da deckte der ungeheuere Zufluß aus Amerika den Ausfall des indischen Handels und bereicherte zugleich Europa.

Allein dieser Zufluß — die einzige Quelle des europäischen Geldreichthums — ist auf dem Punkt zu versiegen, und der indische Handel in seiner ganzen Ausdehnung ist ausgeblieben; für uns Teutsche mittelbar durch England, welchem wir zugleich für die eigenen wie für die indischen Produkte unser baares Geld dar-

---

*) Der vegetabilische Reichthum seines Bodens, der Mangel an edlen Metallen, und die wenigen Bedürfnisse seiner genügsamen industriellen Bewohner sind im Allgemeinen die Ursache davon.

bringen. Und damit die Verarmung um so schneller eintrete, so sind unsere eigenen edlen Metallminen bei weitem nicht mehr so ergiebig wie ehedem.

Ein neues Volk, dessen Wachsthum wir anstaunen, die Nordamerikaner, die keine edlen Metalle in ihrem Land finden, versehen sich mit diesem Tauschmittel, indem sie einen großen Theil von dem an sich ziehen, das vordem den Weg nach Europa nahm. Dasselbe Volk, das ehedem seinen Tabak, seine Baumwolle, seinen Reis für England erzeugte, führt seine Produkte nun auf eigene Rechnung nach Europa; und so viel dieser eigene Handel ihm mehr Gewinn verschafft, um so viel Geld verliert Europa mehr. *) In die entferntesten Meere schickt es seine Schiffe, wohin sonst nur Europäer kamen und durch eigenen oder Zwischenhandel baares Geld nach Hause brachten.

Im Süden von Amerika blühen neue Staaten auf; in jenen Theil dieses Kontinents, welcher Europa vorzüglich bereichert hat. Sie sind es müde für fremde Völker zu arbeiten; und gelänge es auch, sie unter europäische Oberherrschaft zurückzuführen, so wird keine Macht sie hindern können, neben der alten Oberherrschaft fortan ein eigenes selbstständiges Interesse zu haben, — für sich selbst zu arbeiten. Sie können vielleicht wieder Bestandtheile der alten Reiche werden, aber nicht mehr dienende, sondern befreundete.

Mag sich England damit trösten, daß Amerika

*) Eine Zeitlang mag wohl noch dieser Gewinn mittelbar wieder an England kommen, aber gesichert ist Nordamerika für jene Zeit, wo es sich auch der merkantilischen Oberherrschaft Englands entzogen haben wird.

noch lange seine Fabrikate nicht entbehren, und es noch lange durch diese aus den für andere Völker verschlossenen Reichthümer Amerika's schöpfen könne, — schon ist Nordamerika mit wunderbarer Schnelle aus einer Anzahl von Seestädten ein zum Theil binnenländischer Staat geworden. Nordamerika, das bisher nur von seinem Handel lebte, fängt an, von seinen eigenen Broden zu leben; noch zwanzig Jahre, und es kann, wenn es Noth thut, so wie alle ackerbauenden Staaten, jedes Ausland entbehren. Ein Krieg, den jetzt schon England gegen Nordamerika nur mit Nachtheil führen kann, entzieht vielleicht früher noch diesen Freistaat der industriellen Oberherrschaft von England; und dann wird Nordamerika vermöge seiner geographischen, klimatischen und tellurischen Verhältnisse für die übrigen Völker seines Kontinents werden, was England bisher für die ganze neue Welt war.

Europa, durch die drei Jahrhunderte lang zuströmenden Reichthümer verwöhnt, hat sich Bedürfnisse geschaffen, und einen Luxus gehegt, der weit seine natürlichen Kräfte übersteigt. Es ist interessant, aus den Preisen früherer Zeiten nachzusehen, wie das Geld — als Tauschmittel, als Waare — durch die stets größer werdende Menge immer wohlfeiler wurde. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts war Europa wohl am reichsten an Geld. Seitdem wurde des Geldes weniger, doch bemerkte man die Abnahme nicht sogleich; die langen und ausgebreiteten französischen Kriege hatten alle Staatskräfte fieberhaft gespannt und einen schnelleren Geldpuls herbeigeführt; sie hatten so manchen alten Schatzkasten gerückt, manchen Sparpfennig

in Umlauf gebracht; und so mogte man vielleicht selbst wähnen, die Geldmasse sey noch im Zunehmen.

Seit sechs Jahren wird die Abnahme empfindlich gefühlt.

Die Lage von Europa ist im höchsten Grad beunruhigend.

Dreimal ärmer als vor dreißig Jahren, haben wir dreimal mehr Bedürfnisse, dreimal mehr Ausgaben als damals; in den 3 verflossenen Dezennien haben sich die Ausgaben für Luxus und neue Bedürfnisse unglaublich vermehrt.

Montesquieu sagt noch, die Bürger der teutschen Städte sind reich, weil sie wie Arme leben. Jetzt sind sie arm, weil sie wie Reiche leben. Fremde Fabrikate und die Produkte der Kolonien waren damals nur Luxus und Genüsse der Reichen; jetzt sieht man die ärmsten Klassen des Volkes sich fast ganz in fremde Fabrikate kleiden, und die Genüsse der Südländer gehören zu ihren täglichen unentbehrlichsten Bedürfnissen. Damals fabrizirte manches Land, insbesondere Teutschland für einen großen Theil seiner Einwohner, und verkaufte noch so Manches ins Ausland; jetzt verkauft es nichts mehr ins Ausland, und fabrizirt kaum mehr etwas für das Inland. Ich wenigstens kenne keinen Zweig teutscher Industrie, welcher irgend einen bedeutenden Theil des ans Ausland gezahlten Geldes zurückbrächte. Unser Getreide darf nicht mehr nach England, und auf den übrigen Marktplätzen von Europa, wo es sonst nur die Konkurrenz von Polen zu bekämpfen hatte, konkurriren jetzt noch Nordamerika und die russischen Provinzen am schwarzen Meere; der

Handel mit den Produkten unserer Wälder, ohnehin vermindert durch Krieg und schlechten Haushalt, vermindert noch mehr die in den neuen Zeiten gestiegene Ausfuhr aus den russischen Häfen, und die neue Konkurrenz von Kanada. Unsere Eisengewerke veröden, denn außer Schweden fängt Rußland an, sibirisches Eisen auf unsere Märkte zu schicken. Den Handel mit rohen Häuten hat uns Buenos-Ayres schon längst genommen. Unser Linnen hat Baumwolle im Ausland und Inland verdrängt; ja irländische Leinwand finden wir jetzt auf unseren Märkten. Unser Handel mit groben Wollenfabrikaten nach Amerika hat beinahe aufgehört. Mit fast allen Artikeln der Nothdurft und des Luxus, ja mit Spielzeug versieht uns das Ausland. Die Produkte aller Welttheile, die Fabrikate von England und Indien sieht man täglich in der Haushaltung des Taglöhners verbrauchen.

Wenn eine Familie des Tags nur 6 kr. für ihren Kaffee ausgibt, so zahlt sie eine jährliche Steuer von 36 fl. an das Ausland; nur 5 Millionen Familien auf Teutschland gerechnet und angenommen, daß davon nur ⅕ Kaffee trinkt, und zwar nicht mehr als für 6 kr. des Tages, das ist 1 kr. auf den Kopf, so zahlt dieses ⅕ für sein schlechtes Frühstück jährlich 36 Millionen fl., welche das Ausland unwiederbringlich verschlingt. Man denke nun an die übrigen Kolonialwaaren, Zucker, Thee, Tabak, Arzneien, Gewürze ꝛc., an die Edelsteine und Perlen aus Amerika, Asien und Afrika, an die nicht zu berechnende Fluth fremder Fabrikate zur Körperbedeckung in Wolle, Baumwolle, Seide ꝛc., vergleiche solche mit der nämlichen Ausfuhr

unserer Industrie, die sich bei einzelnen Zweigen um einige Millionen herumschlägt, und wundere sich — nicht daß wir eine Abnahme des baaren Geldes bemerken, sondern darüber, wie reich wir gewesen seyn müssen, da wir noch nicht bettelarm sind.

England befindet sich noch wohl, weil seine Macht, seine Kapitalien, bei der ausser ihm allgemein werdenden Mittellosigkeit ihm eine ausschließende Gewerbthätigkeit gestattet; weil wir ihm unsere letzten Sparpfennige geben. Wir verbrauchen längst mehr als unsere Zinsen, wir haben längst unsere Kapitalien angegriffen und sind jetzt an den letzten Resten derselben. England befindet sich wohl unter den übrigen Staaten wie der Wucherer in einer der Verarmung zuschreitenden Gegend. Ist die Verarmung einmal allgemein geworden, dann erreicht sie auch England in so weit, als sein Wohlstand von dem Festlande von Europa abhängig ist, und dieses ist denn doch bei der Kultur seiner Bewohner die Hauptquelle dieses seines Wohlstandes. Sein Handel mit Amerika, von dem das übrige Europa keinen Nutzen zieht, da England daselbst überall nur verkauft und nirgends kauft, wird dann sein einziger und letzter Nahrungszweig bleiben, bis ein Krieg mit jenem Kontinent ihm auch diesen entreißt. Ja ohne einen solchen Krieg, nur in diesem Fall etwas später, wird England sinken, denn England hat eben so gut im Fabriziren alles Maaß überschritten, wie wir im Verbrauchen. Nicht auf das natürliche Bedürfniß der Länder, sondern auf ihre bisherige sinnlose Verschwendung ist seine Ausfuhr und sein ganzer Staatshaushalt berechnet. Der europäische

Luxus, und die engländische Fabrikation sind Hand in Hand, sich wechselseitig ermunternd, wetteifernd emporgeschossen. Bald steigerte Gelegenheit den Luxus, bald machte der Luxus neue Foderungen; bald befriedigten die engländischen Fabriken ein ausgesprochenes Bedürfniß, bald schufen ihre Erfindungen ein Neues, und unsere englischen Waarenhändler mit dem Pariser Schneider, waren geschäftig wie die Ameisen, dem einen und dem andern, wie sich selbst zu dienen.

Eben so wie in Europa, so ging es auch in Amerika, jenes Kontinent ist so gut wie das unsrige, mit engländischen Waaren überfluthet, und der nördliche Theil desselben hat so gut wie wir, seine Kapitalien angegriffen und sich erschöpft, um England zu bereichern. Dort, wie hier, sind in den letzten Jahren die Preise aller Dinge, insbesondere des Grundeigenthums, um mehr als die Hälfte gesunken; und die Nordamerikaner, welche in einer vorhergegangenen günstigen Epoche viel baar Geld erworben hatten, sind daran eben so arm geworden als wir. Seine Produktion ist nicht mehr vermögend, aus den südlichen Goldländern den Tribut herbeizuschaffen, den England von ihm heischt. *)

England aber, einem bodenlosen Schlund vergleichbar, hat die gewonnenen Summen nicht auf Renten gelegt und sich so ihren Besitz gesichert; was gewonnen wurde, ging sofort in das Betriebskapital einer stets sich erweiternden Industrie über, welche eben so von der Regierung wie von dem Interesse der Pri-

*) Dieses Unvermögen bereitet die Emanzipation Amerika's von der engländischen Handelsoberherrschaft vor.

vaten in Anspruch genommen erscheint. Die Regierung bedurfte der Besteuerung dieser ungeheuer wachsenden Industrie zur Deckung ihrer in gleichem Verhältniß wachsenden Ausgaben.

Eine gleiche Summe, wie wir in den letzten Zeiten jährlich an England verschwendet haben, müßten wir als Zinsen gesicherter Kapitalien ferner und nachhaltig an England entrichten können, um dessen Industrie zu nähren.

So wie England jetzt fabrizirt, und zu seiner Erhaltung fabrizirt, fabriziren muß, *) würde die Naturproduktion aller Länder des Erdbodens kaum mehr hinreichen, ihm ohne Erschöpfung die Erzeugnisse seiner Industrie abzunehmen.

Wo will es aber neue Zuflüsse, in dem Maaß, wie es solche bedarf, hernehmen, wenn Europa und Nordamerika vollkommen verarmt sind? Der freie Verkehr mit den Goldländern von Südamerika und von Afrika bietet keinen Ersatz. Die Indolenz und das geringe Bedürfniß engländischer Waaren, jener südlichen, wenig kultivirten Völker, werden dort nie solche für England günstige Verhältnisse hervorrufen, wie in Europa und Nordamerika. England müßte jene Welttheile erobern, und das Gold von Afrika und Amerika rauben können, wie es Spanien in Mexiko und Peru gethan hat.

England hat den Wendepunkt seiner natürlichen Größe längst erreicht; die jetzige Spannung seiner

*) Ein Beweis davon ist, daß England nicht mehr auf Nachfrage arbeitet, sondern die halbe Welt um Abnahme seiner Produkte nothzüchtigt.

Kräfte ist die eines Berauschten, dem wir die Zeche bezahlt haben.

Die Aussichten sind Grauen erregend. Ein in Luxus versunkenes demoralisirtes, an tausend erkünstelte Bedürfnisse gewöhntes Volk, ohne die Mittel sie zu befriedigen, ist das furchtbarste was ich mir denken kann.

In diesen Verhältnissen liegt eine weitere Ursache, den berüchtigten Geist des Deliberirens mächtig zu steigern, wo nicht selbst ihn mit zu erzeugen. Einreißende allgemeine Noth bringt allgemeines Mißbehagen hervor; dieses den Wunsch nach Verbesserung. Der Unmuth des großen Haufens, der nur fühlt, was ihn unmittelbar berührt, und in einem erkannten Uebel die unbekannte Ursache aller übrigen sieht, ergreift mit Leidenschaft Parthei für die große Streitfrage der Zeit, von deren Lösung er sich nach so vielfachen Verheissungen Abhülfe verspricht. Getäuschte Hoffnung auf die unmöglich gewordene Abhülfe der Regierungen (eine Abhülfe nämlich, wie man sie will, das ist: Herstellung des alten Wohlstandes ohne alle Beschränkung des gewohnten Luxus und des ausschweifenden Lebens) verbreitet den Geist der Selbsthülfe und seiner Hülfsgenossen, den Geist des Deliberirens. Schritten wir noch auf dem Weg der Bereicherung voran, erginge es dem Volk gut, so würde es wahrhaftig niemand so leicht einfallen, die Regierungsformen und alle Maaßregeln der souverainen Gewalt zu bekritteln; denn unbefangen geurtheilt, so ist die jetzige Verwaltung der Staaten, (einige Mißgriffe abgerechnet, welche die moralische Kraft der Staaten zu wenig beachten, und

welche vielleicht im Drang der Zeiten einige Entschuldigung finden) besser als sie je war.

Wüßte man, daß es ausser der Macht der Regierungen liegt, so zu helfen, wie man geholfen haben will, — daß die Regierungen selbst unter der Last der ausser ihrem Bereich liegenden Einwirkungen erliegen, so würde man sie nicht in Hinsicht des Finanzdruckes des bösen Willens oder der Indolenz beschuldigen. Wüßte man, daß keine Staatsverfassung, keine Maaßregel den Handel betreffend, helfen kann, so lange wir nicht selbst unsere Genüsse beschränken und uns eines großen Theils unserer angewöhnten Bedürfnisse entledigen wollen, so würde man sich nicht diesem planlosen Treiben hingeben, das, indem es den Gang der Regierungen hemmt, nur um so eher die Sachen aufs Aeußerste bringen muß. Es mag seyn, daß hie und da etwas gespart werden könnte, wo es nicht geschieht, und daß Manches verschwendet wird, was zu Rath gehalten werden sollte; aber das macht keinen wesentlichen Unterschied im Ganzen. Wir urtheilen hart darüber, weil unsere Wunden uns empfindlich machen, und weil ein jeder Mangel theilnehmender Schonung, dem Anblick der allgemeinen Noth gegen über, das Gefühl beleidigt. Die Ausgaben, die der Staat macht, seyen sie auch etwas größer als nothwendig ist, führen keine Verarmung herbei, denn sie gehen in die Hände des Volkes. Anders ist es mit den Ausgaben des Volkes, und die Regierungen müssen Alles anwenden, um diese wieder auf ein natürliches Verhältniß zurückzuführen. Es ist unmöglich geworden, den Grad von Luxus und Ueppigkeit, auf welchem wir jetzt ste-

hen, ferner mit dem Bestehen der Staaten zu vereinigen. Wenn Teutschland Alles hervorbringt, wozu die höchste Meinung von dem Reichthum seines Bodens und dem Fleiß seiner Bewohner die Erwartung berechtigen, so kann es nicht die Hälfte von dem aufbringen, was es zur Bezahlung der vom Ausland eingeführten Produkte bedarf.

Man hat also sehr unrecht, zu glauben, die jetzige Wohlfeilheit der meisten Bedürfnisse sey eine vorübergehende Krisis. Alle diese Bedürfnisse haben noch denselben Werth, den sie vor 6 Jahren hatten, allein das Geld, als Tauschmittel, als Waare, ist seltner, daher theurer geworden. Wir sind jetzt auf einem Punkt der Wohlfeilheit, wie man ihn seit 30 Jahren nicht erlebt hat. Als Equivalent für einen Gulden muß man jetzt noch einmal so viel Waare herbeischaffen, als vor 6 Jahren, weil das Geld so viel theurer geworden ist, und es deswegen noch einmal so viel Arbeit erfodert, einen Gulden herbeizuschaffen, als vor 6 Jahren. Die Staatsschulden sind nach dem Nennwerthe dieselben geblieben, da aber das Geld seitdem um das Doppelte theurer geworden ist, so sind die Schulden in der That um das Doppelte vermehrt worden. Die Abgaben zur Deckung der Staatsausgaben und zur Bezahlung der Zinsen sind daher ebenfalls verdoppelt worden. So wächst mit der Abnahme des Geldes in ungeheuerem Verhältniß die Staatsschuld, mit ihr die Abgaben und die Unmöglichkeit der Rückbezahlung. Baiern hat eine Staatsschuld von 100 Millionen Gulden. Vor 300 Jahren wäre diese Summe für ganz Teutschland unerschwinglich gewesen; als

Teutschland im Zenith seines Reichthumes stand, wäre sie für dasselbe unbedeutend und für Baiern blos lästig gewesen. Nun da die Geldabnahme eingetreten ist, und unaufhaltsam fortschreitet, *) hat sie angefangen für Baiern drückend zu werden.

Wenn es den Finanzmännern nicht glückt, sich von dem Geldwesen unabhängig zu machen, den eigentlichen Nationalreichthum von dem eingebildeten Geldreichthum zu scheiden, und auf dem ersten ihre Operationen zu basiren, so eilt jeder Staat seinem Banquerotte entgegen.

Es handelt sich also darum, sich von den seit 3 Jahrhunderten durch das Geldwesen verkehrten, in unzähligen Nüanzen versplitterten, ewig wogenden staatswirthschaftlichen Begriffen frei zu machen, die verscherzte unbestreitbare Basis des Nationalreichthumes nach Regeln neu aufzufinden, welche sich auf die vom Ausland unabhängige selbstständige Beschaffenheit des Landes gründen; und von dieser Basis aus an die Stelle des bisherigen Maaßstabes des Werthes aller Dinge, des Geldes, welches selbst einen größtentheils nur eingebildeten und allen Zufällen äusserer Einwirkung ausgesetzten Werth hat, — einen andern unwandelbaren Maaßstab des Werthes aller Dinge als Norm zu setzen, und darnach die Ausgabe und Einnahme des Staates zu reguliren, das Geld in die Reihe der übrigen Waaren zurückzuweisen, und somit dem Gang

*) Nur die hohen Steuern halten die Preise noch einigermaßen, und verlängern die Täuschung unseres Geldreichthumes; ohne die Bedeutenheit der Steuern, wären die Landesprodukte noch viel wohlfeiler als sie es schon sind.

der Staatsverwaltung, Stätigkeit und Sicherheit wiederzugeben.

Das Geld würde der Bequemlichkeit wegen immer das vorzüglichste Tauschmittel bleiben, sein Werth aber würde nach Maaßgabe seines Zuflusses und der Nachfrage steigen und fallen, wie der einer anderen Waare, ohne die Staatsverwaltung zu beunruhigen.

Arbeit, sagt Adam Smith, als die einzige Sache, welche nie ihren Werth wechselt, ist auch allein geschickt, der letzte und wirkliche Maaßstab zu seyn, wornach der Werth aller andern Waaren an allen Orten und zu allen Zeiten geschätzt und verglichen wird, sie ist der eigentliche wahre Preis, der dafür bezahlt wird, Geld ist nur die Benennung oder der Ausdruck dieses Preises.

Es bedarf keiner Erörterung, daß dieser Maaßstab der Arbeit, wenn auch am Ende der einzige richtige, nicht in der Staatsverwaltung formell angewendet werden kann, und daß man einen andern auffinden müsse, der, indem er sich diesem möglichst nähert, zugleich mehr Greifbarkeit darbietet.

Mehrere Schriftsteller haben dargethan, daß vorzüglich für Staaten, deren größter Reichthum in der Fruchtbarkeit des Bodens besteht, Getreide dieser Maaßstab sey.

Adam Smith sagt hierüber: Unter allen Gütern behält Getreide seinen reellen Werth am unveränderlichsten. Getreide ist in jedem Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, auf jeder Stufe der Kultur, immer ein Produkt des menschlichen Fleißes. Unter allen Verschiedenheiten der bürgerlichen Verfassung und der

Kultur erfodert die Hervorbringung gleicher Quantitäten Getreides in demselben Boden und Klima im Durchschnitt gleiche Quantitäten von Arbeit. Von keinem rohen Erdprodukte, in allen Zuständen der Gesellschaft, auf allen Stufen der Kultur, bleibt das Verhältniß gegen Arbeit so unverändert.« —

Dazu kommt nun noch, daß durch die Stätigkeit der Nachfrage nach diesem Produkte, das Fortbestehen dieses Verhältnisses auf immer gesichert ist.

Wenn ich nicht irre, so hat bereits Kalonne in dem Nationalkonvent in Paris darüber gesprochen, wie es zweckmäßig sey, anstatt Geld, Getreide zum Maaßstab des Werthes der Dinge anzunehmen. Damals waren jedoch die Anfoderungen dazu bei weitem nicht so dringend als jetzt.

Wenn sämmtliche Einnahmen und Abgaben des Staates, die Schulden mit einbegriffen, nach diesem Naturerzeugniß angesetzt, und alle 10 Jahre nach einem Durchschnitt der letzten 10 Jahre auf einen gleich großen folgenden Zeitraum das Equivalent in dem Tauschmittel des Geldes ausgemittelt und festgesetzt; wenn dann ein Theil der Einnahme und der Ausgabe in Natura der andern nach dem aufgefundenen Preise in Geld entrichtet würde, so wäre dem Nachtheil, welcher in dem Wechsel des Geldwerthes liegen kann, für jenen Theil, welcher in Geld entrichtet würde, wenigstens kein größerer Spielraum, als der von 10 Jahren gelassen.

Dem steuerpflichtigen Bürger und der Staatskasse wäre es dann in Hinsicht der Staatsbedürfnisse gleichgültig, ob die Getreidepreise hoch oder niedrig stehen,

vielmehr, ob das Geld wohlfeil oder theuer ist. Stehen diese Preise niedrig, so ist das von dem Unterthanen zu leistende Geldequivalent nominell um so viel geringer, und die Ausgaben des Staates in diesem Equivalent an Schuldenzinsen, Gehalten ꝛc. sind es in demselben Verhältnisse, und der Unterthan läuft nicht Gefahr, bei schlechten Preisen zu Grund zu gehen, wie es bei der Abgabe an Geld ist, wenn er drei-, viermal so viel von seinen Grunderzeugnissen versilbern muß, um nominell die nämlichen, in der That aber die drei- vierfache Schatzung entrichten muß.

Eine solche Einrichtung würde allerdings nur mit Schwierigkeit, insbesondere hinsichtlich der Staatsschuld durchzuführen seyn, und zwar schon aus diesem Grunde, weil ein jeder Kapitalist, also auch der Staatsgläubiger, um so viel reicher wird, als sein dargeliehenes Kapital in dem steigenden Geldpreis an Werth wächst, und er dieser Bereicherung nicht entsagen will.

Wenn der Staat, so wie der Wechsler, das hingeliehene Geld benutzen und umschlagen könnte, so würde dasselbe in seinen Händen ebenfalls wachsen, oder sich vermindern, wie ein jedes Betriebskapital, und die Zinsen könnten ohne Gefährte nach der numerischen Quantität des Kapitals in Geld bezahlt werden. Aber die gelehnten Summen sind ausgegeben, wuchern in andern Händen, und wenn der Werth des Geldes, so wie jetzt, im Steigen ist, so wird eine Summe, die heute mittelmäßig ist, in dem Zeitraum von 20 Jahren unerschwinglich. Dem Darleiher gebühren seine Zinsen für den Werth, den er gegeben hat, aber eine

Bereicherung an dem Staat, sollen und dürfen die Vorsteher desselben rechtlich nicht dulden.

Man wird sagen, der Kredit des Staates würde darunter leiden; aber ich antworte darauf: er leidet noch weit mehr, wenn man einmal dahin gekommen ist, daß man die laufenden Zinsen nicht mehr bezahlen kann, und die Staatsschuld heruntersetzen muß. Was nutzen iezt alle Anstrengungen der Staaten? was aufgebracht werden kann, verschlingt die Staatsschuld, und um die eingegangenen Verbindlichkeiten nach ihrem Nominalwerthe erfüllen zu können, muß der letzte Heller von dem Unterthanen erpreßt werden, der bei dem schon allgemein werdenden Geldmangel nahe an der Unmöglichkeit steht, die bisherigen Steuern ferner bezahlen zu können. Man erschöpft sich nur um so früher, ohne dem Unvermeidlichen entgehen zu können.

Es ist nur zu wahr, daß wenn die Uebel einmal tiefe Wurzeln geschlagen haben, jedes Mittel sie zu heben, hart ist. Wenn z. B. Luxus die Kräfte des Staates verzehrt, und man diesen auf einmal verbannen könnte, so würden Tausende von Menschen, die bis dahin als Schmarotzerpflanzen der menschlichen Gesellschaft davon gelebt haben, über Ungerechtigkeit und Beraubung der Nahrung schreien.

Aber das ist nicht zu ändern, und wenn man von nichts als Uebel umgeben ist, so muß man suchen das kleinste zu wählen.

Luxus hat uns um Geld und gute Sitten gebracht; das kleinere Uebel ist wohl hier die eintretende Nahrungslosigkeit, der Handlanger unserer Verschwendung, das größere Uebel sind die dem ganzen

Volk geschlagene Wunden. Es ist wichtig, sie zu heilen in einer Zeit, wo so mancherlei Stoffe des Aufruhres im Volke verbreitet sind; diesen muß vor Allem ihre Nahrung entzogen werden; Mangel, verbunden mit dem ungeregelten Reiz zum Genuß, gehegt von einer Demoralisation, welche jedes Mittel der Befriedigung billigt, ist der fruchtbare Boden, auf dem der Geist des Aufruhres am üppigsten emporschießt.

Den Mangel, der uns jetzt drückt, haben unsere jetzigen Regierungen nicht verschuldet; er ist die Folge der von ihren Vorgängern eingeschlagenen Bahn; aber an dem alle Schranken überschreitenden Luxus, an der Demoralisation unserer Zeit, wodurch die Noth uns schneller ereilt hat, daran tragen die jetzigen Regierungen einen Theil der Schuld mit. Diesem Uebel hätten sie kräftiger entgegen wirken sollen, als sie gethan haben. Gegen die Ausschweifungen des Volkes hätten sie strenger und gegen die Laßheit ihrer Beamten und deren leichtsinniges Anschmiegen an die verdorbenen Sitten des Volkes, hätten sie minder nachsichtig seyn sollen, als sie es waren.

Es ist nicht wohlgethan, der Uebung aller Kräfte im Menschen, die im Allgemeinen, richtige Uebung seiner Leidenschaften und Lüste genannt werden, unbeschränkten Spielraum zu lassen.

Die Unvernunft der rohen Menge muß bevormundschaftet, die Unbesonnenheit der Jugend muß gezügelt werden. Man ließ aber die Unvernunft der Menge und die Unbesonnenheit der Jugend treiben was sie wollten, wenn es nur nicht geradezu gegen polizeiliche Ordnung war, und nebenbei die Steuern

richtig bezahlt wurden. Um Sitte, um Volkserziehung, um Moralität und um eine glückliche nach Mäßigkeit und Tugend geordnete Häuslichkeit des Bürgers, diese erste Grundbedingung zum gesicherten Bestand der Staaten, glaubte niemand sich kümmern zu müssen. Schlechte Romane, welche die Jugend verderben und sie mindestens zu Träumer machen, öffentliche Schauspiele, welche strenge Sitten lächerlich machen, Leichtfertigkeit und Laster aber in gefälliger Form einführen, durften ungestört ihr Gift verbreiten, und jede Unsittlichkeit oder Ausschweifung fremder Völker, durfte mit offener Stirn ins verwahrloste Vaterland einwandern und darin ihr Unwesen treiben.

Das Volk folgte seinen Neigungen und Lüsten. Die Staatsdiener, die es hätten zügeln sollen, thaten dasselbe, die Moralität von dem einen wie von dem andern sank immer tiefer, und so sind wir zu einem Zustand der Staatsgesellschaft gelangt, in welchem notorisch geübte Laster nicht mehr schänden. *)

---

*) Ich höre oft sagen, die Teutschen sind nicht reif zu einer freien Repräsentativ-Verfassung. Diese Redensart ist — nach unserer löblichen Gewohnheit — die schimpfliche Nachbetung einer im Ausland, insbesondere in England aufgekommenen Idee über ein verachtetes Volk, das eben so mit dankbarer Hand die Aussprüche unwissender Deklamatoren, wie den Kleiderschnitt eines Pariser Schneiders anerkennend empfängt. Was die Intelligenz betrifft, und davon ist doch wohl die Rede, so sind wir reifer dazu als die anmaßlichen im Allgemeinen sehr wenig gebildeten Engländer, aber — mit Kummer spreche ich es aus — ich glaube wir besitzen zu wenig Tugend, und zu wenig moralische Kraft, um eine freie Repräsentativ-Verfassung ertragen oder ohne Mißbrauch mit Nachdruck aufrecht halten zu können.

Beurtheilen können wir das Wesen der Repräsentativ-Re-

Man kann heut zu Tage dem Spiel, der Völlerei und Hurerei notorisch ergeben seyn, in seinen häuslichen Verhältnissen zerrüttet, eine Menge Menschen durch Schuldenmachen um ihr Geld betrügen, die Lehren unserer Religion frech und öffentlich verhöhnen, — und doch als geachteter Staatsbeamter in Würden stehen.

Man benutzt seinen Kopf, — glaubt man, — und vergißt, daß ein Kopf, dessen Thätigkeit nicht durch Grundsätze der Tugend ihre Richtung erhält, die Grenzen seines Rechtes so weit setzt, als die Gewalt seines jedes Mittel benutzenden Geistes reicht; daß er das Recht beugt, und den Staat betrügt, wenn seine Gewandtheit der Strafe zu entgehen weiß, daß der vermeintlich Benutzende nur zu oft der Benutzte ist.

Bei Gott, ein geistvoller, aber moralisch schlechter Beamter, fügt durch seine Intelligenz dem Staat mehr Schaden zu, als 10 minder kluge aber moralisch gute Beamten durch ihre Beschränktheit.

Man glaubt, die Ausschweifungen des Privatlebens bei Beamten oder Bürgern schaden dem Bestand der Staaten nicht. Woher soll aber Tugend ins öffentliche Leben kommen, wenn sie nicht vom Privatleben ausgeht, und Wer bedrohet die Sicherheit der Staaten, die moralisch guten oder die moralisch schlechten Menschen?

Und auf Wen kann sich der Staat mehr verlas-

---

gierung, aber wir sind zu schlecht für eine Ordnung der Dinge, welche ohne Selbstbeherrschung und ohne Tugend und Vaterlandsliebe nicht bestehen kann.

sen, auf die, welche keine Grundsätze haben, und sich immer zu der Meinung bekennen, die ihnen der Vortheil des Augenblickes eingibt; oder auf die, welche überall strenge Gerechtigkeit geübt wissen wollen, welche nicht so gefällig gegen einträgliches Unrecht sind, mit blutendem Herzen das Unglück des Vaterlandes beweinen, und im Unmuth bisweilen einen Tadel gegen die Regierung ausstoßen, die sie demohngeachtet lieben, und die sie im Fall der Noth mit ihrem Leben zu vertheidigen bereit sind?

Soll es besser werden, so muß man mit Ernst einen andern Weg betreten, und die Regierung muß positiv auf Privatleben und Privaterziehung einwirken. Wenn in einem verdorbenen Volk keine nationale, im Herkommen geheiligte Sitte, Privatleben und Erziehung mehr zensirt, so muß das die Regierung thun, so muß diese durch Gesetze wieder herstellen, was sonst durch die Sitte bestand. Es darf nicht wie bisher dem Privatmann erlaubt seyn, seine Kinder zu erziehen wie er will; in der Erziehung, in Sitten und Kleidung alle Völker nachzuahmen und dadurch allen Nationalgeist, alle Vaterlandsliebe zu zernichten. Daß gute Bürger erzogen werden, kann und muß der Staat fodern, und das Wie soll er vorschreiben, wenn darüber keine Norm besteht. Unsere Bürgerschulen, Gymnasien und Lyzeen genügen nicht diesen Anfoderungen des Staates; dort bildet der Schüler sich nur in den Wissenschaften, — wenn er will; — ausser der Schule ist er allen Einwirkungen einer Kultur hingegeben, die sich gefällt, in einem jeden Individuum in anderer Gestalt zu erscheinen, und die so vielseitig ge-

worden ist, daß man die Seite der Bürgertugend kaum, oder gar nicht mehr an ihr findet.

Die Regierung muß die Zügel wieder fassen, welche sie zu gefällig, aus guter Meinung von der Vortrefflichkeit des großen Haufens, aus den Händen gegeben hat; sie muß damit anfangen, ein besseres Geschlecht zu erziehen, das in der Gewohnheit einer nach Grundsätzen der Moral eingerichteten Lebensart, ihr das leichte Mittel bietet, die Staatsfamilie zum gemeinsamen Wohl zu leiten. Sie muß vor Allem die Ehrerbietung herstellen, welche die Jugend dem Alter schuldig ist; sie muß der väterlichen Gewalt das ihr entzogene Ansehen zurückgeben, und darf dem Knaben nicht eher erlauben Mann zu seyn, bis Natur und männliches Betragen ihn dazu machen. Nur auf diese Art kann sie die verderblichen Einflüsse einer der Ruthe entlaufenen Jugend *) auf den Staat aufheben; einer

*) Ausdrücklich nehme ich hier jene Klasse von Jünglingen aus, welche wir auf unseren Universitäten, von der Schlechtigkeit des Zeitalters tief ergriffen, aus eigenem Antrieb die hergebrachte Zügellosigkeit der Hochschulen aus ihrer Lebensweise verbannen, Mäßigkeit und Sittlichkeit sich zum Gesetz machen, und auf dem Weg wissenschaftlicher Bildung nach einem edleren Lebensziel streben sehen. Zu scharf geschieden mögen sie in Beziehung zu den übrigen gesellschaftlichen Verhältnissen hie und da erscheinen, — doch wer mag Ihnen die Schuld davon zumessen? Mit ungeschwächter Kraft und mit ungedämpftem Feuer, faßt und verfolgt die Jugend ihre Ideen und überschätzt ihre Kraft, von der sie wähnt, sie könne dem hohen Flug ihrer erhitzten Phantasie folgen; — denn sie hat den Kampf mit den gemeinen Hindernissen alles Großen noch nicht versucht, und hat noch nicht gelernt, sich mit so manchem abzufinden, was sich nicht ändern läßt.

Und diese Jugend, ist sie nicht sich selbst überlassen, ja verlassen? Wo soll sie mit den gesellschaftlichen Verhältnissen der übrigen Welt anknüpfen, deren im Allgemeinen so schlechtes

Jugend, die dem Staat erst dadurch das größte Unheil bringt, daß sie durch den unzeitigen Vorgriff, sich selbst für ihr ganzes Leben zu dem ernsten tugendhaften Staatsleben unfähig macht, welches den guten Bürger karakterisirt; denn das zu frühe freigegebene Urtheil, ehe es durch Grundsätze gehalten und gezügelt wird, wuchert ohne Boden fort, ins Ungemessene, und keine Gewalt vermag es dahin zurückzuführen, wo es nur das frühe und sorgfältig gepflegte Ansehen achtbarer Autoritäten hätte festhalten können.

Durch strenge Maaßregeln in den öffentlichen Lehranstalten allein, reicht man nicht aus. Sie sind zwar gut, sollen und müssen seyn, sie können aber nur dann erst wirksam werden, wenn Volkserziehung von dem zärtesten Alter an vorgearbeitet hat.

In den kräftigen Staaten des Alterthumes, wo man gelacht hätte, wenn man von einem andern Geist der Jugend als dem des Gehorsames und der Wißbegierde gesprochen hätte, durfte der Knabe den Mund nicht öffnen, wenn er nicht gefragt wurde, durfte er sich nicht setzen in Gegenwart der Männer, mußte der

---

Getriebe jedes unverdorbene Gemüth mit Abscheu und Verachtung erfüllen muß; wo soll sie ihre Muster suchen? Sich selbst heimgegeben, kann sie nur ihren eigenthümlichen Gang gehen. Daß dieser Gang der Jugend von Irrthümern, oft von bedeutenden Irrthümern begleitet ist, ist die Schuld eines Jahrhunderts, das keine Schule für werdende gute Bürger hat. Im Bewußtseyn guter Absicht, im Bewußtseyn des eigenen höheren Werthes im Vergleich mit so mancher Umgebung, überschätzt jugendlicher Wahn nur zu leicht den eigenen Werth, und mit ihm den Beruf zur Verbesserung einer als verwerflich anerkannten Ordnung.

Schlecht ist diese Jugend nicht.

ans Mannesalter grenzende Jüngling unaufgefodert jedem älteren seinen Platz überlassen.

Wie ist es aber bei Uns? Dem als Mann gekleideten Knaben räumt man alle gesellschaftlichen Rechte der Erwachsenen ein, in Alles darf er drein reden und an öffentlichen Orten, im Schauspiel und auf Bällen macht man ihn frühe mit allen Leichtfertigkeiten eines ausgelassenen Lebens bekannt, und freut sich wie das hoffnungsvolle Kind so frühe sich mit Anstand und Feinheit zu benehmen lernt.

Wie sollen aber die als Männer die Sitte ehren und das Gesetz achten, die schon als Knaben an keine Zucht und keinen Gehorsam gewöhnt waren.

Man muß ferner das Volk zur Mäßigkeit und einfacher redlicher Sitte zurückführen; *) man muß vorzüglich die untersten Klassen, deren Luxus und rohe Anmaßlichkeit sich jedem Stand gleichstellen mögten, dahin zurückweisen, wohin sie gehören; man muß, um die edleren Glieder der Gesellschaft nicht entwürdiget in einer heerdeartigen Gleichheit untergehen zu lassen, dafür sorgen, daß jene, welchen Verdienst und wahre Bildung einen höheren von der Gemeinheit ausgeschiedenen Standpunkt sichern sollten, nicht so wie jetzt, ohne äusseres Zeichen des Vorzuges in allen Verhältnissen des öffentlichen gesellschaftlichen Lebens von dem Schmutz des überall zugelassenen Pöbels besudelt werden. Man muß dem stets wachsenden Hang, von sittlich und wis-

*) In dem glänzenden Athen wurde ein reicher Bürger in öffentlicher Versammlung beschuldigt, daß er in sträflichem Luxus sich ein steinernes Haus erbauet habe; und in Rom, zur Zeit als es am mächtigsten war, wohnten die Senatoren in Häusern, die bei uns ein Kanzlist zu beziehen, unter seiner Würde hielte.

nschaftlich tief stehenden Menschen, sich äusserlich den
rsten Klassen gleich zu stellen, Schranken setzen, und
urch Gesetze die Wurzel jenes verzehrenden Luxus ver-
ichten, welcher die unteren Klassen des Volkes außer
Stand setzt, ihre Verbindlichkeiten gegen den Staat zu
rfüllen, während er dieselben täglich schlechter macht,
a im steten Kampf mit der Armuth, die auf redlichem
Weg aufzubringenden Mittel, zur Befriedigung nicht
usreichen.

Bei wenigen Bedürfnissen findet das Volk leicht die
Mittel, den rechtlichen Anfoderungen des Staates Ge-
nüge zu leisten, und ist glücklich in der Ruhe eines ge-
ordneten Lebens.

Aber Luxus und Ueppigkeit nennt man bei uns
Erweiterung der Nationalindustrie; in der Accise, in
der Konsumtion, in der Mauth sucht man wachsende
Quellen der Einnahme, und man hegt Spielsucht und
Lüderlichkeit, um sie nur besteuern zu können.

Wahrlich diese Finanzspekulationen haben mehr Auf-
ruhrstoffe erzeugt, als alle Demagogen mit ihren Um-
trieben zusammen.

Wenn die Gesetzgebung sich nur einmal entwürdigt,
Unfug zu sanktioniren, so zerstört sie selbst den Nimbus
der Heiligkeit in dem ganzen Umfange ihrer Wirksamkeit.
Sie wird gemein menschlich, und die Gemeinheit selbst
wird berechtiget ein Urtheil über sie zu fällen. Das
Heilige aber dem Urtheil des Pöbels blos geben, oder
es in den Koth ziehen, ist ein und dasselbe.

---

Gedruckt bei J. C. F. Diehl.

Bayerische Staatsbibliothek München

## Druckfehler.

S. 2 in der letzten Zeile der Anmerkung l. triarii st. triurii.
» 15 Z. 2 v. u. l. Radien eines Zirkels nach der Peripherie st. Stadien eines Zirkels der Peripherie
» 24 Z. 11 v. o. l. Posten st. Pressen
» 30 Z. 11 v. o. l. Sarisse st. Sarissa
ebendaselbst Z. 9 v. u. l. die st. der
ebendaselbst Z. 8 v. u. l. beugen st. benutzen
S. 35 Z. 13 v. o. l. jetzt st. zuletzt
» 43 Z. 3 v. o. l. nach st. bei
» 49 Z. 8 v. o. l. allen st. alten
» 60 Z. 7 v. o. ist nach vorbehalten, die Probe zu machen einzuschalten
» 62 Z. 13 v. u. l. unumschränkt monarchisch st. unumschränkte Monarchie
» 74 Z. 3 v. u. ist auch auszulöschen
» 82 Z. 14 v. u. ist nicht vor seyn einzuschalten
ebendaselbst Z. 11 v. u. l. den st. der
S. 95 Z. 7 v. o. l. entscheiden st. unterscheiden
» 116 Z. 4 v. u. l. unglaublichen st. augenblicklichen
» 183 Z. 8. v. o. l. Karbonaro st. Karbonar
» 184 Z. 10 v. o. l. Consequenz Ordnung st. Ordnung (Consequenz)
» 197 Z. 12 v. o. l. rechtfertigten st. rechtfertigen
» 208 Z. 3 v. u. l. uns geblieben st. ausgeblieben
» 209 Z. 3 v. u. in der Note ist er vor Nordamerika einzuschalten
» 214 Z. 7 v. o. l. den st. dem

Bayerische
Staatsbibliothek
München

geben, und dadurch bei allen Wohldenkenden ein Verdienst mehr erworben, da gerade an Schriften dieser Art über diesen Gegenstand Mangel ist. — Mögen die Regierungen die Winke des Verfassers nicht verkennen. Möge der gebildete Theil des Volks, welcher das Volk eigentlich ausmacht, in die Ansichten praktisch eingehen, und zur Erfüllung guter Absichten thätig mitwirken. Wer es mit Regenten und Volk, mit sich selbst wahrhaftig aufrichtig meint, der lese diese kleine Schrift selbst! Preis broch. fl. 1. 12 kr. oder 16 ggr.

---

## Weltansichten.

Preiß brochirt 36 kr.

Es thut dem Geiste wohl, wenn man unter der Menge mannichfaltigen Unsinns, der Parteiwuth, verkehrter Ansichten und falscher Urtheile, hie und da ein Goldkorn aufgefunden hat. Als solches ist diese kurze aber inhaltsvolle Schrift zu achten, deren Verfasser in der Politik, Geschichte und Kriegskunde sehr unterrichtet zu seyn scheint. — Der beschränkte Raum erlaubt es nicht, hier mehr darüber zu sagen; aber eine ausführliche freie Beurtheilung derselben liefert das elfte Heft der freimüthigen Blätter für Deutsch.

---

## Geist aus meinen Schriften,

durch mich selbst herausgezogen,

und an das Licht gestellt,

von

Martin Hüpfinsholz.

broch. 12 ggr. oder 48 kr.

In dem leichten Gewand des Scherzes und einem blühenden Style vorgetragen, wird hier der Leser auch die manchmal bitter schmeckende Wahrheit gerne kosten, und dem Büchlein vielleicht bald mit Liebhaberei den Rang eines täglichen Taschenbuchs zugestehen.

---

Obermeier
Bucheinbände nach RAL-RG 495
Neufahrnerstr. 8 - Tel. 08781/530
8303 Rottenburg/L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beisler, Hermann von

Betrachtungen über Staatsverfassung und Kriegswesen insbesondere über die Stellung des Wehrstandes zum Staat ; veranlaßt durch die in der ersten baierischen Ständeversammlung gemachte Motion: auch von dem Militair, so wie dieses von den übrigen Staatsbürgern geschehen sey, die

Frankfurt a. M. 1822

Pol.g. 55 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768226-5